

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

30. Sitzung vom 3. Juni 2014 von 14.00 Uhr bis 16.10 Uhr (Art. 0486-0501)

Vorsitzender:	Thierry Burkart, Baden
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 129 Mitglieder (Josef Bütler, Spreitenbach, ab 15.30 Uhr); Hans-Ruedi Hottiger, Zofingen, bis 15.20 Uhr; Alfred Merz, Menziken, bis 16.00 Uhr)
	Abwesend mit Entschuldigung 11 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Flurin Burkard, Waltenschwil; Jürg Caflisch, Baden; Kathrin Fricker, Baden; Benjamin Giezendanner, Rothrist; Stefan Haller, Dottikon; Franz Hollinger, Brugg; Thomas Inniger, Hägglingen; Monika Küng, Wohlen; Max Läng, Obersiggenthal; The- res Lepori, Berikon; Adrian Schoch, Fislisbach

Behandelte Traktanden	Seite
0486 Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen; Einreichung und schriftliche Begründung	1191
0487 Motion Daniel Hölzle, Grüne, Brittnau (Sprecher), Viviane Hösli, SP, Zofingen, Melinda Bangerter, GLP, Aarau, und Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 3. Juni 2014 betreffend Senkung des aktiven Stimmrechtsalters; Einreichung und schriftliche Begründung	1191
0488 Interpellation Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg (Sprecherin), vom 3. Juni 2014 betreffend Planungshorizont C der Netzstrategie Seetal; Einreichung und schriftliche Begründung	1192
0489 Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 3. Juni 2014 betreffend Entsorgung des bei der Ausbaggerung des Klingnauer Stausees anfallenden gifthaltigen Sedimentschlamms; Einreichung und schriftliche Begründung	1194
0490 Interpellation Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 3. Juni 2014 betreffend neues Tabakproduktegesetz: Vernehmlassung des Kantons; Einreichung und schriftliche Begründung	1195
0491 Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung"; Feststellung der formellen und materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung	1197
0492 BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA); Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG-Stiftungsaufsicht; Genehmigung; fakultatives Referendum	1203
0493 Interpellation Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg (Sprecherin), Renate Gautschi, FDP, Gontenschwil, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Adrian Meier, FDP,	

	Reinach, Bruno Rudolf, SVP, Reinach, und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 4. März 2014 betreffend Detailinformationen zum Projekt "Steuerung und Finanzierung der subventionierten Berufsfachschulen"; Beantwortung und Erledigung	1205
0494	Interpellation der Fraktionen der SP, der BDP und der Grünen vom 3. Dezember 2013 betreffend geplantes Heilpädagogisches Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung in Othmarsingen; Beantwortung und Erledigung	1219
0495	Interpellation Trudi Huonder-Aeschwanden, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 7. Januar 2014 betreffend Medienberichte und Informationen über die Rudolf Steiner Schule in Schafisheim; Beantwortung und Erledigung	1226
0496	Postulat der Fraktion der Grünen vom 26. November 2013 betreffend Entlastung der allgemeinen Staatsrechnung; Ablehnung	1230
0497	Interpellation Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg (Sprecherin), Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 7. Januar 2014 betreffend Zunahme Bauvolumen ausserhalb Bauzonen und dadurch verursachten Fruchtfolgeflächenverlust; Beantwortung und Erledigung	1236
0498	Interpellation Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, vom 4. März 2014 betreffend "Neue Entsorgungssituation fordert dringlich einen aktuellen Abfallbericht"; Beantwortung und Erledigung	1241
0499	Interpellation Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 7. Januar 2014 betreffend Überprüfung der Aufgaben der Aargauer Forstreviere; Beantwortung und Erledigung	1244
0500	Antrag auf Direktbeschluss der GLP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Kommission für Hochbauten; Ablehnung	1247
0501	Antrag auf Direktbeschluss Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Hochbaukommission; Ablehnung	1247

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 30. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

0486 Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Serge Demuth, SVP, Baden, und 41 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Anlässlich der bevorstehenden Revision des aargauischen Gastgewerbegesetzes sei ein Lösungsvorschlag umzusetzen, welcher es den Aargauer Gemeinden künftig erlaubt, Ausnahmen vom heute geltenden § 4 Abs. 3 GGG vorzusehen oder in Einzelfällen zu bewilligen.

Begründung:

Mittels Motion vom 26. November 2013 forderte die SP die <Abschaffung des "Tanzverbots" vor christlichen Feiertagen im Kanton Aargau> (vgl. Geschäft "GR.13.244"). Konkret sollte § 4 Abs. 3 GGG aufgehoben werden.

Der Regierungsrat stellte in seiner diesbezüglichen Antwort fest, dass seiner Meinung nach die Lösung nicht in der ersatzlosen Streichung von § 4 Abs. 3 GGG liegt. Vielmehr soll den Gemeinderäten ermöglicht werden, an christlichen Feiertagen in Einzelfällen eine Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe zu bewilligen. Der Regierungsrat zeigte sich deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und einen entsprechenden Lösungsvorschlag im Rahmen der ohnehin bevorstehenden Revision des aargauischen Gastgewerbegesetzes umzusetzen.

In der Folge weigerte sich die SP jedoch, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, weshalb lediglich über die Überweisung der Motion abgestimmt werden konnte. Die Überweisung wurde sodann vom Grossrat mehrheitlich abgelehnt.

Der Motionär teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass zwecks Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten der Entscheid über die Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschafts den Gemeinden überlassen werden sollte und bedauert entsprechend, dass eine Umwandlung der genannten Motion in ein Postulat verunmöglicht wurde. Ebenfalls ist der Postulant aufgrund der getätigten Äusserungen der Fraktionen der Ansicht, dass eine Mehrheit im Rat diese Ansicht teilt.

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Motion der Regierungsrat aufgefordert den in der Antwort auf die SP-Motion (GR. 13.244) aufgezeigten Lösungsvorschlag des Regierungsrates umzusetzen.

0487 Motion Daniel Hölzle, Grüne, Brittnau (Sprecher), Viviane Hösli, SP, Zofingen, Melinda Bangerter, GLP, Aarau, und Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 3. Juni 2014 betreffend Senkung des aktiven Stimmrechtsalters; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Daniel Hölzle, Grüne, Brittnau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Melinda Bangerter, GLP, Aarau, Sämi Richner, EVP, Auenstein, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt eine Botschaft zur Einführung des aktiven Stimmrechts in der Kantonsverfassung unter § 59 Art. 1 ab dem 1. Januar des Jahres indem Jugendliche das 16. Altersjahr erreichen, vorzulegen. Das passive Stimmrecht soll bei 18 Jahren verbleiben.

Begründung:

Die Stimm- und Wahlbeteiligung in der Schweiz ist oft gering. Die direkte Demokratie in der Schweiz ist unseres Erachtens ein gutes System. Es sollte aber weiterentwickelt und der zunehmenden Stimmabstinenz entgegengewirkt werden. Derzeit werden die Jugendlichen in der Volksschule in Staatskunde geschult. Sie können an der direkten Demokratie aber erst zwei Jahre später partizipieren. Mit 16 sind die Jugendlichen steuerpflichtig. Einige leisten in der Berufslehre bereits einen nicht zu unterschätzenden Anteil am Funktionieren der Gesellschaft. Auch in Vereinen beginnen die Jugendlichen Verantwortung zu übernehmen. Es scheint uns somit nur richtig, sie mit dem Stimm- und Wahlrecht am "Volkswillen" teilhaben zu lassen.

Eine frühere Einbindung der Jugendlichen wird der Förderung des politischen Nachwuchses dienen. Gerade auch in Gemeinden, in denen noch Gemeindeversammlungen abgehalten werden, fehlt dieser Nachwuchs oft. Dies führt bereits jetzt zu Problemen, geeignete Personen für Exekutivämter in den Gemeinden zu finden, die mit der Lokalpolitik vertraut sind. Einige Gemeinden klagen auch über mangelndes Interesse der Gesamtbevölkerung an den Gemeindeversammlungen. Ein Herabsetzen des Stimmrechts auf Beginn des Jahres in dem die Jugendlichen das 16. Altersjahr erreichen, kann dem entgegenwirken. Die Jugendlichen könnten die Theorie aus der Staatskunde im letzten Schuljahr an der Urne in die Praxis umsetzen, was sich unserer Meinung nach positiv auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler auswirken würde.

Der Kanton Glarus kennt das Stimmrecht ab 16 seit 2007. In Österreich ist das Stimmrecht 16 auf Bundesebene eingeführt. Es zeigen sich da keine negativen Auswirkungen und es ist auch nicht ersichtlich wieso es solche geben könnte. Vor wenigen Wochen befürwortete Bundesrat Didier Burkhalter die Einführung des Stimmrechtsalters 16, insbesondere auf lokaler und kantonaler Ebene.

Das passive Wahlrecht soll bei 18 Jahren verbleiben um ein Dilemma zwischen politischer und zivilrechtlicher Mündigkeit zu verhindern.

0488 Interpellation Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg (Sprecherin), vom 3. Juni 2014 betreffend Planungshorizont C der Netzstrategie Seetal; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Ende April hat der Regierungsrat die Netzstrategie Seetal veröffentlicht. Enthalten sind unbestrittene, kurzfristige Massnahmen, noch unklare mittelfristige in Planungshorizont B sowie in langfristige in Planungshorizont C. Dazu gehören die geplanten Ost-Umfahrungen in Seon und Schafisheim, welche bereits in den Richtplan als Vororientierungen aufgenommen werden sollen. Es sei festgehalten, dass die Massnahmen in Planungshorizont A von den Interpellantinnen unterstützt werden und zur Entlastung der betroffenen Bevölkerung rasch umgesetzt werden sollen.

Vorab sei dem Regierungsrat gedankt, dass diesmal Kosten-Nutzen-Analysen Teil der Planung waren sowie für die Transparenz durch Veröffentlichung der umfangreichen Dokumente im Internet.

Diese zeigt, dass unsere Kritikpunkte von den entscheidenden kantonalen Stellen geteilt wird, was entsprechende Fragen aufwirft. Die Bevölkerung hat in den letzten Abstimmungen klar kundgetan, dass sie eine Raumplanung will, die übergeordneten anstelle von lokalen oder privaten Interessen den Vorrang gibt. Die Unterstützung der Netzstrategie bezüglich Horizonts C durch den Regierungsrat wirft angesichts diverser Missachtungen eigener Richtlinien, der raumplanerischen Oberziele und angesichts der neueren Abstimmungsergebnisse grosse Fragen auf.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach Aussagen im Bericht (S. 66 sowie Anhang 6) ist gemäss den Richtlinien des Kantons nur für Lenzburg eine Umfahrungswürdigkeit gegeben, diese wird aber von der Bevölkerung klar abgelehnt. Sowohl Seon als auch Schafisheim erfüllen die Kriterien teilweise oder vollumfänglich nicht. Wie lässt sich wider den eigenen Vorgaben dennoch eine Aufnahme in den Richtplan begründen – auch im Vergleich zu anderen Gemeinden im Kanton mit ähnlich hohen DTV-Werten?
2. Die Analyse ergibt, dass im Bearbeitungsperimeter der Anteil des Durchgangsverkehrs, bezogen auf den Gesamtverkehr, je nach Strassenabschnitt zwischen ca. 10 % und 40 % liegt, der restliche Verkehr ist entweder Quell-/Zielverkehr oder Binnenverkehr. In der Spitzenstunde ist der Anteil des Durchgangsverkehrs nicht massiv höher als im täglichen Durchschnitt. Dies bedeutet wiederum, dass ein hoher Verkehrsanteil seine Quelle oder Ziel in einer der untersuchten Gemeinden hat. Folglich stellt die Analyse richtigerweise fest, dass das Verlagerungspotenzial bei grossräumigen Umfahrungen begrenzt ist. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Aspekt sowie dass in der Analyse zwar eine Kosten-Nutzen-Beurteilung vorgenommen wurde, aber keine Variante ohne Planungshorizont C enthalten ist (Angebotsorientierung)?
3. Der Bericht zeigt (S. 5), dass nahezu beim gesamten von den Umfahrungen betroffenen Gebiet starke Empfindlichkeit ausgewiesen ist. Hier sei insbesondere das weitgehend unberührte Aabachtal zwischen Sigismühle und dem Areal der ehemaligen Weberei Seon erwähnt. Das Richtplan-Kapitel M2.2 gibt verbindlich vor, dass bei Strassenbauvorhaben Abwägungen nach den Kriterien der Nachhaltigkeit vorgenommen werden müssen. Eine solche Abwägung wäre aus ökonomischen Gründen vor der Aufnahme in den Richtplan vorzunehmen, sie ist jedoch im Bericht nicht zu finden. Es wird im Gegenteil bereits – wohl in einer Vorwegnahme einer einseitigen Abwägung – festgestellt, dass Eingriffe in sensitive Umgebungen unumgänglich sind. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass wider den Richtplan diese Abwägung nicht vorgenommen wurde?
4. Weshalb wurde keine Gesamtbeurteilung inkl. Betrachtungen zum ÖV vorgenommen (vgl. Forderung ARE), welche auf die Nachfrage unter Berücksichtigung des hohen Anteils an hausgemachtem Verkehr einen erheblichen Einfluss hat?
5. Weshalb wurde keine Variante der Nordspange Seon untersucht, welche direkt angrenzend an die Bauzone oder innerhalb dieser zu liegen kommt (unüberbaute Fläche wäre vorhanden)?
6. Die Umfahrungen sind wesentlich länger als die bestehenden Verkehrsverbindungen, weshalb der Verkehrswiderstand zum Beispiel mit Temporeduktionen erhöht werden müsste. Wie stellt sich der Regierungsrat zur von der Abteilung Raumentwicklung aufgeworfenen Frage, ob die Umfahrungen mit dem Richtplan kongruent sind, da insbesondere Seon als ländliches Zentrum gemäss Richtplan gewisse Zentrumsfunktionen übernehmen soll, womit ein wesentlicher Ziel- und Quellverkehr zu erwarten ist?
7. Wie bewertet der Regierungsrat die durchwegs negative Stellungnahme des ASTRA zur Netzstrategie, welche besagt, dass das Seetal sehr geeignet und zweckmässig an die Nationalstrasse angeschlossen ist?
8. Der Bericht bezieht sich auf ein maximales Szenario an Bevölkerungs- und Verkehrszunahme. Er nimmt keine Stellung zu Rückkoppelungseffekten von Verkehrsangebot und Siedlungsnachfrage. Verkehr- und Siedlungsentwicklung sind jedoch aufeinander abzustimmen. Entsprechend negativ wird insbesondere der Planungshorizont C von der Abteilung Raumentwicklung beurteilt. Weshalb sieht der Regierungsrat eine Aufnahme der Umfahrungen als Vororientierungen in

den Richtplan vor, obwohl seine für solche Überprüfungen zuständige Fachabteilung die relevanten Punkte als nicht Richtplankonform und ungenügend abgestimmt betrachtet (diese Beurteilung wird auch von Landwirtschaft Aargau geteilt)?

9. Ist der Regierungsrat bereit, die Forderung des ASTRA nach einer rudimentären Gegenüberstellung von Landverbrauch und Nutzen für das (Gesamt-)Verkehrssystem aufzunehmen, um zu beurteilen, ob der Einsatz von Kulturland im Bereich Autobahnanschluss/Verknüpfung K111/K246, Verzweigung T5 besser investiert ist als bei Neubaustrecken über das offene Feld zwischen Seon und der A1?
10. Ist der Regierungsrat bereit, eine ergänzende angebotsorientierte Strategie in Auftrag zu geben, wie dies Landwirtschaft Aargau, die Abteilung Raumentwicklung und das ASTRA fordern, und bis zu deren Resultat die Aufnahme in die Vororientierung zu sistieren?

0489 Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 3. Juni 2014 betreffend Entsorgung des bei der Ausbaggerung des Klingnauer Stausees anfallenden gifthaltigen Sedimentschlamms; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sämi Richner, EVP, Auenstein, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Ein Tag nach der feierlichen Vernissage der Sonderausstellung Auen – 20 Jahre Auenschutzpark im Naturama, veröffentlichte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt am 23.05.2014 eine Medienmitteilung zur Ausbaggerung des Klingnauer Stausees zum sogenannten Reaktivierungsprojekt, welches vom 26. Mai bis 25. Juni 2014 öffentlich aufliegt. Der Interpellant bezweifelt, dass das überarbeitete Bauprojekt, welches eine Ausbaggerung des verlandeten Gebiets am linken Seeufer von 28'000 Kubikmeter Sedimentmaterial vorsieht, wirklich wesentlich besser ist als dasjenige aus dem Jahre 2011. Wird sich der Kanton Aargau mit diesem Projekt auch als Musterknabe hervortun können wie mit dem Auenpark, bei dem sich der Kanton Aargau in Sachen Auen schweizweit als Vorzeigekanton etabliert habe, so der Baudirektor in seiner Rede an vorgenannter Vernissage. Die etwas giftigeren 8'000 Kubikmeter Sedimentmaterial will man in Deponien entsorgen. Die etwas weniger giftigen 20'000 Kubikmeter will der Kanton unterhalb des Klingnauer Kraftwerks in die Aare kippen, nein da der Dreck flüssig dahin gebracht wird, pumpen. Wie würden wohl die kantonalen Stellen reagieren, wenn ein Privater mit Schwermetallen, PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und PCB (polychlorierte Biphenyle) belastete Stoffe zur Entsorgung in ein Gewässer pumpen möchte?

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bereits bei der Beratung der Kreditvorlage habe ich den Regierungsrat auf die alternative Entsorgungsmöglichkeit durch mechanisch physikalische Trennung der Sedimente hingewiesen. Das Material für den neuen unterirdischen Durchmesserbahnhof in Zürich wurde flüssig an die Oberfläche befördert und anschliessend in einer Anlage getrennt. Nach der Kreditsprechung hat sich noch ein zweites Ingenieurbüro bei mir gemeldet, welches eine saubere Entsorgungstechnik im Angebot hat. Dieser zweite Anbieter wurde via Aarg. Fischereiverband dem Kanton bekannt gemacht.
 - 1.1 Hat der Kanton bei diesen alternativen Entsorgungsanbietern Offerten eingeholt?

- 1.2 Wenn ja, wie hoch wären die Kosten?
- 1.3 Wenn nein, ist der Kanton bereit, dieses Versäumnis nachzuholen?
2. In jüngster Zeit haben Forschungsanstalten auf einen eigentlichen Giftcocktail in unseren Gewässern aufmerksam gemacht. Dafür seien viele verschiedene Stoffe in kleinen Mengen verantwortlich, von der Antibabypille bis zu den Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Deshalb soll in den Kläranlagen eine zusätzliche Reinigungsstufe eingebaut werden. Aber auch die neuen Gewässerraumvorschriften lassen grüssen. Das obwohl die Vorschriften betreffend Einnahme der Pillen immer eingehalten, jeder Landwirt der Pflanzenschutzmittel einsetzt eine Spezialprüfung bestanden haben muss. Aber auch sein Ausbringgerät, die Spritze, muss regelmässig die Prüfung bestehen.
- 2.1 Ich erwarte vom Regierungsrat eine wissenschaftlich fundierte Antwort, weshalb die leicht unter dem Grenzwert mit Schwermetallen, PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und PCB (polychlorierte Biphenyle) belasteten 20'000 Kubikmeter nicht zu diesem Giftcocktail beitragen sollen (PCBs sind hochgiftig, krebserregend und akkumulieren sich in der Nahrungskette)?
3. Jahr für Jahr nimmt der Kanton Aargau über 40 Millionen Franken (2013 44,7) an Wasserzinsen ein. Ich bin daher der Meinung, dass es mehr als gerechtfertigt ist giftige Sedimente anständig zu entsorgen, auch wenn es etwas mehr kostet.
- Weshalb teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten nicht?
4. Der Fischerverein Turgi-Siggenthal besitzt einen Fischteich. Ein Bach fliesst hinein und dieser bringt nicht nur Wasser sondern auch Geschiebe und Feinmaterial mit. Jahrelang wurden Forellen gezüchtet und der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten. Die Sedimente wurden durch "Weihererspülungen" alle paar Jahre dem Unterlauf übergeben. Bis der Kanton verlangte, dass wenn der Verein Fische im Teich grossziehe (sozusagen "mäste") und verkaufe, die Sedimente von einer Spezialfirma abgesaugt und als Sondermüll entsorgt werden müsse. Verständlicherweise verzichtet der Verein seither auf die Fischzucht und den Fischverkauf aus ihrem Teich. Es kann angenommen werden, dass die jungen Sedimente im Teich im Vergleich zu jenen im Klingnauer Stausee praktisch unbelastet waren und trotzdem wurden vom Kanton drastische Massnahmen verhängt.
- 4.1 Wie begründet der Regierungsrat diese Anordnung im Lichte der Ausbaggerung des Klingnauer Stausees?
- 4.2 Wird da nicht mit verschiedenen Ellen gemessen? Sieht der Kanton den Splitter im Auge des Kleinen, aber seinen Balken im Auge nicht?

0490 Interpellation Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 3. Juni 2014 betreffend neues Tabakproduktegesetz: Vernehmlassung des Kantons; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Lilian Studer, EVP, Wettingen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Bundesrat eröffnete kürzlich die Vernehmlassung zum neuen Tabakproduktegesetz. Diese Vernehmlassung dauert bis zum 9.2014.

Das neue Tabakproduktegesetz ist die logische Folge der aktuellen Revision des Lebensmittelgesetzes, durch welche die Tabakprodukte aus der Lebensmittelgesetzgebung ausgeschlossen werden.

Die diesbezüglich noch geltenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sollen mit der neuen Vorlage in einem neuen Bundesgesetz untergebracht werden.

Dieses wichtige Gesetz will Tabakprodukte mit dem Ziel reglementieren, die Anzahl der Konsumentinnen und Konsumenten zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken. Das Gesetz schlägt zu diesem Zweck Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Promotion und des Sponsorings sowie die Einführung eines schweizweiten Verbotes des Verkaufs von Tabakprodukten an unter 18-Jährige vor. Ausserdem sieht es eine strenge Reglementierung der Inhaltsstoffe von Tabakprodukten wie auch Bestimmungen zu den elektronischen Zigaretten vor. Diese zusätzlichen Regulierungsschritte sind dringend notwendig. So zeigen zahlreiche Studien, dass einzig ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung (und aller anderen Vermarktungsmassnahmen) die gewünschte Wirkung hat. Partielle Werbeeinschränkungen führen grundsätzlich nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern lediglich zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Die Kantone haben in diesem Bereich einen grossen Handlungsspielraum, verschiedene Kantone haben bereits weiterführende Gesetze zum Werbeverbot eingeführt.

Die Erfolgsaussichten der gesetzlichen Regelungen hängt ausserdem stark von einer effektiven Umsetzung ab: So haben Verkaufsverbote an Minderjährige nur dann den gewünschten Effekt, wenn regelmässige Kontrollen durchgeführt werden. In Untersuchungen hat sich gezeigt, dass ein aktiver Vollzug (regelmässige Kontrollen, Testkäufe, Bussen) insgesamt zu weniger Verkäufen führen, als z. B. Informationsaktivitäten für Verkaufsstellen. Die Umsetzung ist dabei zu einem wesentlichen Teil in der Verantwortung der Kantone, welche dafür unter anderem auch die finanziellen Mittel bereitstellen müssen. Eine vollständige Einhaltung scheint bisher aber mit keiner Strategie erreicht worden zu sein.

Im Hinblick auf die laufende Vernehmlassung möchte ich vom Regierungsrat folgendes wissen:

1. Wie gedenkt sich der Regierungsrat im Rahmen der eidgenössischen Vernehmlassung zum neuen Tabakproduktegesetz zu äussern? Teilt er die Ansicht, dass
 - a) Präventionsanstrengungen im Bereich der Tabakprodukte sinnvoll sind und der Jugendschutz dabei starkes Gewicht haben sollte?
 - b) einzig ein umfassendes Werbe-, Promotions- und insbesondere auch Sponsoringverbot einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Vermarktungsmassnahmen von Seiten der Tabakindustrie darstellt und zu einem tatsächlichen Jugendschutz beiträgt?
 - c) das Mindestalter für den Erwerb von Tabakprodukten in der ganzen Schweiz bei 18 Jahren liegen sollte?
 - d) die elektronischen Zigaretten im neuen Tabakproduktegesetz reglementiert werden sollten?
2. Kann der Regierungsrat anhand einer Übersicht die momentanen Massnahmen des Kantons im Bereich der Tabakprävention aufführen? Ist der Regierungsrat bereit, in seiner Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund die positiven bisherigen Beispiele aus der kantonalen Tabakpräventionsarbeit aufzuführen?
3. Sieht der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz Verbesserungspotenzial in Bezug auf die kantonalen Regelungen im Bereich der Werbebeschränkung für Tabakprodukte?
4. Welche Verbesserungen bzw. zusätzliche Massnahmen sind für den Regierungsrat denkbar für die Durchsetzung des Verkaufsverbotes an Minderjährige und ist er bereit, die notwendigen Ressourcen für eine möglichst effektive Kontrolle bereitzustellen?

0491 Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung"; Feststellung der formellen und materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung

Fortsetzung der Behandlung der Vorlage-Nr. 14.25-1 des Regierungsrats vom 12. Februar 2014.

Allgemeine Aussprache

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Die Grundidee der Initianten können wir von der GLP durchaus unterstützen. Es geht hier aber nicht um eine Grundsatzfrage, sondern um eine ausformulierte Initiative. Und diese geht uns im Detaillierungsgrad eindeutig zu weit. Es kann nicht in Frage kommen, dass gemäss Abs. 2 des vorliegenden § 67a (neu) für alle öffentlichen Ämter auf kantonaler Ebene und alle Einwohnerrats- und Gemeinderatswahlen alle Kandidierenden ihr gesamtes Einkommen und Vermögen offenlegen müssen. Abgesehen von der mangelnden Verhältnismässigkeit müsste hier ein bürokratischer Aufwand betrieben werden, der sich nicht nur nicht lohnt, sondern auch gar nicht umsetzbar ist, da sich viel zu viele – sogar legale – Schlupflöcher bieten. Spenden bei Wahlen laufen zudem oft nicht über ein Parteikonto, sondern werden über Komitees und/oder Privatpersonen abgewickelt.

Die GLP wird dieser Initiative in dieser Form nicht zustimmen. Hingegen könnten wir uns vorstellen, dass eine entsprechende Handhabung betreffend Offenlegung der Mandate für National- und Ständeratswahlen durchaus machbar wäre. Dies müsste jedoch auf nationaler Ebene aufgegleist und dort auch umgesetzt werden.

Die GLP wird den Anträgen des Regierungsrats zustimmen, also die Volksinitiative in formeller und materieller Art respektive Hinsicht für gültig erklären und das Volksbegehren dem Volk zur Ablehnung empfehlen. Wir bitten Sie, dies genauso zu tun.

Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs: Volksinitiativen sind manchmal so etwas wie das Salz – und hier will man nun etwas Salz in die trübe Suppe der Politik streuen, damit hier etwas mehr Transparenz erscheint. Das Problem ist, dass man mit dem Salzstreuer vorsichtig umgehen muss. Man muss irgendwann auch wieder aufhören, Salz zu streuen, sonst ist die Suppe versalzen. Das ist das Produkt, das wir hier haben.

Für uns wäre es grundsätzlich eine gute Idee, wenn die Finanzierung der Parteien transparenter sein könnte. Aber wenn man soweit geht, dass auch Personen, die sich auf Gemeindeebene für ein Amt zur Verfügung stellen, dann alle diese Informationen preisgeben müssen, sehen wir in der Praxis konkret, dass wir keine oder nicht mehr ausreichend Personen finden. Es ist für viele Ämter nicht so einfach, Personen zu finden, die für eine Kandidatur zur Verfügung stehen. Also wenn eine solche Initiative angenommen wird, ist für uns zu viel Salz in der Suppe. Vor allem muss dann jemand anders diese Suppe auslöffeln. Das möchten wir eigentlich nicht.

Deshalb stimmen wir den Anträgen des Regierungsrats zu und lehnen diese Initiative in dieser Form ab.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach: Ziel der JUSO-Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" soll sein, die Finanzierung der Parteien offenzulegen. Erreicht werden soll das mit einem neuen Paragraphen in unserer Kantonsverfassung. Neu soll der § 67a: "Offenlegungspflichten" geschaffen werden. In diesem Paragraphen sollen sämtliche politischen Gruppierungen gezwungen werden, die Herkunft ihrer finanziellen Mittel offenzulegen.

Mit dem aber nicht genug: In Abs. 2 wird verlangt, dass alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf kantonaler, und für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihr privates Einkommen und privates Vermögen offenlegen müssen. Ein gewisses Verständnis für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung kann aufgebracht werden. Allerdings schiesst diese Volksinitiative bei Weitem über das Ziel hinaus und ist eine reine Zumutung. Insbesondere der genannte Abs. 2 des neuen § 67a kann nicht akzeptiert werden. Es kann nicht sein, dass alle Kandidierenden ihre privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen müssen. Dies entspräche einer höchsten Verletzung der Privatsphäre und wäre ein Schritt in Richtung

"gläserner Bürger". Stellen Sie sich das einmal vor: Jeder, der als Gemeinderat, Einwohnerrat oder Grossrat kandidiert, muss öffentlich machen, was er verdient und was er erspart hat.

Folgende Gründe sprechen dafür, auf die Vorlage einzutreten und sie ganz klar abzulehnen:

1. Es kann und darf nicht sein, dass sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten eines politischen Amtes ihre privaten finanziellen Verhältnisse öffentlich bekannt geben müssen.

2. Die Initiative ist gar nicht umsetzbar. Der Regierungsrat wollte ursprünglich einen Gegenvorschlag unterbreiten. In der Detailausarbeitung musste er aber feststellen, dass diese unnötige Initiative gar nicht umsetzbar ist. Bei Annahme dieser JUSO-Initiative könnten die Spenden vermehrt via nicht politisch anerkannte Organisationen transferiert werden. Das Geld würde dann an Komitees, Unterstützungsvereine, Unterstützungsclubs, private Vereine oder Privatpersonen fließen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Polit-Landschaft der Schweiz mit ihren Orts-, Bezirks- und Kantonalparteien sehr komplex ist und die Offenlegung der Finanzierung so gut wie verunmöglicht.

Aus den eben genannten Gründen wird die SVP-Fraktion die Initiative einstimmig ablehnen. Ich hoffe, Sie werden es ebenso machen.

Kurt Emmenegger, SP, Baden: Cui bono? Für wen ist es gut? Wem nützt es? Um diese Frage zu beantworten, ist es nicht unwesentlich zu wissen, welche Gelder über welche Kanäle wohin fließen. Neben Argumenten in der Sache würden diese Geldflüsse sehr klar aufzeigen, wer welche Interessen verfolgt. Aktuell kann der politische Insider oder die politische Insiderin die Mechanismen der politischen Abhängigkeiten, Interessenbindungen und der mehr oder weniger subtilen Einflussnahme gut verfolgen, beispielsweise beim Gezerre um das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz oder bezüglich der Massnahmen zur Dämpfung der Immobilienblase oder, schon seit Jahren, um die Weissgeldstrategie oder um das Bankgeheimnis. Parlamentarierinnen und Parlamentarier als Lobbyisten und Lobbyistinnen der Krankenkasse, der Immobilienbranche oder der Banken sind in den letzten Jahren zu Hauf unterwegs. Amtsträger und Amtsträgerinnen werden regelmässig mit mehr oder weniger teuren Broschüren verschiedenster Lobbyorganisationen eingedeckt. Um nicht falsch verstanden zu werden: Ich habe überhaupt nichts dagegen, dass die verschiedenen Interessengruppen ihre Sache möglichst effektiv und effizient an den Mann und die Frau oder eben an die Stimmberechtigten bringen wollen. Das ist völlig legitim. Aber wer in welchem Auftrag, mit welchem Geld für eine Sache unterwegs ist, sollte auch für den normalen Bürger und die normale Bürgerin transparent sein. Diese Transparenz ist eine ganz wesentliche Voraussetzung, damit jede und jeder auf Grundlage der wesentlichen Fakten für sich richtige Abstimmungs- oder Wahlentscheidungen fällen kann. Diese Transparenz ist auf Dauer aber auch unerlässlich für das gute Funktionieren der Demokratie. Heute existiert leider ein weit verbreitetes Misstrauen gegenüber der Politik. Laut einer kürzlich stattgefundenen schweizerischen Umfrage ist das Vertrauen in die Politik auf magere 26 Prozent gesunken. Das völlig intransparente Lobbying ist eine wesentliche Ursache dieses Misstrauens.

Daher ist die ganz grosse Mehrheit der SP-Fraktion für ein klares Ja zur Offenlegung der Politikfinanzierung. Regierungsrat und Kommission bringen gegen die auch von ihnen als Bedürfnis anerkannte Transparenz im Wesentlichen drei Argumente vor:

Es sind dies die Unverhältnismässigkeit der Offenlegung der persönlichen finanziellen Verhältnisse von Amtsträgern und Amtsträgerinnen – darüber kann man selbstverständlich trefflich streiten – vor allem aber der angebliche riesige administrative Aufwand und die Umgehungsmöglichkeiten. Umgehungsmöglichkeiten gibt es bei jedem Gesetz bei entsprechender krimineller Energie.

In Umkehrung einer Volksweisheit kann ich da nur sagen: "Wo kein politischer Wille ist, ist auch kein gesetzlicher Weg." Wir haben eine sehr entwickelte "Vereinsmeierei", wo jede noch so kleine Gruppe aufwendig Rechnung führt und diese auch abnimmt. Ich war in meiner langjährigen politischen Karriere in sicher über 100 Abstimmungs- oder Wahlkomitees und es wurde immer sauber Rechnung geführt. Selbstverständlich bedeutet es einen gewissen Aufwand, diese Abrechnung zusammenzutragen. Aber das transparente Funktionieren der Demokratie ist uns das wert. Darum stimmen Sie Ja zur Transparenzinitiative der JUSO.

Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau: Die Initiative stärkt die Pfeiler der direkten Demokratie. Für alle Akteure des politischen Lebens ist es richtig und wichtig, dass sie wissen, welche Gelder fließen. Die

Politik darf nicht käuflich werden. Die Offenlegung verhindert, dass finanzstarke Personen und Organisationen Wahlen und Abstimmungen beeinflussen können. Die Offenlegung der Gelder macht die Politik transparent und schafft Vertrauen.

Leider schiessen die Initianten mit den detailreichen Forderungen über das Ziel hinaus. Den Grünen scheint, dass die Initiative in dieser Form kaum mehrheitsfähig ist. Darum stellen wir den Antrag, dass der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausarbeitet und so dem Anliegen zum Durchbruch verhelfen kann. Wir weisen die Initiative zurück.

Vorsitzender: Da es sich hier um eine Allgemeine Aussprache handelt, wir das Geschäft somit behandeln müssen, kann ich den Antrag von Gertrud Häseli auf Rückweisung nicht zulassen.

Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins: Die FDP tritt auf die Vorlage ein, lehnt sie aber einstimmig ab. Auch begrüßen wir, dass kein Gegenvorschlag zur Diskussion steht.

Die Initiative fordert mehr Transparenz bei den Finanzströmen im Zusammenhang mit der Politikfinanzierung. Diese Grundidee vermag gewisse Sympathien zu erwecken. Wäre es doch interessant zu wissen, wie viel für den Wahlkampf – sei es auf kommunaler oder kantonaler Ebene – von wem eingenommen und ausgegeben wird und wer wen finanziell unterstützt. Aber die Forderungen der Initianten schiessen weit über das Ziel hinaus und sind so kaum durchführbar. Gemäss den Initianten sollen alle Parteien, Komitees und weiteren Organisationen, die sich an Abstimmungskämpfen und Wahlen beteiligen, ihre Finanzen offenlegen. Diese Forderung wird einige von einer Finanzierung abhalten und könnte so längerfristig sogar zu einem staatlich finanzierten Parteiensystem führen. Das kann wohl kaum unser Ziel sein.

Noch schwerer ins Gewicht fällt aber Abs. 2. Darin wird gefordert, dass alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf kantonaler, und für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler, Ebene ihr Einkommen und Vermögen sowie ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offenlegen sollen.

Geschätzte Anwesende, dies ist ein absolut unverhältnismässiger Aufwand – bürokratisch ein Elefant. Und was wird damit gewonnen? Nur wenig; verloren dagegen viel. Denn es wird noch schwieriger werden, Kandidaten für kleinere Ämter zu finden. Und wer wird sich zur Verfügung stellen, mitzuhelfen eine Liste zu füllen, wenn er seine finanzielle Situation so offen darlegen muss? Über die Qualität der Kandidaten wird damit überhaupt nichts ausgesagt.

Wie gesagt, gewisse Sympathien mag der Wunsch nach mehr Transparenz erwecken. Leider wurde bei dieser Initiative aber der gesunde Menschenverstand vollkommen vergessen. Sie ist so nicht durchführbar. Die FDP lehnt die Initiative einstimmig ab, wie bereits zu Beginn gesagt.

Vorsitzender: Der Antrag von Gertrud Häseli liegt mir nun schriftlich vor. Es handelt sich um einen Antrag auf Rückweisung zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags durch den Regierungsrat. Diesen Antrag lasse ich zu. In diesem Sinne bringe ich Ihnen diesen auch zur Kenntnis. Der Wortlaut des Antrags: "Antrag auf Rückweisung zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags durch den Regierungsrat."

Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau: Transparenz in der Politik ist ein ehrenwertes Ziel und die Forderung nach mehr Transparenz sollte nicht leichtfertig abgetan werden. Deshalb wäre natürlich ein Gegenvorschlag, der nur die Parteienfinanzierung betrifft, wünschenswert gewesen. Wir sehen aber ein, dass aufgrund der Komplexität dieser Finanzierungsströme hier kein praktikabler und sinnvoller Vorschlag erstellt werden konnte.

Wir haben in unserem Land das Privileg eines niederschweligen Zugangs zur Wahl in politische Ämter. Dieses wäre aber mit der Annahme der Initiative massiv gefährdet. Denn wer will sich schon, bevor er sich zur Wahl stellt, vollständig entblößen – und dies auch dann, wenn er nur als sogenannter "Listenfüller" antreten würde.

Die Initiative schiesst unserer Ansicht nach massiv über das Ziel hinaus und rüttelt zudem an Werten wie Privatsphäre und Datenschutz. Werte, die auch gerade von der linken Seite hochgehalten werden.

Die BDP stimmt den Anträgen des Regierungsrats zu und lehnt diese Initiative ab.

Herbert Strebel, CVP, Muri: Die CVP empfiehlt einstimmig, diese Volksinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung abzulehnen.

Diese Initiative geht zu weit und übersteigt jegliches Mass an Vernunft. Wenn diese Regelungen, so wie in der Botschaft aufgeführt, eingeführt würden, hätten alle Parteien grosse Mühe, genügend kandidierende Personen für öffentliche Ämter zu finden. Es kann doch nicht sein, dass schon auf kommunaler Ebene Kandidierende bei der Anmeldung für ein Amt Einkommen und Vermögen offenlegen müssen. Damit aber nicht genug: Diese Offenlegung der finanziellen Verhältnisse soll für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu Beginn jedes Kalenderjahres wiederholt werden. Der personelle und finanzielle Aufwand wäre gigantisch.

Die Schweiz kennt die staatliche Parteienfinanzierung nicht, wie dies in vielen anderen Ländern üblich ist. Das Schweizer Modell ist jedoch sehr kostengünstig und kostet den Steuerzahler sehr wenig. Die Schweizer Parteien sind aber auf finanzielle Unterstützung angewiesen, sei dies durch direkte Parteienfinanzierung oder durch Interessengruppen bei Abstimmungen und Wahlen.

Wir folgen den Anträgen des Regierungsrats.

Titus Meier, FDP, Brugg: Ich habe noch eine Frage: Ich bin kein Jurist. Aber ich weiss, dass wir grundsätzlich in der Schweiz Bürgerrechte haben – aktive und passive Wahlrechte. Diese Initiative möchte, dass wir im Kanton Aargau in etwas, das durch die Bundesverfassung vorgegeben ist, eingreifen. Wenn jemand seine finanziellen Verhältnisse nicht offenlegen will – was ich nachvollziehen kann – sollen ihm offenbar diese Wahlrechte abgesprochen werden.

Hier meine Frage an die Juristen: Ist dies überhaupt zulässig? Ist diese Verfassungsinitiative, die hier vorliegt, in rechtlicher Hinsicht überhaupt rechters?

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Ich dachte natürlich, dass unser Grossratspräsident – er ist Jurist – diese Frage gleich vorab beantworten würde.

Der Regierungsrat verkennt selbstverständlich nicht, dass die Frage der Transparenz in der Finanzierung der Parteien und von Abstimmungskampagnen ein Thema ist, das in der Schweiz in der Politikwissenschaft und auch in der Demokratieforschung diskutiert wird und häufig als Mangel der direkten Demokratie in der Schweiz bezeichnet wird. Der Regierungsrat verkennt auch nicht, dass die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats, die sogenannte "Groupe d'Etats contre la corruption" (GRECO), der Schweiz empfohlen hat, die Finanzierung politischer Parteien und Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln. Eine Delegation des Bundesrats, bestehend aus Herrn Bundespräsident Didier Burkhalter und Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, hat im April 2013 mit einer Delegation der GRECO deren Bericht und die Empfehlungen besprochen. Dabei legten die Mitglieder des Bundesrats dar, welche schweizerischen Eigenheiten gegen eine Regelung im Bereich der Parteienfinanzierung sprechen. Die Schweiz ist geprägt von Föderalismus und direkter Demokratie. Das politische Leben sowie die Finanzierung der Parteien sind in der Wahrnehmung der Bevölkerung bis heute weitgehend Sache eines privaten Engagements und nicht einer engen staatlichen Regulierung. Die GRECO hat dann aber im November 2013 einen Bericht veröffentlicht, in welchem sie zwar die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz anerkennt, trotzdem aber den völligen Verzicht auf eine Regelung der Finanzierung der politischen Parteien und den Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage als Mangel darstellt und mehr Transparenz in diesem Bereich wünscht und anregt. Als Konsequenz dieser Kritik wurde die Schweiz ins sogenannte Nichtkonformitätsverfahren versetzt. Der Bundesrat hat sich über diesen Bericht bereits mehrere Male ausgesprochen, aber noch keine abschliessenden Beschlüsse gefasst. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat überlegt, ob er zu dieser Initiative einen Gegenvorschlag formulieren soll, der gerade auch die seitens der GRECO aufgegriffenen Punkte für den Kanton Aargau näher regeln soll. Die Grundlage für diese Überlegung war, dass die Initiative in der vorgelegten Form keine Unterstützung verdient. Die von mehreren Fraktionssprechern angesprochenen Abs. 2 und Abs. 3 ff. des vorgeschlagenen Artikels zur Offenlegungspflicht aller Kandidierenden für kantonale Ämter, für Gemeinderäte und Einwohnerräte gehen offenkundig zu weit; nicht nur aufgrund der bürokratischen Aufwände, die damit

betrieben werden müssten, sondern auch aufgrund der Realitäten bei der Suche nach Kandidierenden für diese Ämter. Diese Suche soll nicht noch durch eine zusätzliche Erschwerung eingeschränkt werden. Dieser Teil der Initiative war für den Regierungsrat von Anfang an nicht diskutabel und auch nicht Gegenstand der Bemühungen, einen Gegenvorschlag zu formulieren.

Mein Departement hat in der Folge vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, einen Gegenvorschlag näher zu prüfen und entsprechende Formulierungen vorzuschlagen. Der Regierungsrat hat sich intensiv mit dem entsprechenden Vorschlag befasst. Es zeigte sich aber, dass aufgrund der Realitäten bei der Finanzierung von Wahlen und Abstimmungskampagnen eine gesetzliche Regelung, deren Kontrolle mit einem grossen Aufwand verbunden ist, immer sehr lückenhaft wäre und Schlupflöcher nicht gestopft werden könnten.

Einige Beispiele: Wir haben im Kanton Aargau Parteien auf drei verschiedenen Ebenen: Eine Kantonalpartei, eine Bezirkspartei und eine Ortspartei. Alle diese Parteien finanzieren teilweise dieselben Wahlkämpfe und dieselben Abstimmungskämpfe. Eine konsolidierte Rechnung in diesem Bereich liegt nicht vor. Es wären also Dutzende oder Hunderte von Rechnungen der einzelnen Parteien, die in diesem Bereich pro Abstimmung und pro Wahl einzureichen und zu kontrollieren wären.

Ein anderes Beispiel: Viele Wahlkampagnen laufen nicht über Komitees und Unterstützungsvereine, sondern direkt über Spenden an die einzelnen Kandidierenden. Da stellt sich auch die Frage, in welchem Ausmass diese offenzulegen sind. Die Initiative schlägt eine Grenze von 5'000 Franken vor. Die Realität wird die sein, dass wenige Spenden von Einzelpersonen diese Grenze überschreiten werden. Und wenn jemand einen grösseren Betrag spenden will, so wird er Mittel und Wege finden, über seinen Ehepartner oder über Freunde, die entsprechenden Zahlungen abzuwickeln, um nicht in die Kategorie der offenkundigen Spender zu gelangen.

Ein weiteres Beispiel: Es gibt Unterstützungskomitees oder Unterstützungsclubs – einzelne der Fraktionssprecher haben es erwähnt – die nicht Parteien sind, und die auch nicht direkt Abstimmungskampagnen finanzieren, die aber ihrerseits Geld sammeln und dieses dann in globo als Einzelspende an Parteien oder einzelne Kandidierende weiterleiten. Es wird ja wohl nicht im Sinne einer Offenlegung und einer Transparenz sein, wenn die Freunde der xy-Partei 100'000 Franken bezahlen und das offengelegt wird, gleichzeitig aber nicht preisgegeben wird, wer die einzelnen Spender sind, die an diese Vereinigung Geld einbezahlt haben usw.

Wir mussten feststellen, dass zwar gesetzliche Regelungen möglich sind, aber am Schluss das Ziel, eine wirkliche Offenlegung der Finanzierungsflüsse zu haben, so nur schwerlich erreicht werden kann. Deshalb hat der Regierungsrat schliesslich den ausgearbeiteten Gegenvorschlag verworfen und empfiehlt Ihnen, die Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Zur Frage der Verfassungsmässigkeit: Die Initiativen werden jeweils nach deren Einreichung durch den Rechtsdienst des Regierungsrats auf die formelle und materielle Rechtmässigkeit überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde die Initiative nicht als unzulässig taxiert. Es stellt sich aber effektiv die Frage, sollte diese Initiative Gesetz werden, ob bei einem Verstoß gegen eine solche Offenlegung ein Ausschluss von der Wahl effektiv auch als verhältnismässig betrachtet würde. Wie immer in solchen Fällen wäre da das letzte Wort beim Bundesgericht. Es lässt sich im Voraus nicht mit Sicherheit sagen, wie ein solches Verfahren ausgehen würde. Nach dem Grundsatz "im Zweifel für den demokratischen Entscheid" hat der Regierungsrat diese Initiative ebenfalls nicht bereits im Voraus als bundesverfassungswidrig beziehungsweise verfassungswidrig taxiert. Ich glaube, der Entscheid soll hier beim Aargauer Volk liegen. Und wenn dann jemand diese Bestimmung gerichtlich überprüfen lässt, würden wir sehen, ob sie vor der Kantons- oder Bundesverfassung Bestand haben würde.

Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen: Ich habe noch eine Frage an den Regierungsrat: Wenn es ja so unmöglich ist, einen praktikablen Gegenvorschlag zu machen, wie stellt sich dann der Regierungsrat zur Situation im Kanton Genf? Sie haben das auf Seite 5 in Ihrer Botschaft. Im Kanton Genf oder im Kanton Tessin hat man folgende Situation untersucht, die heisst: "Alle politischen Parteien, Vereine und Gruppierungen, die in Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Kandidatenlisten für kantonale und kommunale Wahlen einreichen, müssen der zuständigen Behörde mit der Jahresrechnung und einer Liste der Spenderinnen und Spender gemeldet werden. Anonyme und

unter einem Pseudonym überwiesene Spenden sind untersagt usw.“ Ist dies dort einfach nicht praktikabel oder hätte man nicht auch in diesem Sinne einen Gegenvorschlag ausarbeiten können?

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Der Regierungsrat ist aufgrund der praktischen Probleme, die sich bei Spenden direkt an Kandidierende, bei Spenden an verschiedene Parteiebenen – gerade auch in diesen Kantonen – ergeben werden, davon ausgegangen, dass eine Umsetzung im Kanton Aargau letztlich zu Problemen führen würde. Dass es bezüglich der Transparenz möglicherweise ein Vorteil wäre, wenn einzelne Rechnungen offengelegt würden, das war unbestritten. Aber man sah, dass die Umgehungsmöglichkeiten relativ gross sind. Rückfragen in diesen Kantonen haben gezeigt, dass die Überprüfung in der Praxis sehr oberflächlich erfolgt und auch dort die Frage aufgeworfen wird, ob effektiv alle Geldströme offengelegt werden. Vertiefte Abklärungen im Detail haben wir jedoch in diesen Kantonen nicht gemacht, da man aufgrund des vorgelegten Gegenvorschlags zum Schluss gelangte, dass Lücken bestünden und diese nachher nur mit einem erheblichen Aufwand geschlossen werden könnten. Details zu den Abläufen in den beiden Kantonen kann ich Ihnen aufgrund der getätigten Abklärungen auch nicht sagen.

Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Ein Antrag für einen Gegenvorschlag wurde in der Kommission nicht gestellt. Es wurde aber über diesen Gegenvorschlag diskutiert. Schlussendlich hat man anerkannt, dass mehr Diskussionen hervorgerufen, als Probleme gelöst werden, wenn ein Gegenvorschlag zur Abstimmung kommt. Aus diesem Grund hat die Kommission den Entscheid begrüsst, ohne Gegenvorschlag in die Abstimmung zu gehen.

Abstimmung

Der Rückweisungsantrag von Gertrud Häseli wird mit 85 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungen

Anträge gemäss Botschaft

Antrag 1 wird mit 118 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 98 gegen 22 Stimmen gutgeheissen. Die Volksinitiative wird somit zur Ablehnung empfohlen.

Beschluss

1. Die Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" wird in formeller und materieller Hinsicht für gültig erklärt.
2. Das Volksbegehren wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

0492 BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA); Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG-Stiftungsaufsicht; Genehmigung; fakultatives Referendum

(Vorlage-Nr. 14.81-1 des Regierungsrats vom 26. März 2014)

Dieter Egli, SP, Windisch, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Am 1. August 2013 ist das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht in Kraft getreten und hat die entsprechende Übergangsverordnung abgelöst. Die Gesetzesanpassung war nötig geworden, weil das Bundesrecht vorsieht, dass die BVG-Stiftungsaufsicht durch eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit wahrgenommen werden muss. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich mit anderen Kantonen wurde schon bei der Gesetzesberatung diskutiert. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob der Kanton Aargau sich anderen Kantonen anschliessen oder anderen Kantonen den Anschluss anbieten soll. Die Frage konnte angesichts der Dringlichkeit des Gesetzes nicht vollständig beantwortet werden. Folglich wurde das Gesetz offen formuliert, sodass eine Zusammenarbeit explizit möglich ist. Intensiv wurde aber diskutiert, ob eine Kooperation direkt vom Regierungsrat angegangen oder vom Parlament bewilligt werden muss. Weil sich der Grosse Rat für den zweiten Weg entschieden hat, beraten wir heute die vorliegende Vereinbarung. Diese sieht vor, dass die BVSA (BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau) die Aufsicht über die BVG-Stiftungen und die klassischen Stiftungen zukünftig auch für den Kanton Solothurn wahrnehmen wird.

Ich erinnere Sie an dieser Stelle daran, dass wir den Vereinbarungstext nicht ändern, sondern nur integral annehmen oder ablehnen können.

Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom vergangenen 2. Mai 2014 beraten. Für Informationen zur Verfügung standen neben dem Departementsvorsteher des DVI, Dr. Urs Hofmann, Hans Peter Fricker, Generalsekretär DVI und Franziska Bur Bürgin, Verwaltungsratspräsidentin der BVSA.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Es wurde aber die Frage gestellt, ob die Zusammenarbeit für den Kanton Aargau vorteilhaft sei, respektive ob man nicht auch mit anderen Kantonen hätte kooperieren können. Der Departementsvorsteher verwies darauf, dass der Kanton Solothurn eher zu klein sei, um eine eigene Aufsicht zu unterhalten. Aber auch im Aargau sei die kritische Masse für eine eigene Aufsicht wohl nicht ganz erreicht. So ist diese Zusammenarbeit einerseits sehr sinnvoll. Andererseits müsste der Kanton Aargau bei einem Scheitern allenfalls eine neue Zusammenarbeit prüfen, wobei dann wohl nur noch ein Anschluss an einen der grösseren Nachbarkantone ohne eigene Gestaltungsmöglichkeit in Frage käme.

Weiter wurde die Frage nach der Entwicklung der Prämien gestellt. Sowohl die Verwaltungsratspräsidentin BVSA sowie der Departementsvorsteher gaben ihrer Hoffnung und der Zielvorstellung Ausdruck, dass die Gebühren aufgrund der Synergieeffekte künftig gesenkt werden können, und dass die Behandlungsfristen aufgrund des höheren Volumens nicht länger werden.

Die Kommission hat den Antrag zur Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht einstimmig gutgeheissen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, ebenfalls zuzustimmen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der SP, CVP, FDP, Grünen, EVP, BDP und GLP auf die Vorlage ein.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: Dass dieses Geschäft kein politischer und auch kein juristischer Strassenfeger ist, hat sich bereits in der Kommissionssitzung herausgestellt. Auch heute ist es eher ein Saal- als ein Strassenfeger.

1. Wir sind zumindest glücklich, dass wir über diesen Staatsvertrag in diesem Saal beschliessen und befinden dürfen. Das war eines der Elemente, welche wir im Gesetzgebungsverfahren vor zwei Jahren geändert haben.

2. Diese Vorlage, dieser Staatsvertrag, hilft sicherlich dem Kanton Solothurn. Das steht fest. Dort ist diese Institution defizitär und nicht sehr gut unterwegs. Aus Sicht des Kantons Solothurn macht dieser Staatsvertrag mit Sicherheit grossen Sinn. Ob dies auch aus Sicht des Kantons Aargau der Fall sei, dessen sind wir uns nicht vollständig sicher. Wir verlassen uns aber auf die Aussagen der Präsidentin der beiden kantonalen Aufsichtsorganisationen und des Herrn Landstatthalters. Wir sind aber der Auffassung, es muss einen Nutzen für unseren Kanton geben. Dieser Nutzen dürfte vor allem darin bestehen, dass die Gebühren in den nächsten drei bis fünf Jahren tatsächlich auch gesenkt werden können. Nur dann haben wir einen Nutzen, sonst nicht.

Zusammengefasst: Wir treten selbstverständlich auf die Vorlage ein und stimmen ihr – wenn auch ohne Begeisterung – zu.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Es handelt sich effektiv nicht um eine sensationelle Vorlage. Es ist eine zweckmässige Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton Solothurn, die mit diesem Vertrag geregelt werden soll.

Ich bin überzeugt, dass die Vorlage und dieser Vertrag im Interesse des Kantons Aargau liegen, weil damit eine Basis geschaffen wird, um in den nächsten Jahren selbst eine Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau weiterführen zu können. Alleine wäre dies nur schwer zu rechtfertigen, wie man im Vergleich mit den anderen grösseren Stiftungsaufsichten auf Seite 7 der Botschaft sieht. Der Kanton Solothurn tut sich im parlamentarischen Betrieb mit dieser Vorlage eher schwer, weil er gewisse hoheitliche Funktionen an den Kanton Aargau abtritt. Es ist für manchen Kanton nicht einfach und nicht sehr populär, zu sagen: "Nein, wir sind nicht mehr in der Lage, diese Aufgabe selbständig zu lösen."

Als es darum ging, ob wir im Kanton Aargau eine Zusammenarbeit mit einer der grösseren Stiftungsaufsichten suchen sollten – sei es mit Zürich, Basel oder der Innerschweiz – war rasch klar, dass dies nur um den Preis der Aufgabe der Selbständigkeit möglich sein würde. Dies wurde vor allem vonseiten der Arbeitgeber und der bestehenden Pensionskassen als nicht wünschbar abgelehnt. Deshalb ist diese Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn eine Chance für die nächsten Jahre. Sie gibt uns die Chance, die Eigenständigkeit über die BVG-Stiftungsaufsicht – vielleicht nicht auf ewig und für die lange Zukunft, aber in den nächsten Jahren – im Kanton Aargau aufrechterhalten zu können.

Ich bin überzeugt – das zeigen auch die Modellrechnungen – dass mit der grösseren Masse nicht nur eine grössere Professionalität realisiert werden kann, sondern auch hinsichtlich der Gebühren ein Vorteil für die Pensionskassen und die Stiftungen im Kanton Aargau resultieren wird. Insofern meine ich, dass der angesprochene Hauptnutzen für den Kanton Aargau auch unter diesem Aspekt erreicht wird. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Der Kanton Solothurn wird voraussichtlich Ende des Monats über diesen Vertrag entscheiden. Dort sind noch gewisse gesetzgeberische Arbeiten als Basis für die Zustimmung zum vorliegenden Staatsvertrag erforderlich.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Antrag gemäss Botschaft

Der Antrag wird mit 115 zu 0 Stimmen angenommen.

Beschluss

Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht wird genehmigt.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung. Publikation im Amtsblatt.

0493 Interpellation Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg (Sprecherin), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Eva Eliassen Vecko, Grüne, Turgi, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Adrian Meier, FDP, Reinach, Bruno Rudolf, SVP, Reinach, und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 4. März 2014 betreffend Detailinformationen zum Projekt "Steuerung und Finanzierung der subventionierten Berufsfachschulen"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0356)

Mit Datum vom 23. April 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Einleitend sei Folgendes angemerkt: Das Projekt Steuerung und Finanzierung der subventionierten (nichtkantonalen, öffentlichen) Berufsfachschulen (fortan S+F) ist ein vom Grossen Rat genehmigter Entwicklungsschwerpunkt mit bewilligtem Projektkredit (siehe Aufgaben- und Finanzplan [AFP] 2014 –2017, 320E004). Direktbetroffene, die Begleitgruppe Projekt S+F, die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau und die Schulvorstände und Schulleitungen wurden und werden auch künftig regelmässig über den Projektstand informiert. Gemäss Projektplanung läuft die Anhörung zum Projekt S+F vom 4. April 2014 bis am 4. Juli 2014. Entsprechend wird bei der Beantwortung der Fragen jeweils auch auf den Anhörungsbericht verwiesen.

Zur Frage 1: "Wie ist die Entwicklung der Bundesbeiträge für die berufliche Grundbildung im Kanton Aargau seit 2008 bis heute (pro Jahr)?"

- a) Insgesamt
- b) Nach Kostenstellen (Berufsfachschulen, QV, üK, weitere)"

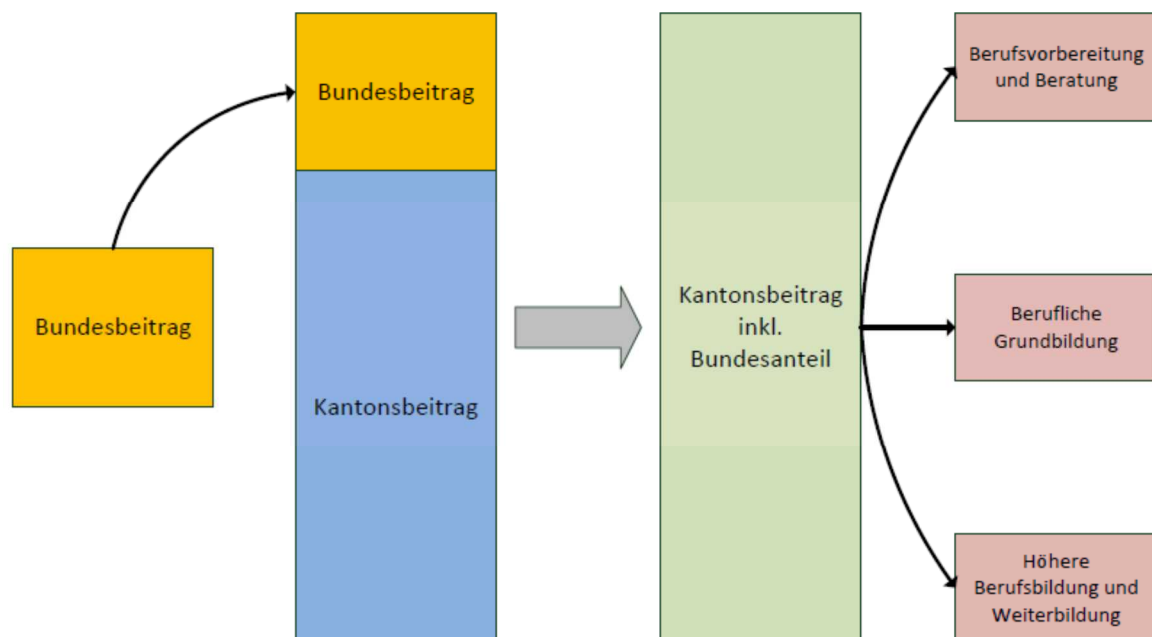
Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) hat sich der Bund zum Ziel gesetzt, seine Beteiligung an den Gesamtkosten der Berufsbildung schrittweise auf 25 % zu erhöhen (vgl. dazu Art. 59 Abs. 2 BBG [SR 412.10]).

Dabei gilt es Folgendes festzuhalten:

- Die Beiträge des Bundes an die Kantone sind als Pauschalbeiträge zur Finanzierung der gesamten Berufsbildung konzipiert (siehe Anhörungsbericht Kapitel 2.2.2). Die Bundesbeiträge sind im Gegensatz zu früher also nicht mehr an bestimmte Angebote oder Investitionen gebunden, sondern fliessen einnahmeseitig in das Globalbudget der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ein (vgl. linke Seite von Abbildung 1).
- Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrags an die einzelnen Kantone ist die Anzahl Lehrverhältnisse der jeweiligen Kantone (Art. 53 Abs. 1 BBG). Die Abgeltungen des Bundes werden somit pauschal und nicht für eine bestimmte Verwendung innerhalb der Berufsbildung berechnet.

- Bei der Verwendung des Globalbudgets, also ausgabenseitig, wird nicht mehr zwischen Bundes- und Kantonsbeiträgen unterschieden (vgl. rechte Seite von Abbildung 1), weshalb hier in der Regel auch von Kantonsbeiträgen inklusive Bundesanteil die Rede ist:

Abbildung 1: Bundes- und Kantonsbeitrag



Die Fragen 1, 2, 5 und 6 der Interpellation können deshalb nicht in der gewünschten Form beantwortet werden, da die gefragten Daten nicht entsprechend ausgewiesen werden:

1. Die Höhe des Pauschalbeitrags des Bundes kann lediglich im Total ausgewiesen werden. Ein separater Ausweis des Bundesbeitrags für die verschiedenen Bereiche der Berufsbildung (beispielsweise berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung) ist weder seitens des Bundes noch seitens des Kantons möglich.
2. Der Kantonsbeitrag an die verschiedenen Bereiche der Berufsbildung (beispielsweise berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung) enthält theoretisch immer auch einen gewissen Anteil des Bundesbeitrags, der aber praktisch nicht separat ausgewiesen werden kann.

- a) Nachfolgend wird aus eingangs genannten Gründen ausschliesslich die Entwicklung der Bundesbeiträge an den Kanton Aargau für die gesamte Berufsbildung ausgewiesen:

Tabelle 1: Entwicklung der Bundesbeiträge für die gesamte Berufsbildung an den Kanton Aargau

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bundesbeitrag in Franken	33'092'535	37'352'435	39'546'677	44'414'041	51'659'290	51'065'266

- b) Aus genannten Gründen ist eine Aufschlüsselung des pauschalen Bundesbeitrags auf die einzelnen, von den Interpellanten genannten Kostenstellen nicht möglich. Es ist richtig, dass aus theoretischer Sicht jede Zahlung des Kantons an den Berufsbildungsbereich auch einen gewissen, aber unbestimmbaren Anteil Bundesgelder enthält. Die anteilmässig höheren Bundesbeiträge sollen dabei den Kanton finanziell entlasten.

Zur Frage 2: "Wie ist die Entwicklung der Kantonsbeiträge an die berufliche Grundbildung seit 2008 bis heute?"

a) Insgesamt

b) Nach Kostenstellen (Berufsfachschulen, QV, üK, weitere)"

a) Insgesamt

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, kann nicht zwischen Kantons- und Bundesbeiträgen an die berufliche Grundbildung unterschieden werden. Sachlich ist dies jedoch auch nicht notwendig. Da aus theoretischer Sicht grundsätzlich jeder Kantonsbeitrag an die Berufsbildung einen gewissen Bundesanteil enthält, kann folglich nur der Kantonsbeitrag inklusive Bundesanteil an die berufliche Grundbildung beziehungsweise an die einzelnen Kostenstellen ausgewiesen werden (siehe Anhörungsbericht Kapitel 2.2.2).

Tabelle 2: Entwicklung der Kantonsbeiträge inklusive Bundesanteil an die berufliche Grundbildung seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kantonsbeitrag inklusive Bundesanteil (Total Aufwand Produktgruppe berufliche Grundbildung) ^a (in Franken)	132'479'863	123'378'321	128'338'373	125'105'885	122'612'980	125'595'715

^a Beinhalten Kantonsbeiträge an den Betrieb, an allfällige Mietzinsen der Berufsfachschule (BFS) und an kleinere Projekte. Nicht enthalten sind Beiträge an die Infrastruktur, da diese künftig separat durch den Kanton finanziert werden und daher nicht relevant sind für die Festlegung der prozentualen Aufteilung der Betriebskosten auf Kanton und Gemeinden.

b) Nach Kostenstellen

Tabelle 3: Entwicklung der Kantonsbeiträge inklusive Bundesanteil nach Kostenstellen seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Beiträge an nicht kantonale BFS (Pflichtlektionenpauschale) (in Franken)	94'136'859 ¹	87'924'213	87'469'472	88'407'175	87'753'841	87'598'298
Bruttokosten kantonale Schulen (Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg, Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg) ² (in Franken)	10'774'248	11'372'064	11'208'778	12'974'679	12'995'491	14'121'550
Beiträge an Qualifikationsverfahren (in Franken)	5'012'488	5'325'241	5'408'315	5'116'475	5'565'809	5'643'756

¹ Im Jahr 2008 wurde den gewerblich-industriellen BFS anlässlich der Umstellung von aufwandorientierten, nachschüssigen Beiträgen auf zeit- und periodengerechten Pauschalbeiträgen 10 Millionen Franken zusätzlich ausbezahlt um deren Liquidität sicherzustellen.

² Die steigenden Kantonsbeiträge der kantonalen Berufsfachschulen sind nicht auf eine Veränderung der Kostenstruktur, sondern auf den erheblichen Anstieg der Lernendenzahlen, insbesondere im Bereich Gesundheit/Soziales, zurückzuführen.

Beiträge an überbetriebliche Kurse (in Franken)	4'503'479	5'194'652	10'699'372 ³	5'847'526	6'437'042	7'553'602
Interkantonaler Lastenausgleich (in Franken)	5'027'671	4'614'002	4'413'130	2'335'568	2'704'802	3'440'670
Projekte (in Franken)	2'455'636	3'419'534	3'225'700	3'299'251	2'400'954	1'793'242
Weitere ⁴ (in Franken)	10'569'482	5'528'615	5'913'606	7'125'211	4'755'041	5'444'597
Total (in Franken)	132'479'863	123'378'321	128'338'373	125'105'885	122'612'980	125'595'715

Zusätzlich zu den in Tabelle 3 aufgeführten Beiträgen müssen auch die Beiträge des Kantons an die Bauten der nichtkantonalen Berufsfachschulen (BFS) aufgeführt werden. Da diese Baubeiträge in der Berichterstattung des Kantons aber nicht im Totalaufwand der Produktgruppe Berufliche Grundbildung sondern in den leistungsunabhängigen Aufwänden und Erträgen (LUAE) ausgewiesen werden, sollen sie auch hier in einer separaten Tabelle aufgeführt werden:

Tabelle 4: Kantonsbeiträge an Bauten der nichtkantonalen BFS (LUAE)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kantonsbeiträge an Bauten nichtkantionaler BFS (in Franken)	5'298'703	4'441'929	4'260'284	5'275'450	11'467'787	6'618'199

Zur Frage 3: "Wie ist die Entwicklung der Beiträge des Kantons Aargau an die Fachhochschulen seit 2008 bis heute?"

Die Beiträge des Kantons Aargau an die Fachhochschulen haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

Tabelle 5: Entwicklung der Kantonsbeiträge an die Fachhochschulen seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Beiträge (in Franken)	92'073'712	106'924'543	120'098'264	117'087'373	120'273'417	124'893'242
Studierende	3'950	4'361	4'716	4'986	5'339	5'646

Quelle dieser Tabelle ist der vom Grossen Rat bewilligte Aufgaben- und Finanzplan (AFP).

Das Wachstum der Anzahl Studierenden ist mit 43 % stärker als dasjenige der Beiträge, das 36 % beträgt.

Zur Frage 4: "Wurden für die Berufsbildung bestimmte Gelder statt für die Berufsfachschulen für die Fachhochschulen verwendet? Wenn ja, welche Beiträge?"

Nein, es wurden keine Berufsbildungsgelder für die Fachhochschulen verwendet.

Zur Frage 5: "Wie ist die Entwicklung der Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung an den Kanton Aargau seit 2008 bis heute?"

³ Einmaliger Effekt infolge zeitlicher Abgrenzung der Beiträge an üK 2010.

⁴ Umfasst Umlage Personalkosten, Beiträge Prüfungsexperten, etc.

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, handelt es sich beim Bundesbeitrag an die Berufsbildung um einen Pauschalbeitrag, der lediglich im Total ausgewiesen werden kann (siehe Anhörungsbericht Kapitel 2.2.2). Der tatsächliche Umfang der höheren Berufsbildung im jeweiligen Kanton beeinflusst die Höhe des Pauschalbeitrags des Bundes an die Berufsbildung nicht.

Zur Frage 6: "An welche Institutionen und in welcher Höhe wurden die Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung im Kanton Aargau seit 2008 bis heute ausgerichtet?"

Wie in der Antwort zur Frage 5 bereits ausgeführt, kann nicht zwischen Kantons- und Bundesbeiträgen an die höhere Berufsbildung unterschieden werden. Dementsprechend kann an dieser Stelle lediglich der Kantonsbeitrag (inklusive Bundesanteil) an die verschiedenen Institutionen der höheren Berufsbildung ausgewiesen werden:

Tabelle 6: Gesamtbeiträge an die Institutionen der höheren Berufsbildung

Beträge in Fr. 1'000.–	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kantonsbeitrag inklusive Bundesanteil (Total Aufwand Produktgruppe Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)	27'432	30'546	28'351	30'837	31'405	35'798
Empfänger	• Kantonale höhere Fachschulen (HF) • Gemäss interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) beitragsberechtigte Anbieter von HF-Lehrgängen • Gemäss FSV beitragsberechtigte Anbieter von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen • Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eidgenössische Berufs- und höherer Fachprüfungen (Rückerstattung Prüfungsgebühren)					

Zur Frage 7: "Welches sind die Gründe, weshalb der Kanton Aargau die höhere Berufsbildung nicht fördert und neue, berechnete Lehrgänge nicht unterstützt (Liste interkantonale Fachschulvereinbarung)?"

Wie das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT; seit 1. Januar 2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]) mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 an die Vorstehenden und Vorsteher der kantonalen Berufsbildungsämter festhält, hat das Scheitern eines interkantonalen Abkommens zur Finanzierung der höheren Berufsbildung zu einer Verunsicherung von Anbieterinnen und Anbietern der höheren Berufsbildung geführt. Aus diesem Grund bat das SBFI die Kantone, vorläufig an der bisherigen Finanzierungspraxis festzuhalten und in Bezug auf die Finanzierung der höheren Berufsbildung so lange nach dem Status Quo zu verfahren, bis eine neue, national einheitliche Lösung gefunden ist. Als Übergangslösung dient bis heute die bereits bestehende Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998.

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule folgt seither den Empfehlungen des SBFI und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). So wurde bei allen Angeboten, welche bisher Beitragsleistungen gemäss FSV erhalten haben, weiterhin die Zahlungsbereitschaft erklärt. Darüber hinaus wurde bei sämtlichen ausserkantonalen Angeboten, welche in der Vergangenheit Beitragsleistungen auf Grundlage eines anderen interkantonalen Abkommens erhielten, die Zahlungsbereitschaft gemäss FSV ebenfalls weiterhin erklärt.

Mit der formalen Inkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) per 1. Januar 2014 wurde die eingangs erwähnte neue Lösung für die Finanzierung der höheren Fachschulen mittlerweile gefunden. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird der Kanton Aargau ab Schuljahr 2015/16 (Zeitpunkt der finanzwirksamen Inkraftsetzung der HFSV) für sämtliche in der Vereinbarung aufgeführten Lehrgänge Beiträge leisten. Der Grosse Rat hat am 4. März 2014 einstimmig dem Beitritt des Kantons Aargau zur HFSV zugestimmt. Somit

ist eine Grundlage geschaffen, welche es dem Kanton Aargau ermöglicht, berechnete Lehrgänge im Bereich HF finanziell zu unterstützen.

Hinsichtlich Finanzierung der Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen konnten im vergangenen Jahr zwei verbundpartnerschaftlich beschlossene Modelle verabschiedet werden. Diese beiden Modelle sollen im Lauf dieses Jahrs konkretisiert und in der zweiten Jahreshälfte mit dem Bundesrat erörtert werden. Positiv hervorgehoben werden soll an dieser Stelle, dass sich beide Modelle an der im Kanton Aargau seit 2008 praktizierten subjektorientierten Finanzierung (Rückerstattung Prüfungsgebühren für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eidgenössischen Berufs- und höherer Fachprüfungen) orientieren.

Zur Frage 8: "Wie haben sich die Personalschlüssel und die Personalkosten der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule innerhalb der letzten 12 Jahre entwickelt?"

Der Stellenplan der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule hat sich mit der Überführung der landwirtschaftlichen Berufsbildung sowie der Verschiebung der Gesundheitsschulen vom damaligen Gesundheitsdepartement ins Departement Bildung, Kultur und Sport auf das Budgetjahr 2006 stark verändert. Hinzu kommt, dass ebenfalls 2006 die Schulleitungen der kantonalen Schulen nicht mehr nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200) angestellt waren, sondern neu nach dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG; SAR 165.100). Dieses hat den Stellenplan stark und nachhaltig beeinflusst, obwohl de facto ausschliesslich die Zählweise geändert wurde.

Aus diesen Gründen ist die Darstellung der Entwicklung des Stellenplans über die letzten 12 Jahre (das heisst seit 2002) wenig aussagekräftig. Ab 2006 sieht der Stellenplan der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule (ohne Verwaltungsstellen der kantonalen Schulen) und die Entwicklung der Personalkosten (Plankosten der Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge) wie folgt aus:

Tabelle 7: Stellenplan und Entwicklung der Personalkosten der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule 2006–2013

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl bewilligte Stellen	34,9	34,9	34,9	35,2	36,7	37,2	38,0	38,0
Personalkosten in Fr. 1'000.–	4'100'939	4'530'358	4'740'960	4'938'722	5'056'537	5'164'957	4'952'834	5'002'737

Das über den gesamten Zeitraum bewilligte Stellenwachstum beträgt 3,1 Stellen (knapp 9 %), wobei der Stellenplan in den letzten drei Jahren (inklusive 2014) unverändert blieb. Die Erhöhung um 1,5 Stellen im Jahr 2010 beinhaltete die Umwandlung der Projektstelle Vitamin L in eine Stelle "Lehrstellenförderung" inklusive Neuschaffung Sekretariat (0,5 Stellen). Beim Zuwachs 2011 (0,5 Stellen) und 2012 (0,8 Stellen) handelt es sich um interne Stellenverschiebungen aus anderen Bereichen und ist daher aus Sicht Gesamtstellenplan des Kantons saldoneutral.

Dem moderaten Wachstum bei den Stellen seit 2006 (knapp 9 %) stehen folgende wesentlichen Ausweitungen im Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule' gegenüber:

- Wachstum der Lernenden in der beruflichen Grundausbildung von 9,7 %
- Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen um 28,5 % (inklusive Lernende Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene)

Diese Mengenausweitung ist verbunden mit mehr Personalaufwand für die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

Zur Frage 9: "Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Einsparungspotential bei den Berufsfachschulen?"

Einleitend ist festzuhalten, dass das Projekt S+F nicht zum Ziel hat, ein allfälliges Einsparungspotential bei den BFS zu verorten. Auslöser für das Projekt S+F war vielmehr die Notwendigkeit nach klareren Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen sowie einer damit einhergehenden Vereinheitlichung der Berichterstattung der BFS. Dementsprechend steht primär die Verbesserung der Schwachstellen der aktuellen Steuerungs- und Finanzierungssystematik (beispielsweise keine einheitliche, vergleichbare Rechnungslegung der BFS; Fehlen einer Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und somit keine Kosten- und Erlöstransparenz; keine klar nachweisbare Trennung von Grundbildung und Weiterbildung in der Rechnungslegung; keine klare finanzielle Trennung von Schulbetrieb und Infrastruktur, da Wohnortsbeiträge für diese Bereiche nicht gesondert ausgewiesen werden; keine Regelung zum Umgang mit Betriebsüberschüssen [siehe Anhörungsbericht Zusammenfassung und Kapitel 3]) im Vordergrund. Die vorgesehenen Neuerungen sollen künftig unter anderem dazu beitragen, Leistungsanalysen auf Basis einer fundierten Datengrundlage durchzuführen und umzusetzen zu können.

Tabelle 8 und die tabellarische Darstellung in der Antwort zur Frage 18 (siehe Tabelle 10) lassen allerdings vermuten, dass zumindest einzelne BFS insbesondere in der Periode von 2008–2011 mehr finanzielle Mittel der öffentlichen Hand erhalten haben, als für eine einwandfreie Erfüllung ihrer Aufgaben in der Grundbildung effektiv notwendig gewesen wäre (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.3 und 4.4). So ist den Gemeinden die jährlich wiederkehrende NFA-Entlastung von 40 Millionen Franken erst ab 2012 vollumfänglich weitergegeben worden (siehe Tabelle 10), dies obwohl der Kanton bereits 2008 einen zusätzlichen Kostenanteil von 40 Millionen Franken übernommen hat, was bei den Gemeinden zu einer Entlastung in derselben Höhe hätte führen müssen. Das kumulierte erarbeitete freie Kapital der BFS nahm in der Periode von 2007–2012 um gut 48 Millionen Franken von rund 23 Millionen auf gut 71 Millionen Franken zu (siehe Tabelle 8).

Eindeutige Aussagen bezüglich eines allfälligen Einsparungspotenzials bei den BFS lassen sich jedoch erst treffen, wenn die im Rahmen des Projekts S+F eingeführten neuen Instrumente zur Rechnungslegung bei sämtlichen BFS definitiv implementiert sind und Transparenz im Quervergleich geschaffen werden kann.

Die folgende Tabelle zeigt, dass in der Vergangenheit zum Teil hohe Überschüsse erzielt und somit viel freies Kapital angehäuft wurde, obwohl in der weitgehend durch öffentliche Gelder finanzierten Grundbildung systematische Gewinnüberschüsse in dieser Grössenordnung nicht zulässig sind.

Tabelle 8: Entwicklung erarbeitetes freies Kapital der nichtkantonalen, subventionierten Berufsfachschulen

Erarbeitetes freies Kapital Berufsfachschulen konsolidiert						
	2007 (in Franken)	2008 (in Franken)	2009 (in Franken)	2010 (in Franken)	2011 (in Franken)	2012 (in Franken)
BFS A	3'077'688	7'267'745	12'462'745	14'313'879	18'149'978	20'388'849
BFS B	3'708'546	5'405'411	7'379'476	11'484'425	14'671'365	16'015'733
BFS C	3'506'109	6'776'792	2'461'930	7'758'196	8'610'962	8'746'549
BFS D	3'723'767	3'733'954	3'787'735	3'856'050	6'603'830	7'879'530
BFS E	1'443'870	1'670'261	2'122'088	1'611'640	3'231'865	4'331'856
BFS F	1'550'070	1'550'070	1'550'070	1'692'601	3'916'492	4'128'412
BFS G	2'076'355	2'067'977	2'447'916	2'711'923	2'752'627	2'994'562
BFS H	1'000'020	1'000'020	1'781'559	2'573'409	2'573'409	2'700'148

BFS I	2'456'563	2'504'998	2'553'733	2'562'047	2'572'695	2'389'915
BFS J	367'777	379'474	592'317	741'694	790'004	805'158
BFS K	972	628'098	861'668	1'519'713	2'140'622	620'307
BFS L	353'911	361'554	411'894	N.A.	461'558	397'121
Total	23'265'648	33'346'354	38'413'131	50'825'577	66'475'407	71'398'140
Durchschnitt je BFS	1'938'804	2'778'863	3'201'094	4'620'507	5'539'617	5'949'845
	vor GBW*	nach GBW*				

*GBW: Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung

Zur Frage 10: "Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Einsparungspotential bei der Abteilung BM?"

Das Projekt Steuerung und Finanzierung der nichtkantonalen subventionierten Berufsfachschulen erfolgte – gestützt auf zwei Gutachten, welche Handlungsbedarf aufzeigten – hauptsächlich mit Blick auf die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit der Kanton seiner Aufsichtspflicht in diesem Bereich jederzeit nachkommen kann (siehe Anhörungsbericht Kapitel 2.1). Das Eruiere von Einsparungspotenzial ist weder auf Seiten der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, noch auf Seiten der BFS – wie oben dargelegt – im primären Fokus des Projekts. Allerdings darf durchaus angenommen werden, dass die geplanten Massnahmen die Prozesse effizienter machen und die Resultate insbesondere im Bereich der finanziellen Gesamtsteuerung besser werden.

Zur Frage 11: "Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Mehrkosten für das Controlling der Berufsfachschulen durch die Vorgaben des Finanz- und Rechnungswesens?"

- a) Mehraufwand seitens des Kantons
- b) Mehraufwand seitens der Berufsfachschulen"

Der Controlling-Aufwand seitens des Kantons sollte erwartungsgemäss eher abnehmen, da sichergestellt werden soll, dass die Jahresberichterstattung aller BFS für den Bereich berufliche Grundbildung vereinheitlicht ist und damit eine aussagekräftige und zwischen den BFS vergleichbare KLR vorliegt. Ein Mehraufwand entsteht dem Kanton dagegen durch das Inkasso der Wohnortsbeiträge, da geplant ist, dass der Kanton die Gemeindebeiträge pro Lernender beziehungsweise Lernendem einheitlich festsetzt und sie bei den Gemeinden einfordert (siehe Anhörungsbericht Kapitel 5.1). Die Mehrbelastung des Kantons in diesem Bereich führt zu einer entsprechenden Minderbelastung bei den Berufsfachschulen (siehe Anhörungsbericht Kapitel 5.4). Die Umsetzung von S+F erfolgt beim Kanton mit bestehenden Personalressourcen.

Mit dem Rechnungslegungshandbuch, das gemeinsam durch das Departement Bildung, Kultur und Sport und die Firma KPMG in Zusammenarbeit mit den BFS erarbeitet wurde, liegt ein Instrumentarium vor, welches es den BFS erlaubt, ohne grossen (Zusatz-) Aufwand eine KLR zu führen. Zudem wird den BFS mit dem Kosten-Leistungsrechnungs-Excel-Tool gratis ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, welches eine sehr einfache Übermittlung der einverlangten Informationen aus der KLR an den Kanton ermöglicht (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.1).

Somit kann, eine konstruktive Mitarbeit der nichtkantonalen, subventionierten BFS bei der Umsetzung der Neuerungen, beziehungsweise Anpassungen in der Rechnungslegung vorausgesetzt, davon ausgegangen werden, dass für das Berichtswesen der BFS, nach einem geringen Initialaufwand, kein administrativer Mehraufwand entsteht.

Zur Frage 12: "Wie stark will der Regierungsrat die Steuerung der Berufsfachschulen ausbauen?"

Die Steuerung der nichtkantonalen, subventionierten Berufsfachschulen soll nicht ausgebaut, sondern verbessert und klarer geregelt werden, indem

- durch verbindliche Vorgaben zur Umsetzung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 sichergestellt wird, dass die Jahresrechnungen der BFS vergleichbar werden (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.1).
- durch die KLR sichergestellt wird, dass dem Kanton Angaben bezüglich der tatsächlichen Kosten der Grundbildung an den nichtkantonalen, subventionierten BFS vorliegen (Kosten- und Erlöstransparenz) und somit die Pauschalbeiträge an die Grundbildung auf der Basis der Daten dieser KLR berechnet werden können (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.2.1).
- mit der KLR eine eindeutige, nachvollziehbare Trennung von Grund- und Weiterbildung zum Einen und Schulbetrieb und Infrastruktur zum Andern sichergestellt wird (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.1). Bei einem Beitragsvolumen von fast 124 Millionen Franken im Jahr 2012 an die nichtkantonalen, subventionierten BFS hat der Kanton sicherzustellen, dass er seine Aufsichtspflicht angemessen wahrnehmen kann. Dies kann auf einfache Weise nur sichergestellt werden, wenn die Jahresberichterstattung aller BFS für den Bereich berufliche Grundbildung vereinheitlicht ist und eine aussagekräftige KLR vorliegt.
- die Finanzierung von Schulbetrieb und Infrastruktur der Grundbildung klar getrennt wird (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.2, 4.3 und 4.5).
- die Verwendung von allfälligen Betriebsüberschüssen geregelt wird (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.4). Die Regelung, wie mit Betriebsüberschüssen umgegangen wird, setzt die richtigen Anreize für die Schulleitungen, haushälterisch mit den Mitteln der öffentlichen Hand umzugehen und ermöglicht es ihnen, dass sie sich Freiräume für weitere Innovationen und Weiterentwicklung der Schule schaffen können.

Die Trägerschaften (die Schulvorstände) sollen weiterhin über umfassende Kompetenzen in der strategischen sowie operativen Führung und Steuerung der nichtkantonalen, subventionierten BFS (siehe Anhörungsbericht Kapitel 5.4) verfügen, namentlich:

- Die Beschlussfassung über das Budget sowie die Genehmigung der Rechnung
- Anstellungsbehörde: Erlass von Bestimmungen über die Anstellungsverhältnisse und die Löhne des Lehrkörpers und aller übrigen Angestellten der BFS im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung
- Organisation und Betrieb der BFS
- Abschliessen von Leistungsvereinbarungen
- Strategische Ausrichtung der Weiterbildung
- Antrag auf Beschaffung von Schulraum
- Beschaffung und Unterhalt von Schuleinrichtungen.

Unangetastet bleiben die vollen Kompetenzen im Bereich der Weiterbildung.

Im Vergleich zu den aktuellen Kompetenzen entfällt somit einzig die Freiheit zur Festlegung des Wohnortsbeitrags. Der Wegfall dieser Kompetenz wiegt nach unserem Ermessen nicht schwer, da sich der Betrag rein rechnerisch ergibt aus den Betriebskosten (inklusive Verzinsung und Amortisation von noch nicht vollständig abgeschriebener Infrastruktur), die nach Abzug des Kantonsbeitrags (welcher auch den Bundesbeitrag beinhaltet) und weiterer Einnahmen verbleiben (siehe auch § 49 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW]; SAR 422.200).

Zur Frage 13: "Kann das Risiko von Mehrkosten durch übergeordnete Instanzen (bisher sind es schlanke schnelle Entscheidungswege) ausgeschlossen werden?"

Ja, der Regierungsrat erachtet es als selbstverständlich, dass die Trägerschaften beziehungsweise Schulvorstände über die für strategische und operative Führung einer BFS notwendigen Kompetenzen verfügen. Die Trägerschaften (die Schulvorstände) verlieren einzig die Kompetenz zur Festlegung des Wohnortsbeitrags. Sie haben aber weiterhin umfassende Kompetenzen, damit schlanke und schnelle Entscheidungswege auch künftig sichergestellt sind (siehe Anhörungsbericht Kapitel 5.4 und Frage 12 oben).

Zur Frage 14: "Weshalb braucht es weitere Finanzsteuerungsinstrumente, nachdem Swiss GAAP FER 21 durch die Berufsfachschulen umgesetzt wurde und Fachleute bestätigen, dass eine verstärkte Steuerung auch mit diesem System und viel günstiger möglich wäre?"

Die aktuelle Rechnungslegung der Berufsfachschulen erfolgt seit 2008 gemäss dem Standard Swiss GAAP FER 21 (fortan FER 21), an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Allerdings sind präzisierende und ergänzende Vorgaben zur Rechnungslegung der nichtkantonalen BFS aus folgenden Gründen unabdingbar:

- Die Jahresrechnungen der BFS weisen heute aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung (unterschiedliche Handhabung und Kontierung in den Finanzbuchhaltungen) eine mangelhafte Vergleichbarkeit auf, da FER 21 an den BFS nicht einheitlich umgesetzt wurde – unter anderem auch, weil der Kanton bezüglich der effektiven Anwendung des Standards FER 21 keine weiterführenden Vorschriften erlassen hat (siehe Anhörungsbericht Kapitel 3.1.1).
- Die Sparten Grund- und Weiterbildung werden in der Rechnungslegung zumeist nicht gesondert ausgewiesen (keine klare Trennung zwischen Grund- und Weiterbildung; siehe Anhörungsbericht Kapitel 3.1.2).
- Der Kanton verlangt aktuell keine KLR und hat daher keine Übersicht über die tatsächlichen Kosten der Grundbildung (siehe Anhörungsbericht Kapitel 3.1.1).

Entsprechend soll mit einem für alle nichtkantonalen, subventionierten BFS verbindlichen Rechnungslegungs-Handbuch sowie der Einführung einer KLR unter anderem sichergestellt werden, dass

- im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der Rechnungslegungsstandard FER 21 an den BFS einheitlich angewendet beziehungsweise umgesetzt wird,
- Grundbildung und Weiterbildung in der Rechnungslegung eindeutig getrennt werden,
- Betriebs- und Infrastrukturkosten eindeutig getrennt sind.

(siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.1).

Diese Anpassungen sind aus folgenden Gründen unabdingbar:

Dem Kanton ist es aktuell nicht möglich, mittels des externen, konsolidierten Jahresabschlusses eine klare Trennung zwischen Grund- und Weiterbildung vorzunehmen und so allfällige unzulässige Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen festzustellen beziehungsweise zu vermeiden (Art. 11 BBG verbietet ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen und schreibt für Weiterbildungsangebote von öffentlichen Anbietern Marktpreise vor). Besonders gravierend wirkt sich diese Tatsache im Hinblick auf die Finanzierung der Infrastruktur der BFS aus, da nicht überprüfbar ist, ob die Gemeindebeiträge tatsächlich nur für die Finanzierung der anrechenbaren Baukosten der Grundbildung verwendet werden oder ob sie daneben auch zur Deckung der nicht anrechenbaren Baukosten (die von der Eigentümerin der Immobilie getragen werden müssen) dienen (siehe Anhörungsbericht Kapitel 3.1.2).

Ohne KLR sind, wie bereits aufgezeigt, keine Angaben bezüglich der effektiven schulischen Ausbildungskosten der Lernenden sowie der Kosten des gesamten Bereichs Grundbildung für den Kanton und die Gemeinden im Kanton Aargau möglich. Auch eine eindeutige und nachvollziehbare Tren-

nung von Grund- und Weiterbildung einerseits sowie von Betriebs- und Infrastrukturkosten andererseits kann aktuell nicht gemacht werden (siehe Anhörungsbericht Kapitel 3.1.2).

Zur Frage 15: "Wieviel kostet das Projekt S+F inklusive den extern zugezogenen Experten?"

- a) Interne Kosten BKS
- b) Externe Kosten Experten
- c) Externe Kosten für den Mehraufwand der Partner (Berufsfachschulen)"

Der im AFP ausgewiesene bewilligte Verpflichtungskredit für das Projekt S+F beträgt im Total Fr. 568'000.–. Er wird jedoch, wie nachfolgend aufgeführt, nicht ausgeschöpft.

Tabelle 9: Eingestellter Verpflichtungskredit für Personal- und Sachaufwand Steuerung und Finanzierung der nichtkantonalen, subventionierten Berufsfachschulen

Kostenart	Total (in Franken)	2012 (in Franken)	2013 (in Franken)	2014 (in Franken)
Personalkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträge)	276'000	92'000	92'000	92'000
externe Aufträge	270'000	90'000	90'000	90'000
übriger Sachaufwand	22'000	10'000	6'000	6'000
Total	568'000	192'000	188'000	188'000

- a) Ursprünglich war es vorgesehen, für das Projekt S+F eine separate, befristete Projektstelle für die Projektleitung im Umfang von 50 % zu schaffen. Entgegen dieser Absicht hat das Departement Bildung, Kultur und Sport dann aber entschieden, die Projektleitung mit bereits vorhandenen internen Ressourcen abzudecken und zu deren Unterstützung bis Projektende eine Projektsachbearbeitung (Umfang 40 %) einzustellen. In den Jahren 2012 und 2013 betrugen die Personalkosten für diese Projektstelle jeweils durchschnittlich knapp Fr. 32'000.– Dieser Wert darf in etwa auch für das Jahr 2014 erwartet werden, womit die Personalkosten des Projekts S+F voraussichtlich deutlich unter Budget bleiben werden.
- b) In den Jahren 2012 und 2013 wurden im Rahmen des Projekts S+F jeweils durchschnittlich rund Fr. 64'000.– für externe Dienstleistungen von Experten in Anspruch genommen. Da damit bereits ein Grossteil der aus heutiger Sicht notwendigen externen Dienstleistungen abgedeckt ist, wird für das Jahr 2014 ein deutlich tieferer Aufwand für externe Dienstleistungen erwartet. Somit werden voraussichtlich auch die Aufwände für externe Dienstleistungen deutlich unter Budget bleiben.
- c) Neben dem bereits in der Antwort zur Frage 11 erwähnten Initialaufwand für die Umsetzung der neuen Vorgaben zur Rechnungslegung ist an den BFS kein Mehraufwand infolge Umsetzung des Projekts S+F zu erwarten. Vielmehr ist anzunehmen, dass mit der Übernahme des Inkassos der Gemeindebeiträge durch den Kanton in geringem Umfang Ressourcen gespart werden können (siehe Anhörungsbericht Kapitel 5.4).

Zur Frage 16: "Wie soll bei der geplanten 100%-Finanzierung (Pauschalbeiträge von Bund und Kanton + evtl. fixe Wohnortsbeiträge) den unterschiedlichen Kostenstrukturen (Betrieb und Gebäude) Rechnung getragen werden – z.B. aufgrund Schwergewichtsbildungen, Gebäudekosten, Innovation und Entwicklung u.a.m.?"

Indem Schulbetrieb der beruflichen Grundbildung und Infrastruktur finanziell und in der Rechnungslegung klar getrennt werden (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.1). Dabei basieren die Pauschalzahlungen an den Schulbetrieb auf den Daten der KLR, der Anzahl Pflichtlektionen sowie der Anzahl Lernenden. Die Gemeinden partizipieren mit einem fixen Prozentsatz an diesen Schulbetriebskosten.

Die Finanzierung des Schulbetriebs der beruflichen Grundbildung soll also wie bereits heute über eine Pauschale (Betriebspauschale) abgewickelt werden, die auch den Bundesbeitrag enthält. Allerdings bilden neu die tatsächlichen Betriebskosten der Grundbildung (auf Basis der KLR) der subventionierten BFS, die Pflichtlektionenzahl sowie die Anzahl Lernende die Basis der Berechnung der Pflichtlektionenpauschalen (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.2.1).

Weist eine BFS systembedingt höhere Kosten auf, beispielsweise, weil sehr viele Lehrgänge in kleinen Klassen unterrichtet werden müssen, kann die Betriebspauschale vom Regierungsrat jährlich entsprechend gewichtet werden. Weitere mögliche Faktoren sind die Anzahl Lernende der BFS, regionale Unterschiede und die angebotenen Berufsfelder (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.2.1). Sollten in einem begründeten Einzelfall atypisch hohe Kosten entstehen, kann der Regierungsrat den Kantonsbeitrag ausnahmsweise erhöhen (ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden; siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.2.1).

Die Finanzierung der neuen Infrastrukturprojekte entspricht in weiten Teilen der bereits heute gültigen Systematik. Wesentlichster Unterschied ist, dass der Kanton in Zukunft 100 % der anrechenbaren Baukosten für die Grundbildung bezahlt statt wie bis anhin 60 %. Der Kanton finanziert folglich 100 % der anrechenbaren Kosten von grosszyklischen Sanierungen, Erweiterungsbauten, Nutzungsanpassungen und Neubauten. Die Kantonsbeiträge an die anrechenbaren Baukosten gehen direkt an die jeweiligen Eigentümer (zumeist Standortgemeinden, in aktuell zwei Fällen Organisationen der Arbeitswelt), was unter anderem zu einer besseren Trennung von Schulbetrieb und Infrastruktur und zu einem geringeren Controlling-Aufwand für Kanton und BFS führt. (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.5)

Wie bereits heute gehen sämtliche nicht anrechenbare Baukosten (zum Beispiel Bauten der Weiterbildung) zulasten der jeweiligen Eigentümer der Schulanlagen (Standortgemeinde oder private Eigentümer).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Finanzierung des Schulbetriebs der nichtkantonalen, subventionierten BFS auf die tatsächlichen Kosten abstützt, die Finanzierung der Infrastruktur künftig klar von der Finanzierung des Schulbetriebs getrennt wird und somit die Gesamtfinanzierung der BFS verständlicher und vereinfacht wird – mit folgendem Vorteil für Gemeinden: Es gibt künftig nur noch einen Gemeindebeitrag je Rechnungsjahr, anstelle von heute bis zu 12 sehr unterschiedlich hohen Gemeindebeiträgen.

Zur Frage 17: "Bei einer vollständig kantonalen Finanzierungslösung müssten die Kostendifferenzen mit grösserem administrativem Aufwand erhoben werden. Wie hoch ist der geschätzte Mehraufwand?"

Das Erheben der Kostendifferenzen erfolgt auf der Basis der Daten der KLR, ist entsprechend einfacher als bis dato und verursacht keinen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Die Betriebspauschale je Berufsfachschule wird auf der Basis der Pflichtlektionenpauschalen, der Pflichtlektionen und der Anzahl Lernenden berechnet. Dieser Teil der bereits heute bewährten Lösung wird also beibehalten. Die Pflichtlektionenpauschalen wiederum werden auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten der Grundbildung (gemäss Daten KLR) pro Lernender beziehungsweise Lernendem, differenziert nach vier Berufsgruppen, berechnet, um den unterschiedlichen Kostenstrukturen gerecht zu werden (siehe Anhörungsbericht Kapitel 4.2.1).

Zur Frage 18: "Wie wird sichergestellt, dass die (Wohnorts)Gemeinden, als Hauptfinanzierer der BFS, ihr Mitspracherecht auch zu Finanzfragen gesichert haben?"

Der Bereich der nichtkantonalen, subventionierten BFS weist ein Kostenvolumen von jährlich knapp 124 Millionen Franken auf (Stand 2012). Kanton und Gemeinden teilen sich die Kosten wie folgt (siehe Anhörungsbericht Kapitel 2.2.2 und 4.3):

- Kanton knapp 88 Millionen Franken
- Gemeinden 36 Millionen Franken.

Die Gemeinden (Standort- und Wohnortsgemeinden) sind somit trotz starker finanzieller Beteiligung an der Finanzierung der nichtkantonalen, subventionierten BFS nicht wie von den Interpellanten vermutet Hauptfinanzierer.

Was nun das Mitspracherecht der Gemeinden betrifft, so sollen die Trägerschaften beziehungsweise die Schulvorstände, in denen die Gemeinden vertreten sind, weiterhin über umfassende Kompetenzen und unternehmerische Freiheiten bei der strategischen und operativen Führung der nichtkantonalen, subventionierten BFS verfügen (siehe Anhörungsbericht Kapitel 5.4 und Frage 12).

Allerdings sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die einzelne Wohnortsgemeinde bereits heute faktisch über keine Entscheidungsbefugnisse verfügt, es sei denn im Rahmen einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters im Schulvorstand. Aktuell sind die 213 Aargauer Gemeinden (Stand 1. Januar 2014) in den jeweiligen Schulvorständen mit jeweils 4–7 Mitgliedern aus der Standort- beziehungsweise Wohnortsgemeinde vertreten. Zudem liegt der Anteil der Wohnortsgemeinden in den jeweiligen Schulvorständen immer unter 50 %, was deren Einflussnahme auf umstrittene Entscheide relativiert.

Die von den Schulvorständen festgelegten Wohnortsbeiträge erschweren schliesslich eine übergeordnete finanzielle Steuerung. So führte die aktuelle finanzielle Steuerung (Kompetenz zur Festlegung des Wohnortsbeitrags liegt beim Schulvorstand) dazu, dass die im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) festgelegte Entlastung der Gemeinden um 40 Millionen Franken ab 2008, diesen erst 2011 beziehungsweise 2012 vollumfänglich weitergegeben wurde, wie nachfolgende Tabelle zeigt (siehe Anhörungsbericht Kapitel 3).

Tabelle 10: Beiträge der öffentlichen Hand 2007–2012 an die subventionierten Berufsfachschulen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Total Wohnortsbeiträge ^{a, d} (in Franken)	76'607'954	53'106'469^d	44'556'551^d	40'770'109^d	37'984'613	35'924'491
Total Beiträge Bund und Kanton ^b (in Franken)	43'080'604	94'136'860 ^c	87'913'650	87'469'472	86'407'175	87'753'842
Gesamttotal öffentliche Hand (in Franken)	119'688'558	147'243'329	132'470'201	128'239'581	124'391'788	123'678'333
Anzahl Lernende	15'110	15'324	15'379	15'330	15'289	15'082
Durchschnittliche Beiträge pro Lernende (in Franken)	7'921	9'608	8'614	8'365	8'136	8'200
vor GBW respektive NFA		nach GBW respektive NFA				

^a Beinhalten Gemeindebeiträge an den Betrieb und an die Infrastruktur, da die gesamten Gemeindebeiträge ausschlaggebend für die Festlegung der künftigen Gemeindebeiträge sind (Quelle: Staatsrechnung Kanton Aargau sowie Jahresrechnungen der BFS).

^b Beinhalten Kantonsbeiträge an den Betrieb, an allfällige Mietzinsen der BFS und an kleinere Projekte. Nicht enthalten sind Beiträge an die Infrastruktur, da diese künftig separat durch den Kanton finanziert werden und daher nicht relevant sind für

die Festlegung der prozentualen Aufteilung der Betriebskosten auf Kanton und Gemeinden.

^c Im Jahr 2008 wurde den gewerblich-industriellen BFS anlässlich der Umstellung von aufwandorientierten, nachschüssigen Beiträgen auf zeit- und periodengerechten Pauschalbeiträgen 10 Millionen Franken zusätzlich ausbezahlt um deren Liquidität sicherzustellen.

^d Während der Kanton seine Beiträge an die BFS per 2008 wie im Rahmen der Umsetzung des NFA beschlossen um 40 Millionen Franken erhöhte, haben die Schulvorstände diese Entlastung zugunsten der Gemeinden in den Jahren 2008–2010 nicht vollständig weitergegeben.

Zur Frage 19: "Inwieweit ist das angedachte Finanzierungsmodell eine Voraussetzung für die Umsetzung des Projekt ALV (Aufgaben- und Lastenverteilung)?"

Das im Anhörungsbericht S+F beantragte neue Finanzierungs- und Steuerungsmodell kann ohne Weiteres eingeführt werden, ohne dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden umfangmässig verändert wird. Die Umsetzung des neuen Steuerungsmodells ist also nicht abhängig von den Entscheiden im Kontext von ALV.

Eine allfällige Übernahme der kommunalen Finanzierungsanteile durch den Kanton im Rahmen von ALV kann allerdings erst dann beschlossen werden, wenn die Vorlage zur Steuerung und Finanzierung rechtskräftig beschlossen ist, weil eine Neuregelung der Steuerungsinstrumente Voraussetzung für die Übernahme der kommunalen Finanzierungsanteile durch den Kanton ist. In zeitlicher Hinsicht erscheint es fraglich, ob ein rechtskräftiger Beschluss zur Steuerung und Finanzierung (inklusive allfälliger Volksabstimmung) rechtzeitig möglich ist, sodass eine Berücksichtigung in der ALV noch erfolgen kann. Ein definitiver Entscheid über die Koordination der beiden Vorhaben ist daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Sollte die geplante Optimierung der Aufgabenteilung nicht realisiert werden oder sollte die vollständige Finanzierung der Berufsfachschulen durch den Kanton am Schluss nicht Bestandteil eines solchen Pakets sein, so würde die mittels der vorgeschlagenen Gesetzesänderung implementierte Finanzierungssystematik unverändert weitergeführt, das heisst die Gemeinden wären weiterhin verpflichtet, für die nichtkantonalen subventionierten BFS vom Kanton festgelegte Gemeindebeiträge zu entrichten (siehe Anhörungsbericht Kapitel 2.3).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'343.—.

Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg: Wir bedanken uns recht herzlich für die ausführliche Beantwortung der Fragen. Einleitend hält der Regierungsrat fest, dass Direktbetroffene, die Begleitgruppe Projekt S+F (Steuerung und Finanzierung), die Gemeindeammannervereinigung des Kantons Aargau und die Schulvorstände regelmässig informiert werden. Bei der Einberufung der Begleitgruppe wurde ausgeführt, dass es ein Diskussions- und Meinungsbildungsgremium sei. Weit gefehlt; einige Fragen, die hier in der Interpellation gestellt und nun beantwortet wurden, wurden in diesem Gremium ebenfalls gestellt, aber nicht beantwortet; das ist aus unserer Sicht eigenartig.

Zu einzelnen Ausführungen, vor allem zu den Zahlen, möchte ich im Namen der Interpellanten nun Berichtigungen und insbesondere Ergänzungen vornehmen. Zu den Ausführungen in Bezug auf die Bundesgelder möchte ich Folgendes festhalten: Der Bund zahlt mehr an die Grundbildung, der Kanton wird entlastet. Immerhin sprechen wir von einem Betrag in Höhe von 50 Millionen Franken.

Die Antwort auf die Frage, wohin diese Gelder fliessen, die der Kanton weniger ausbezahlt, steht nach wie vor in den Sternen. Wenn man den Spiess umdrehen wollte, dann müsste das Parlament als Oberaufsicht über die Erfüllung der Staatsaufgabe hier monieren, dass jegliche Transparenz der Finanzierungsanteile fehlt. Transparenz auf der einen Seite einfordern – und wir meinen, dass dies sehr zu Recht gewünscht wird – selbst aber nicht liefern, ist wenig zielführend.

Wenn die Botschaft zu Frage 9 zitiert wird, dann bitte vollständig. Bei den Fragen 9 und 11 wird ein Mehraufwand verneint, in der Botschaft jedoch unter Kapitel 5 ausgewiesen.

Über die Mehrbelastung der Berufsschulen wird kaum ein Wort verloren; fairerweise hätte man diese jedoch ebenfalls erwähnen müssen, denn sie ist nicht unerheblich.

Ärgerlich ist vor allem, dass die verlangten Präzisierungen in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen schon längst hätten vorgenommen werden können. Bei der Umsetzung von Swiss GAAP Fer 21 (= Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen) hat der Kanton es jedoch verpasst, Präzisierungen zu formulieren.

Am meisten ärgert die Darstellung des Kantons in der Tabelle 8. Man nennt nur die eine Wahrheit und verschweigt die wesentlichen Faktoren. In der Tabelle fehlen beispielsweise die negativen Neubewertungsreserven, die separat ausgewiesen werden sollten. Diese Darstellung ist daher nicht vollständig und somit irreführend.

Sehen wir uns die Tabelle 10 an, wo es um die "Beiträge der öffentlichen Hand 2007 – 2012 an die subventionierten Berufsfachschulen" geht. Sie zeigt auf, dass bei den Wohnortsbeiträgen über 4 Jahre ein Manko von knapp 30 Millionen Franken besteht. Nicht berücksichtigt bleibt die Tatsache, dass alle 12 Berufsfachschulen in den Jahren 2008 ff einen Betrag von rund 65 Millionen Franken zur Ausfinanzierung der APK (Aargauische Pensionskasse) bereitstellen mussten. Das war der Hauptgrund, dass die Entlastung nicht in dieser Grösse ausgefallen ist.

Aufgrund der Ausführungen und dem bewussten Weglassen von Tatsachen liegt die Vermutung nahe, dass das Projekt in der Gesamtheit sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden teurer zu stehen kommt, als ausgewiesen. Dies ist in der momentanen Diskussion um enge Finanzen und schmerzliche Einsparungen eigentlich ein Unding. Wir sind mit der Beantwortung inhaltlich nicht zufrieden, mit dem Tempo jedoch schon.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Kathrin Scholl-Debrunner von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0494 Interpellation der Fraktionen der SP, der BDP und der Grünen vom 3. Dezember 2013 betreffend geplantes Heilpädagogisches Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung in Othmarsingen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0288)

Mit Datum vom 5. März 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Beim geplanten Heilpädagogischen Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung (HZWB) in Othmarsingen handelt es sich um eine Sonderschule im Sinne des Schulgesetzes (SAR 401.100) beziehungsweise des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; SAR 428.500). Das HZWB dient primär der Entlastung der Heilpädagogischen Schulen (HPS) im südöstlichen Teil des Kantonsgebiets. Diese haben in den vergangenen Jahren aufgrund steigender Schülerzahlen Provisorien in Betrieb genommen, die abgelöst werden müssen. Anstatt in jeder der betroffenen HPS ein eigenes Bauvorhaben zu realisieren, hat sich die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport, im Rahmen ihres Auftrags gemäss Betreuungsgesetzgebung ein bedarfsgerechtes Angebot für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sicherzustellen, nach vorgängigem Einbezug der betroffenen Trägergemeinden für einen neuen Sonderschulstandort entschieden. Nach längerer erfolgloser Suche stellte die Gemeinde Othmarsingen einen Teil ihres Schulhauses zur Verfügung, der durch die Auflösung des Oberstufenstandorts frei wird. Die Gemeinde Othmarsingen sowie die Stadt Lenzburg (Trägergemeinde der HPS in Lenzburg) haben die Übernahme der Trägerschaft für den Betrieb des neuen Sonderschulstandorts abgelehnt. Die Stiftung Schürmatt, die in Zetzwil und in Aarau öffentliche Sonderschulen führt, hat sich auf An-

frage der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten bereit erklärt, den Auftrag für die Planung des HZWB auszuführen.

Zur Frage 1: "Dem Zeitungsbericht ist zu entnehmen, dass der Umbau eines wohlverstandenen funktionierenden Schulhauses rund 8. Mio Franken kostet.

- a) Wer kommt letztlich für diese Kosten auf?
- b) Wird der Mietzins entsprechend höher sein, der dann dem Kanton in Rechnung gestellt wird?
- c) Wie läuft grundsätzlich die Finanzierung ab?"

- a) Wer kommt letztlich für diese Kosten auf?

Die Finanzierung von anerkannten Sonderschulen beziehungsweise des HZWB richtet sich nach der Betreuungsgesetzgebung. Die für die Leistungserbringung notwendigen Aufwendungen, dazu gehören unter anderem die Kosten für Immobilien (zum Beispiel Abschreibungen, Kapitalkosten oder Mietzinsen), werden in der Leistungsabgeltung an die Einrichtungen berücksichtigt (§ 34 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung; SAR 428.511] in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Betreuungsgesetz).

Die Kosten der anerkannten Sonderschulen werden, soweit sie nicht durch die Pauschalbeiträge der Gemeinden und die Elternbeiträge gedeckt sind, als sogenannte "Restkosten" zu 60 % vom Kanton getragen und zu 40 % von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl (§ 24 Betreuungsgesetz).

Das Bauvorhaben im betreffenden Schulhaus wird von der Gemeinde Othmarsingen realisiert. Es gliedert sich in zwei Teilprojekte. Das eine umfasst die auf die Nutzungsbedürfnisse des HZWB ausgerichteten Um- und Ergänzungsbauten. Das andere beinhaltet die ohnehin notwendige Sanierung des Schulhauses, insbesondere des Flachdachs und der Gebäudehülle, welches die Gemeinde finanziert. Von den geschätzten Anlagekosten von rund 8 Millionen Franken wird lediglich der Anteil der das HZWB betrifft über die Mietkosten via Leistungspauschale vom Kanton getragen.

- b) Wird der Mietzins entsprechend höher sein, der dann dem Kanton in Rechnung gestellt wird?

Die Gemeinde Othmarsingen wird den Mietvertrag mit der Stiftung Schürmatt abschliessen. Diese wird die Mietzinsszahlungen der Betriebsrechnung für das HZWB belasten. Lediglich die Anlagekosten der auf die Nutzungsbedürfnisse des HZWB ausgerichteten Um- und Ergänzungsbauten wird die Gemeinde Othmarsingen bei der Mietzinskalkulation berücksichtigen.

- c) Wie läuft grundsätzlich die Finanzierung ab?

Siehe Antwort zur Frage 1a.

Zur Frage 2: "a) Werden die Kosten pro Schüler/in teurer als in den jetzt bestehenden Schulen?

- b) Was kostet konkret eine Schüler/in in der neuen Werkstufe?"

- a) Werden die Kosten pro Schüler/in teurer als in den jetzt bestehenden Schulen?

Die Kosten pro Schülerin und Schüler im HZWB werden sich im vergleichbaren Rahmen bewegen wie in den bestehenden HPS (von ca. Fr. 4'250.– bis Fr. 5'350.– pro Monat).

- b) Was kostet konkret eine Schüler/in in der neuen Werkstufe?

Die Leistungsabteilung wird, wie unter Frage 2a bereits erwähnt, im vergleichbaren Rahmen liegen wie in den bestehenden HPS.

Zur Frage 3: "Es geht um Jugendliche der Regelschule und der Heilpädagogischen Schulen. Die Federführung liegt bei der Schürmatt.

- a) Wie nimmt der Kanton seine gesetzlich vorgeschriebene Steuerungs- und Aufsichtsfunktion wahr?
 - b) Wie weit nimmt der Kanton Einsitz bei der Projektplanung?
 - c) Wie erfolgt das Controlling?
 - d) Nach welcher Konzeption geht der Kanton vor, wenn er laufend neue Angebote kreiert, die Kostenkontrolle aber nicht ausgewiesen wird?"
- a) Wie nimmt der Kanton seine gesetzlich vorgeschriebene Steuerungs- und Aufsichtsfunktion wahr?

Der Projektauftrag an die Stiftung Schürmatt wurde mit konzeptionellen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen verbunden. Die Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten wird das Grobkonzept, das die Stiftung Schürmatt Mitte 2014 einreichen wird, prüfen. Mit der Genehmigung wird die Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten die definitive Zahl an Schulplätzen festlegen und die Details zur Zuweisung und Budgetierung regeln. Die Stiftung Schürmatt ist verpflichtet, bei der Erarbeitung des Detailkonzepts die anderen HPS, die IV-Stelle der Sozialversicherung Aargau (SVA Aargau) sowie Werkstätten für erwachsene Menschen mit einer Intelligenzminderung, einzubeziehen.

- b) Wie weit nimmt der Kanton Einsitz bei der Projektplanung?

Die Stiftung Schürmatt ist verpflichtet, die Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten regelmässig über den aktuellen Planungsstand zu informieren und zu dokumentieren. So kann die Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten wenn nötig rechtzeitig Korrekturen anbringen.

- c) Wie erfolgt das Controlling?

Siehe Antwort zur Frage 3b.

- d) Nach welcher Konzeption geht der Kanton vor, wenn er laufend neue Angebote kreiert, die Kostenkontrolle aber nicht ausgewiesen wird?

Mit dem neuen Sonderschulstandort galt es für die Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten auch die Frage zu lösen, welche Schülerinnen und Schüler der zu entlastenden HPS in Othmarsingen zur Schule gehen sollen. Anstatt am neuen Standort alle Schulstufen anzubieten, hat sich die Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten für das HZWB entschieden. Es hat zum Zweck, Jugendliche mit einer Intelligenzminderung auf die berufliche Integration vorzubereiten. Schwerpunkte werden im Lehrplan nebst kulturtechnischen Fächern vor allem die Förderung der Selbstständigkeit und das Erlernen beziehungsweise Festigen von praktischen Fertigkeiten bilden. Durch die Konzentration auf einen Standort können sich die betroffenen Jugendlichen unter Gleichaltrigen besser austauschen und voneinander lernen. Auch unter den Lehrpersonen wird der Wissens- und Erfahrungstransfer besser möglich sein als beim heutigen dezentralen Angebot.

Das HZWB ist im Aufgabenbereich 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten' des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2014–2017 berücksichtigt (§ 18 Betreuungsgesetz). Die notwendigen Mittel für das HZWB können teilweise mit Minderkosten anderer HPS kompensiert werden, die durch die

Reduktion der Schülerzahl (Übertritt der Schüler aus einer bestehenden HPS ins HZWB) und den Wegfall der Provisorien entstehen werden.

Zur Frage 4: "Ebenfalls dem Zeitungsbericht ist zu entnehmen, dass ein Wachstum von 50 auf 80 Schüler/innen erfolgen soll.

- a) Wie und mit welchem Segment Schüler/innen ist dies geplant?
- b) Ist mit mehr Jugendlichen mit Intelligenzminderung zu rechnen?
- c) Was für Vorstellungen bestehen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Regelschule und den Heilpädagogischen Schulen, woher die betroffenen Jugendlichen kommen?
- d) Wie wird der Entscheid gefällt wer, bzw. wer nicht dieses Zentrum besucht?"

- a) Wie und mit welchem Segment Schüler/innen ist dies geplant?

Gemäss aktuellem Planungsstand wird mit einer Verschiebung von 50–80 Schulplätzen nach Othmarsingen gerechnet. Die definitive Schülerzahl und das Einzugsgebiet werden von der Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten mit der Genehmigung des Grobkonzepts festgelegt.

Das HZWB steht grundsätzlich Schülerinnen und Schülern mit einer Intelligenzminderung offen, die nach Abschluss der Oberstufe in einer HPS oder in der Regelschule (integrativ geschulte Jugendliche mit einer Behinderung) persönlich noch nicht reif genug sind für die Arbeitswelt. Das Angebot richtet sich primär an stärkere Jugendliche, die Aussicht haben, nach ein bis zwei Jahren im HZWB eine Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis beziehungsweise eidgenössischem Berufsattest oder eine praktische Ausbildung nach Nationalem Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) absolvieren zu können.

- b) Ist mit mehr Jugendlichen mit Intelligenzminderung zu rechnen?

Nein, durch das HZWB wird es nicht mehr Jugendliche mit einer Intelligenzminderung geben. Die Abteilung Sonderschulung Heime und Werkstätten geht davon aus, dass die heutigen Schülerinnen und Schüler mit einem Intelligenzquotienten (IQ) unter 70 bereits in ihrer bisherigen Schullaufbahn vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt worden sind und heute entweder eine HPS besuchen oder mit unterstützenden Massnahmen in der Regelschule gefördert werden.

- c) Was für Vorstellungen bestehen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Regelschule und den Heilpädagogischen Schulen, woher die betroffenen Jugendlichen kommen?

Der Austausch beziehungsweise die Zusammenarbeit unter den HPS findet bereits heute regelmässig im Rahmen des HPS-Forums statt. Über die Zuweisung in eine Sonderschule beziehungsweise ins HZWB entscheidet die Schulpflege am Aufenthaltsort der Jugendlichen. Die Schulpflege stützt sich bei ihrem Entscheid auf die Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) zur künftigen Schulung ab. Dies gemäss dem heute gültigen Abklärungs- und Zuweisungsverfahren.

- d) Wie wird der Entscheid gefällt wer, bzw. wer nicht dieses Zentrum besucht?

Siehe Antwort zur Frage 4c.

Zur Frage 5: "Die Zielgruppe der Jugendlichen, die dieses Zentrum besuchen sollen, ist sehr offen formuliert. Es sind Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung, die einen moderaten oder einen erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Es soll eine einheitliche Beurteilung aufgestellt werden.

- a) Wie sieht diese Beurteilung aus?
- b) Wer macht diese Beurteilung und weist letztlich zu?"

a) Wie sieht diese Beurteilung aus?

Zielgruppe sind Jugendliche mit leichter Intelligenzminderung (IQ 50–69).

b) Wer macht diese Beurteilung und weist letztlich zu?

Vgl. Antwort zur Frage 4c.

Zur Frage 6: "Die Schüler/innen sollen nicht nur aus den zurzeit geplanten vier Standorten abgezogen werden, sondern von weiter weg liegenden Standorten.

a) Wie ist der Transport der Schüler/innen sichergestellt?

b) Wer ist für die Finanzierung der Transportkosten verantwortlich?

c) Was bedeutet der Weggang einiger Schüler/innen für die jeweiligen Schulen?

d) Wer stellt sicher, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen?

e) Welche Funktionen haben die Heilpädagogischen Schulen aus Sicht des Kantons in Zukunft?"

a) Wie ist der Transport der Schüler/innen sichergestellt?

Die Schülerinnen und Schüler sollten in der Lage sein, den Weg ins HZWB selbstständig zurückzulegen. Falls sie in der Anfangsphase Unterstützung benötigen, ist der Transport gemäss § 13 der Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung; SAR 428.513) vom HZWB zu organisieren.

b) Wer ist für die Finanzierung der Transportkosten verantwortlich?

Die notwendigen Transportkosten für den Schulweg werden analog der anderen HPS vom HZWB bevorschusst und von der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten zulasten der Restkosten erstattet (§ 13 V Sonderschulung).

c) Was bedeutet der Weggang einiger Schüler/innen für die jeweiligen Schulen?

Der Raumnotstand wird behoben sein.

d) Wer stellt sicher, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen?

Für die Kostenkontrolle ist die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten zuständig. Sie stellt mit entsprechenden Vorgaben sicher, dass sich die Leistungsabgeltung im vergleichbaren Rahmen der bestehenden Heilpädagogischen Schulen bewegt (siehe Antwort zur Frage 2).

e) Welche Funktionen haben die Heilpädagogischen Schulen aus Sicht des Kantons in Zukunft?

Die HPS werden nach Realisierung des HZWB das Angebot vom Kindergarten bis zur Oberstufe abdecken. Für die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler, welche die Voraussetzungen für den Besuch des HZWB nicht erfüllen, bleiben die HPS bis zum Ende der Sonderschulung zuständig. Diese kann gemäss Bundesverfassung bis längstens zum 20. Altersjahr dauern.

Zur Frage 7: "Am Ende des Werkjahres erfolgt die Triage für die jungen Erwachsenen. Es wird entschieden, wie und gegebenenfalls welcher Institution sie zugewiesen werden.

a) Wer wird für diese Triage verantwortlich sein?

- b) Wenn dies die federführende Stiftung ist, wie stellt sich der Kanton zur Tatsache, dass unter den abnehmenden Institutionen, diese Stiftung ebenfalls als aufnehmende Institution im Spiel ist, sich also selbst zuweisen kann?"

- a) Wer wird für diese Triage verantwortlich sein?

Die Anschlusslösung wird bei den meisten Schülerinnen und Schülern des HZWB von der Invalidenversicherung (IV) abhängig sein, ausser sie finden auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Lehrstelle. Besteht Anspruch auf eine berufliche Massnahme der IV, bestimmt die IV auf Vorschlag der involvierten Berufsberaterin beziehungsweise des Berufsberaters, wo der Jugendliche beziehungsweise die Jugendliche ihre Ausbildung absolviert. Diejenigen Jugendlichen, welche die Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit für eine berufliche Massnahme nicht erfüllen, werden im Anschluss an das HZWB in der Regel in eine Werkstätte für erwachsene Menschen mit Behinderung eintreten. Die Wahl der Werkstätte trifft entweder die junge Person selbst oder die Eltern. Sie fällt meistens auf eine Werkstätte, die nahe beim Wohnort liegt oder deren Arbeitsangebot den Fähigkeiten der behinderten Person am besten entspricht.

- b) Wenn dies die federführende Stiftung ist, wie stellt sich der Kanton zur Tatsache, dass unter den abnehmenden Institutionen, diese Stiftung ebenfalls als aufnehmende Institution im Spiel ist, sich also selbst zuweisen kann?

Für erwachsene Menschen mit einer Behinderung gibt es kein Zuweisungsverfahren. Siehe Antwort zur Frage 7a.

Zur Frage 8: "Wie findet die künftige Informationspolitik im Vorfeld von Entscheidungen zu einschneidenden Veränderungen, seitens des Kantons statt?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat in den Jahresberichten 2011 und 2012 im Aufgabenbereich 315, Produktgruppe 31520 'Sonderschulung' über die Problemstellung und den aktuellen Stand seines Vorhabens informiert. Die direkt betroffenen HPS und Trägergemeinden wurden frühzeitig in die Lösungsfindung einbezogen. Das HPS-Forum, in welchem alle Schulleitungen vertreten sind, wird von der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten auch in Zukunft regelmässig informiert und wenn notwendig konsultiert.

Zur Frage 9: "Sowohl beim Rechnungsabschluss wie bei der Budgetdebatte haben die Diskussionen einen klaren Mangel bei der Konzeption des Sonderpädagogischen Bereichs aufgezeigt.

- a) Wann wird der Kanton das dringend notwendige und vom Grossen Rat als Aufsichtsbehörde verlangte Konzept zum gesamten Bereich Sonderpädagogik, der heute eher als Flickenteppich wahrgenommen wird, vorlegen?
- b) Wann wird der Kanton die Analyse seiner getroffenen Massnahmen, die gemäss seinen eigenen Aussagen nicht überall die erhoffte Wirkung erzielt haben, vorlegen und aufzeigen, wie er künftig diesen Bereich steuern und finanzieren will?"
- a) Wann wird der Kanton das dringend notwendige und vom Grossen Rat als Aufsichtsbehörde verlangte Konzept zum gesamten Bereich Sonderpädagogik, der heute eher als Flickenteppich wahrgenommen wird, vorlegen?

Auf die Erarbeitung eines Sonderschulkonzeptes mit Schwerpunkt im separativen Bereich wurde verzichtet, weil der Kanton Aargau den Bereich Sonderschulung bereits mit der Erarbeitung der Betreuungsgesetzgebung (inklusive Änderungen im Schulgesetz) geregelt hat (siehe Kommentar zum

Entwicklungsschwerpunkt 315ES0014 im Jahresbericht 2011). Eine übersichtliche Darstellung der Angebote im Sonderpädagogischen Bereich ist in Vorbereitung und wird in den nächsten Monaten verfügbar sein.

- b) Wann wird der Kanton die Analyse seiner getroffenen Massnahmen, die gemäss seinen eigenen Aussagen nicht überall die erhoffte Wirkung erzielt haben, vorlegen und aufzeigen, wie er künftig diesen Bereich steuern und finanzieren will?

Dieses Anliegen wird im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts "Klärung und Optimierung der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zur integrativen Schulung in Regelklassen beziehungsweise in die Sonderschulen" bearbeitet (Aufgabenbereich 310 'Volksschule', ES 310E015).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'638.—.

Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick: Die Situation ist wie folgt: Mit dem geplanten Heilpädagogischen Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung (HZWB) in Othmarsingen wird zwar ein spannendes Projekt lanciert, die vollständige Planung übernimmt aber die privatrechtliche Stiftung Schürmatt. Rolle und Aufgabe des Kantons bleiben weiterhin unklar und undurchsichtig. Die Beantwortung unserer Interpellation lässt daher zu viele Fragen offen und Ungereimtheiten bleiben bestehen. Da wäre zum Beispiel die Frage nach der Trägerschaft. Nach langem, erfolglosem Suchen sei man auf die Stiftung Schürmatt zugegangen, steht in der Beantwortung.

Frage: Wie genau und intensiv verlief die Suche und Kommunikation des Kantons mit den verschiedenen öffentlichen Heilpädagogischen Schulen (HPS), beziehungsweise deren Trägergemeinden? Wie gross war das Interesse des Kantons an einer öffentlich-rechtlichen Lösung wirklich? Oder anders gefragt, übernehmen die privatrechtlichen Institutionen immer mehr die Führung innerhalb unseres Kantons in Fragen der Sonderschulung?

Zur Frage betreffend Steuerungs- und Aufsichtsfunktion: Die Beantwortung macht deutlich, dass der Kanton keinen Einsitz in der Projektplanung hat und ausschliesslich von der Stiftung Schürmatt dokumentiert und informiert sein will. Controlling ist indes weit mehr. Wir müssen aufgrund der Antworten davon ausgehen, dass kein effektives Controlling durch den Kanton stattfindet. Das ist aus unserer Sicht ein No-Go.

Zu den finanziellen Mitteln schreiben Sie Folgendes: "Die notwendigen Mittel für das HZWB können teilweise mit Minderkosten anderer HPS kompensiert werden, die durch die Reduktion der Schülerzahl (Übertritt der Schüler aus einer bestehenden HPS ins HZWB) und den Wegfall der Provisorien entstehen werden."

Herr Regierungsrat, wäre es nicht prioritär die Aufgabe des Kantons, die Schulen vor Ort – und das betrifft auch die öffentlich-rechtlichen Sonderschulen – zu stärken? Ebenso wenig konnte die von uns geäusserte Befürchtung einer Kostensteigerung mit Fakten entkräftet werden.

Zur Frage 7 nach der beruflichen Zuweisung am Ende der Werkstufe: Sie ist unbeantwortet, sodass die Vermutung im Raum stehen bleibt, dass eine abnehmende Institution – im Falle des HZWB die Stiftung Schürmatt, welche auch aufnehmend im beruflichen Bereich ist – diesbezüglich klare Steuerungsmöglichkeiten hat und bevorteilt ist.

Ein letzter Punkt: Der Grosse Rat als Aufsichtsbehörde verlangt seit Längerem ein Konzept für den gesamten Bereich der Sonderpädagogik. Wir stellen in der Interpellation einmal mehr die Frage (Nr. 9a) nach dem Zeitpunkt. Sie schreiben: "Eine übersichtliche Darstellung der Angebote im Sonderpädagogischen Bereich ist in Vorbereitung und wird in den nächsten Monaten verfügbar sein."

Herr Regierungsrat, der grossrätliche Auftrag ist nicht eine Darstellung, sondern ein Konzept. Gerade die Budgetdebatten zeigen, dass die Finanzströme, die Konzeption sowie die Umstellung nicht nachvollziehbar sind. In diesem Sinne sind wir mit der Beantwortung nur knapp teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Elisabeth Burgener von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0495 Interpellation Trudi Huonder-Ashawanden, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 7. Januar 2014 betreffend Medienberichte und Informationen über die Rudolf Steiner Schule in Schafisheim; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0317)

Mit Datum vom 12. März 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Schülerinnen und Schüler können ihre Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllen. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben gegenüber der Schulpflege ihres Wohnsitzes eine entsprechende Meldepflicht.

Privatschulen stehen unter staatlicher Aufsicht und bedürfen einer Bewilligung durch den Erziehungsrat. Zweck der Bewilligung ist, dass private und öffentliche Schulen in grösstmöglichem Mass durchlässig und gegenseitig kompatibel sind, damit den Schülerinnen und Schülern Wechsel und Übertritte grundsätzlich jederzeit möglich sind.

Privatschulen können sich in ihrem Wesen, in der konfessionellen Grundlegung, in der weltanschaulichen Ausrichtung sowie in abweichender pädagogischer Orientierung von den öffentlichen Schulen unterscheiden. Dies muss die Privatschule offenlegen. Ebenso haben Privatschulen bei der Umsetzung des Lehrplans pädagogischen Spielraum. Aus diesem Grund gibt es keine verbindlich vorgeschriebenen Lehrmittel.

Der Regierungsrat merkt an, dass an der Privatschule interessierte Eltern sich selber über die Führung der Privatschule zu informieren haben. Eltern, die sich für die Rudolf Steiner Schule Aargau entscheiden, wählen Bildungsziele und einen Lehrplan, die auf zehn Schuljahre ausgerichtet sind. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn Kinder und Jugendliche wieder in die Volksschule eintreten. Die Eltern tragen sämtliche Kosten für die Schulung der Kinder in einer Privatschule. Der Kanton Aargau kennt keine finanzielle Unterstützung für den Schulbetrieb der Privatschulen.

Zur Frage 1: "Die Medienberichte werfen Fragen zur Rolle des Kantons als Aufsichtsbehörde auf. Wie stellt der Regierungsrat die staatliche Aufsicht sicher? Seit wann hat der Kanton Kenntnis von Problemen? Wie wurde darauf reagiert?"

Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats und stehen unter staatlicher Aufsicht (vgl. §§ 58 Abs. 1 und 58a Abs. 1 Schulgesetz vom 17. März 1981 [SAR 401 100] sowie § 33 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]). Im Zusammenhang mit Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatschule überprüft der Erziehungsrat mit Unterstützung des Departements Bildung, Kultur und Sport, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) erfüllt sind oder nicht. Das Inspektorat, das unter der Leitung des Departements Bildung, Kultur und Sport steht, übt die Aufsicht über die Privatschulen aus. Konkret umfasst die Aufsicht folgende Aufgaben:

- Regelmässige Kontakte mit der Schulleitung
- Beratungen und Auskünfte zu verschiedenen Themen
- Schul- und Unterrichtsbesuche
- Anliegen von Eltern entgegennehmen.

Das heisst, Vorgehensberatung und bei Bedarf Abklärungen bei der jeweiligen Privatschule oder Interventionen.

Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen zur Führung einer Privatschule weiterhin erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde die notwendigen Massnahmen treffen oder allenfalls die Bewilligung entziehen (vgl. § 58a Abs. 2 Schulgesetz).

Ende September 2013 häuften sich die Anrufe und Mails seitens einer Gruppe von Eltern, in welchen zahlreiche Beanstandungen betreffend die Rudolf Steiner Schule Schafisheim vorgebracht wurden. Das Inspektorat hat die Rückmeldungen der Eltern ernst genommen. Es hat umgehend mit der Führung der Rudolf Steiner Schule Kontakt aufgenommen und diese mit den Vorwürfen konfrontiert. Bis jetzt haben mehrere Gespräche mit der Schulführung stattgefunden und die Schule hat zu den einzelnen Beanstandungen Stellung genommen.

Zudem hat das Inspektorat Massnahmen eingeleitet, um die Vorwürfe zu überprüfen. Es sind dies folgende:

- Eine Befragung aller Eltern, welche Kinder an der Rudolf Steiner Schule haben, durchgeführt durch die Fachstelle Externe Schulevaluation der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Die Überprüfung der Ausbildungsqualifikationen der Lehrpersonen, welche Klassen des 1.–10. Schuljahrs unterrichten.
- Die Überprüfung der Beurteilungsinstrumente, welche in den Klassen 1–10 eingesetzt werden.
- Einsichtnahme in die Ergebnisse der externen Audits 2014.

Sobald sämtliche Ergebnisse vorliegen und ausgewertet sind, wird der Erziehungsrat über allfällige weitere Schritte und Massnahmen entscheiden.

Zur Frage 2: "Gemäss SchulG § 58a heisst es, dass Privatschulen unter staatlicher Aufsicht stehen. Wird die RSS wie die öffentlichen Schulen regelmässig durch eine externe Stelle evaluiert? Wenn ja, wann fand diese zum letzten Mal statt und welche Qualifikation wurde der Schule ausgestellt? Wenn nein, müssten nicht auch an Privatschulen regelmässig externe Schulevaluationen vorgenommen werden?"

Nein. Es bestehen keine rechtlichen Grundlagen, um Privatschulen extern zu evaluieren. Der Kanton Aargau leistet zudem keine finanzielle Unterstützung an den Schulbetrieb der Privatschulen. Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Bedarf, Privatschulen regelmässig extern evaluieren zu lassen. Die bestehende Aufsicht im Bereich der Privatschulen durch das Inspektorat ist ausreichend. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kanton Aargau grundsätzlich eine liberale Haltung zu den alternativen Schulungsformen hat. Zudem sollen die knapper werdenden finanziellen Mittel in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugut kommen, welche die öffentlichen Schulen besuchen.

Zur Frage 3: "Ist es einer Privatschule erlaubt, Lehrpersonen und Kindergarten-Lehrpersonen und Personal für die Kinderkrippe ohne pädagogische Ausbildung oder Lehrerdiplom anzustellen? Zum Stand heute an der RSS: Wie viele Lehrpersonen oder Kindergarten-Lehrpersonen unterrichten ohne adäquate pädagogische Ausbildung? Wie stellt sich der Regierungsrat dazu und müssten Massnahmen ergriffen werden? Ist das angestellte Personal der Kinderkrippe genügend qualifiziert? Werden bei der Anstellung von Lehrpersonen und Leitungspersonen an der RSS – wie heute für viele Anstellungen erforderlich – Strafregistrauszüge verlangt? Wenn nein, warum nicht?"

Grundsätzlich müssen die Qualifikationen von Lehrpersonen an Privatschulen jenen an öffentlichen Schulen entsprechen. Im Zusammenhang mit der Behandlung von Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatschule wird die Ausbildung der Lehrpersonen, die unterrichten sollen, durch den Erziehungsrat überprüft. In der Betriebsphase ist die Privatschule für die Prüfung der

Qualifikationen ihrer Lehrpersonen zuständig analog der Zuständigkeiten in den öffentlichen Schulen.

Im Rahmen der Überprüfung der Vorwürfe gegenüber der Rudolf Steiner Schule Schafisheim kontrolliert das Departement Bildung, Kultur und Sport zusammen mit einem anerkannten Experten der anthroposophischen Pädagogik die Qualifikationen der aktuell tätigen Lehrpersonen.

Der Betrieb von Kinderkrippen bedarf einer Bewilligung und ist in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) geregelt. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat der Standortgemeinde, im Fall der Kinderkrippe Farfallina also der Gemeinderat Schafisheim, welcher am 15. September 2003 die entsprechende Betriebsbewilligung erteilt hat. In Zusammenhang mit den eingegangenen Beanstandungen hat der Gemeinderat Schafisheim zwei externe Überprüfungen der Kindertagesstätte in Auftrag gegeben. Beide Berichte bemängeln, dass das vorhandene Personal weder in der Anzahl noch in den Qualifikationen den Anforderungen genüge. Der Gemeinderat hat deshalb Ende Januar 2014 entsprechende Massnahmen und eine Frist zur Behebung des Missstands angeordnet.

Der Betrieb von Privatkindergärten wurde bis Ende Schuljahr 2012/13 ebenfalls gemäss dieser Bundesverordnung bewilligt und beaufsichtigt. Seit dem 1. August 2013 ist der Kindergarten eine eigenständige Stufe der Volksschule. Privatkindergärten stehen nun unter staatlicher Aufsicht und deren Führung bedarf einer Bewilligung des Erziehungsrats. Für bereits bestehende Privatkindergärten wurde eine zweijährige Übergangsphase gewährt, innert welcher die entsprechenden Gesuche geprüft werden. Ziel ist, dass zu Beginn des Schuljahrs 2015/16 alle privaten Kindergärten über eine Bewilligung durch den Erziehungsrat verfügen.

Bis anhin wurden an der Rudolf Steiner Schule Schafisheim bei Anstellungen von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Strafregistrauszüge eingefordert. Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens, welches vom Inspektorat durchgeführt wird, ist auch der schulinterne Anstellungsprozess ein Thema. Die Schule prüft, ob sie Strafregistrauszüge bei Bewerbungen standardmässig verlangen soll. Damit geht die Rudolf Steiner Schule Schafisheim einen Schritt weiter als die öffentliche Schule im Kanton Aargau. Es gibt keine kantonalen Vorgaben, welche die Schulpflegen als Anstellungsbehörden verpflichten, von Bewerberinnen und Bewerbern einen Strafregistrauszug zu verlangen. Allerdings steht es den Schulpflegen als Anstellungsbehörde frei, dies zu tun.

Zur Frage 4: "Gibt es eine Weiterbildungsverpflichtung für Lehrpersonen an Privatschulen?"

Gemäss Schulgesetz sind Lehrpersonen, die an Privatschulen im Kanton Aargau schulpflichtige Kinder unterrichten, verpflichtet, sich in geeigneter Weise weiterzubilden. Die vom Kanton Aargau angebotenen Weiterbildungskurse stehen den Lehrpersonen an Privatschulen im Kanton Aargau zu denselben Bedingungen zur Verfügung wie den Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen. Davon ausgenommen sind Kurse, die dem Erwerb einer höheren Qualifikation dienen.

Zur Frage 5: "Wie wird sichergestellt, dass Kritik an der Schule wahrgenommen wird und Kritiker nicht mundtotgemacht werden?"

Der Regierungsrat nimmt die Rückmeldungen und Beanstandungen seitens der Eltern ernst. Aus diesem Grund hat das Departement Bildung, Kultur und Sport respektive das Inspektorat verschiedenen Massnahmen eingeleitet, um die Vorwürfe zu überprüfen. Es ist dem Regierungsrat sowie dem Erziehungsrat ein Anliegen, soweit wie möglich Fakten zusammen zu tragen, welche einen sachgerechten Entscheid zu den allenfalls anzuordnenden Massnahmen erlauben.

Zur Frage 6: "An der RSS habe in den letzten 2–3 Jahren eine grosse Fluktuation bei Lehrkräften und auch bei Schülerinnen und Schülern stattgefunden. Was waren die Gründe dafür?"

Die Gründe sind dem Regierungsrat zurzeit nicht bekannt. Diese werden aber im Zug der Überprüfungen durch das Inspektorat geklärt.

Zur Frage 7: "Im Rahmen der Aufarbeitung will eine schulinterne Arbeitsgruppe die Strukturprüfung und Strukturreform der schulinternen Organisation in Angriff nehmen (siehe Homepage RSS per 23.12.2013). Wäre es nicht sinnvoll, dass der für die Krisenintervention eingesetzte neutrale externe Experte dafür wieder beigezogen würde? Dies ergäbe eine erweiterte Sicht für gute zweckmässige Strukturen und würde das Vertrauen der verschiedenen Anspruchsgruppen stärken."

Der Regierungsrat ist nicht befugt, Privatschulen vorzuschreiben, wie sie einen internen Reorganisationsprozess führen und gestalten sollen. Er weiss aber, dass das Inspektorat die Schulführung im Rahmen der regelmässigen Standortgespräche verschiedentlich auf den Beizug einer externen Beratungsperson hingewiesen hat. Diese Empfehlung hat die Rudolf Steiner Schule bereits umgesetzt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'576.–.

Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegger: Die Interpellantinnen danken dem Regierungsrat und dem Departement für die Vorbemerkungen zum Verhältnis zwischen dem Staat und den Privatschulen und für die Beantwortung unserer Fragen.

Der Regierungsrat hat die Vorwürfe seitens einer Elterngruppe gegenüber der Rudolf Steiner Schule Aargau (RSS) in Schafisheim sehr ernst genommen und via Erziehungsrat die nötigen Massnahmen eingeleitet. Dem Regierungsrat und den involvierten Gremien, auch der Gemeinde Schafisheim sowie der Schule selbst, muss man attestieren, dass alle das Bestreben zur sofortigen Aufdeckung und Lösung des Falls hatten. Der Erziehungsrat ist sowohl für die Bewilligung einer Privatschule als auch für deren Aufsicht zuständig. Für diese Aufsicht hat der Erziehungsrat das Inspektorat des Departements BKS eingesetzt, um die nötigen und sehr umfassenden Abklärungen zu tätigen. Das Inspektorat wiederum hat festgestellt, dass die Ausbildungsqualifikationen der Lehrpersonen vollumfänglich erfüllt sind. Hingegen im Bereich der Beurteilungsinstrumente hat die Schule Handlungsbedarf.

Weiter gibt das Inspektorat Empfehlungen für eine bessere Schulentwicklung an der RSS ab. Diese betreffen den Umgang mit Disziplinarproblemen, den Umgang mit Beschwerden und den Aufbau eines internen Qualitätsmanagements. Der Verbesserungsprozess wird durch das Inspektorat begleitet. Somit kann festgehalten werden, dass der verwaltungsrechtliche Handlungsspielraum voll ausgeschöpft wurde. Zurzeit besteht seitens einiger Eltern immer noch grosses Misstrauen. Es gab Vorkommnisse, bei denen Kinder unsanft angefasst und gemassregelt wurden. Es stehen immer noch Gewaltvorwürfe im Raum. Wenn es um Gewalt geht, muss ein zivilrechtliches Verfahren unter dem Strafrecht geführt werden.

Hätten sich bei den Abklärungen des Inspektorats massive Gewaltvorwürfe erhärtet, hätte das Departement BKS weiter aktiv werden und diese melden müssen. Dies war aber nicht der Fall. Wie aus der Presse zu erfahren war, hat sich ein Elternpaar für den Weg der Strafanzeige via Polizei entschlossen. Die Betroffenen möchten mittels breiter Befragungen – auch der Schülerinnen und Schüler – die Wahrheit an den Tag bringen. Der Fall liegt nun bei der Staatsanwaltschaft. Sie wird die Wahrheit herausfinden müssen.

Es ist Sache des Staatsanwalts zu bestimmen, wer einzuvernehmen ist und welche Untersuchungen durchzuführen sind. Das verwaltungsrechtliche Verfahren wurde Ende Mai 2014 abgeschlossen. Mir ist nicht bekannt, ob zwischenzeitlich weitere Beschwerden eingegangen sind oder nicht. Wir Interpellantinnen erachten die Antworten des Regierungsrats als klärend und ausreichend, ebenso die Art und Weise, wie die Angelegenheit behandelt wurde.

Wir sind mit der Beantwortung zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Esther Gebhard-Schöni von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0496 Postulat der Fraktion der Grünen vom 26. November 2013 betreffend Entlastung der allgemeinen Staatsrechnung; Ablehnung

(vgl. Art. 0279)

Mit Datum vom 5. März 2014 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen:

Vorbemerkungen

Der Bau, Betrieb und Werterhalt der Verkehrsinfrastruktur ist ein in sich geschlossener eigenständiger Aufgabenbereich (AB). Der Steuerungsbereich 640 AB 'Verkehrsinfrastruktur' ist wie folgt umschrieben: "Sicherstellen der Mobilität durch einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Bau, Betrieb und Substanzwerterhalt einer der Allgemeinheit dienenden und sicheren Verkehrsinfrastruktur". Einnahmen und Ausgaben werden in der Spezialfinanzierung Strassenrechnung (§ 5 Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung [Strassengesetz, StrG]) verbucht. Zulasten der Strassenrechnung gehen nebst dem Bau, Unterhalt und Betrieb von Kantonsstrassen (§ 7 Abs. 1 lit. a StrG) auch Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs (§ 7 Abs. 1 lit. b StrG). Finanziert werden die Ausgaben mehrheitlich aus dem Reinertrag der Motorfahrzeugabgaben und weiter aus dem Kantonsanteil an der Mineralölsteuer, der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und Kilometerglobale sowie durch Werkbeiträge von Bund, Gemeinden und Dritten (§ 6 StrG). Die Spezialfinanzierung Strassenrechnung weist somit eine Zweckbindung von Aufwand und Ertrag auf.

Diese gesetzlich bestimmte Zweckbindung lässt es lediglich zu, über die Strassenrechnung Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs zu finanzieren. Diese sind gemäss § 7 Abs. 1 lit. b StrG auf folgende Bereiche beschränkt:

- Sanierung von Niveauübergängen
- Verkehrstrennungsanlagen
- kantonale Radrouten
- Beiträge an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Umsteigeinfrastrukturen und Radwege, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten
- Beiträge an den Lärmschutz
- Ausgaben für weitere Massnahmen von untergeordneter Bedeutung zur Vermeidung von externen Kosten, die der Grosse Rat durch Dekret festlegen kann.

Zu Vorschlag 1 (Leistungsanalyse Massnahme 625-13 Erstreckung der Sanierung von Wildtierkorridoren kantonaler Bedeutung)

Die Einschränkung der natürlichen Ausbreitung oder des Austauschs landgebundener Tierarten ist zum Teil durch die Entwicklung des Strassenverkehrs auf Kantonsstrassen verursacht. Ein anderer Teil wird verursacht durch die anderen Verkehrsträger Nationalstrasse und Bahn, die Ausdehnung der Siedlungsgebiete, die intensive Nutzung der Kulturlandschaft mit dem Verlust an Strukturen sowie durch Uferverbauungen an Flüssen im Bereich der Kraftwerke.

Wo Wildtierkorridore oder Amphibienzugstellen durch Kantonsstrassen durchtrennt sind, trifft der Kanton als Strasseneigentümer nach Verursacherprinzip Massnahmen, welche der Trennung entgegenwirken. Entsprechende Querungsbauwerke, wie Wildunterführungen und Wildüberführungen, Kleintier- und Amphibiendurchlässe sowie Amphibienleitwerke, sind unter anderem vorge-

sehen in Baden (K 268), Böttstein/Döttingen (K 113, Wildtierkorridor AG 5 Böttstein-Villigen), Böttstein (K 447), Eggenwil (K 271), Niederwil (K 413), Lenzburg (K 249, Wildtierkorridor AG 8 Seon-Staufen), Rietheim (K 131), Suhr (K 247, Wildtierkorridor AG 6 Suret), Vordemwald (K 233) und Zofingen (Mühlethal, K 315). Diese Projekte befinden sich im Genehmigungsverfahren. Weitere Vorhaben mit derartigen Querungsbauwerken an Kantonsstrassen befinden sich in der Planung und Projektierung. Diese Bauwerke werden zulasten der Strassenrechnung finanziert (§ 7 Abs. 1 lit. a StrG). Für Querungsbauwerke an Nationalstrassen und Bahnen sowie Massnahmen an Flüssen innerhalb der Konzessionsstrecken (Beseitigung von Hindernissen infolge Uferverbauungen im Bereich von Kraftwerken) sind nach Verursacherprinzip der Bund, die SBB oder die Kraftwerke zuständig. Weitere Massnahmen in Wildtierkorridoren lassen sich nicht den obigen Verursachern zuordnen. Dazu gehören unter anderem das Aufwerten von Feuchtgebieten, Bachufeln und Waldrändern, das Anlegen von Hecken/Feldgehölzen, Kleinstrukturen, Tümpeln, Einzelbäumen und extensiven Wiesen, das Öffnen oder Renaturieren von Bächen oder das Verlegen von Intensiv-Anlagen der Landwirtschaft (zum Beispiel Intensivobstanlagen). Der Regierungsrat erachtet es nicht als gerechtfertigt, diese nicht durch Kantonsstrassen verursachten Massnahmen aus der Strassenrechnung zu finanzieren.

Zu Vorschlag 2 (Leistungsanalyse Massnahme 625-15 Zurückstellung von Hochwasserschutzprojekten)

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Einfluss der Versiegelung bei kleinen Einzugsgebieten mit hoher Bebauungsdichte für Gewitterniederschläge mit hohen Intensitäten nachweisbar ist. Allerdings ist der Einfluss in mittleren und grösseren Einzugsgebieten wesentlich kleiner, als gemeinhin erwartet wird. Beispielsweise hat eine Studie der ETH gezeigt, dass selbst eine Verdoppelung der Siedlungsflächen im Einzugsgebiet der Thur kaum einen Einfluss auf die Abflussmengen bei Hochwasser haben würde. Bei den ausserordentlichen meteorologischen Situationen, die zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis führen, sind durch anhaltende Vorregen auch unversiegelte Böden bereits weitestgehend mit Wasser gesättigt und alle Retentionsspeicher gefüllt. Die Versiegelung von Boden ist überwiegend durch die Siedlung verursacht, aus Strassen resultiert ein deutlich geringerer Anteil. Das Aargauer Strassennetz teilt sich auf in 100 km Nationalstrassen, 1'150 km Kantonsstrassen und 4'300 km Gemeindestrassen. Im Kanton Aargau sind 17'700 ha Bauzonen überbaut. Davon sind gemäss einer Hochrechnung rund 5'800 ha versiegelt (Gebäude, Plätze/Vorplätze; exklusive Strassen). Rechnet man dazu noch die Gemeindestrassen und Zufahrten, resultiert innerhalb der überbauten Bauzonen eine versiegelte Fläche von rund 8'000 ha. Durch Kantonsstrassen sind gemäss einer Hochrechnung rund 900 ha versiegelt, davon im Siedlungsgebiet 420 ha und ausserhalb des Siedlungsgebiets 480 ha.

Vorhaben an Kantonsstrassen müssen auch dem Gewässerschutz Rechnung tragen, um umweltverträglich zu sein. Nicht zuletzt im Hinblick auf den Hochwasserschutz wird vielfach das anfallende Strassenabwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern gefasst und – nötigenfalls über eine Strassenabwasserbehandlungsanlage – Retentions- beziehungsweise Versickerungsanlagen zugeführt. Solche Anlagen sind vorgesehen beispielsweise an der Umfahrung Mellingen, in Ennetbaden (K 282) oder Rekingen/Mellikon (K 131). Ebenfalls dem Hochwasserschutz dienlich sind Erhöhungen der Durchflusskapazität an Bächen oder Bacheindolungen im Bereich von Querungen mit Kantonsstrassen, wie beispielsweise am Dorfbach in Auw (K 124), Pflanzerbach in Eggenwil (K 271), Gauseribach in Geltwil (K 261), Wannenmoosbach in Hallwil (K 250), Landbach in Mühlau (K 260), Hünikerbach in Schneisingen (K 283/284) oder Lugibach in Wettingen (K 275). Die Brücken und Durchlässe oder Eindolungsbauwerke im Zusammenhang mit Kantonsstrassen sind in der Regel eigentumsrechtlich der Strasse zugeordnet, und deren Bau, Unterhalt und Betrieb werden durch die Strassenkasse finanziert.

Mit den oben genannten Massnahmen wird aus der Strassenrechnung bereits ein Beitrag an den Hochwasserschutz finanziert in denjenigen Fällen, in denen ein direkter Zusammenhang und Nutzen besteht. Darüber hinaus würde die im Postulat vorgeschlagene generelle Beteiligung der Strassenkasse am Hochwasserschutz eine Lockerung der Zweckbindung voraussetzen.

Zu Vorschlag 3 (Leistungsanalyse Massnahme 625-17 Verzicht auf Uferreparaturen und Ufersicherungen im Landwirtschaftsgebiet und im Wald)

In der heutigen Praxis werden Uferreparaturen und Ufersicherungen, die ausschliesslich dem Schutz von Kantonsstrassen dienen, durch den Strassenunterhalt und damit durch die Strassenkasse finanziert. Zudem werden im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen bei Grossprojekten aus der Strassenrechnung auch namhafte Gewässer-Renaturierungen mitfinanziert. Beispiele dafür sind die Massnahmen an der Aare im Rohrer Schachen im Zusammenhang mit der neuen Staffeleggstrasse oder die neue Aarebrücke in Brugg Lauffohr/Vogelsang (Verlängerung zur Aufwertung des Auengebiets, Wegfall der Trennwirkung des früheren Strassendamms). Diese Massnahmen haben keinen direkt messbaren Einfluss auf die Hochwassersituation, schaffen aber in jedem Fall zusätzliches Speichervolumen und verlangsamen den Abfluss.

Zu Vorschlag 4 (Leistungsanalyse Massnahmen 615-01 Reduktion Mittel zur Energieförderung 2014–15 [Förderprogramm Energie] und 615-02 Reduktion Jahrestanchen Grosskredite "Förderprogramm Energie" [verschiedene Förderprogramme])

Der Bund will den Verbrauch fossiler Energien und damit den CO₂-Ausstoss im Verkehrsbereich reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Die CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen sind am 1. Mai 2012 in Kraft getreten. Danach dürfen neue Personenwagen durchschnittlich nicht mehr als 130 g CO₂ pro Kilometer ausstossen, andernfalls wird eine Sanktionsabgabe fällig. Die Energieetikette zeigt den Treibstoffverbrauch und CO₂-Ausstoss an und muss seit 2003 bei allen zum Verkauf angebotenen neuen Personenwagen angebracht werden. Sie soll beim Autokauf Transparenz schaffen und für die Wahl besonders energieeffizienter Fahrzeuge sensibilisieren. Die CO₂-Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Diese verpflichtende Regelung löst den von der Schweizer Wirtschaft freiwillig eingeführten "Klimarappen" ab. Die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation "KliK" ist die branchenweite CO₂-Kompensationsgemeinschaft im Rahmen des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz). Sie erfüllt anstelle der Mineralölgesellschaften, welche fossile Treibstoffe in Verkehr bringen, deren gesetzliche Pflicht, einen Teil der bei der Nutzung der Treibstoffe entstehenden CO₂-Emissionen zu kompensieren. Dazu fördert sie Projekte in der Schweiz, die den Ausstoss von Treibhausgasen reduzieren und trägt so aktiv zu einem nachhaltigen Klimaschutz bei. Die Klimaschutzprogramme werden realisiert in den Plattformen Verkehr, Unternehmen, Gebäude und Landwirtschaft. EnergieSchweiz schliesslich ist ein Programm des Bundes, welches als Plattform alle Aktivitäten im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz in einer engen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und den zahlreichen Partnern aus Wirtschaft, Umwelt- und Konsumentenorganisationen sowie privatwirtschaftlichen Agenturen unter einem Dach vereinigt.

Damit werden in beträchtlichem Umfang Anstrengungen unternommen, welche eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich zum Ziel haben. Demgegenüber unterstützen die im Postulat angesprochenen Förderprogramme des Kantons Aargau und des Bundes mit einem finanziellen Beitrag energetische Massnahmen im Bereich Gebäudehülle und Haustechnik bei Neubauten, Umbauten und Modernisierungen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als zielführend, diese beiden Strategien bei der Finanzierung zu vermischen. Im Bereich der Förderprogramme werden die Mittel bedarfsgerecht eingesetzt. Eine Finanzierung zulasten der Strassenrechnung würde keine zusätzliche Wirkung bringen und wäre nur mit einer Lockerung der Zweckbindung möglich.

Weitere Sparvorschläge respektive Aufgaben, welche der Strassenrechnung übertragen werden können

Anlässlich der Leistungsanalyse wurde auch der Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur' eingehend überprüft. Mit der Massnahme 640-10 sieht der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei bereits eine Entlastung der ordentlichen Rechnung durch die Spezialfinanzierung Strassenrechnung im Umfang von 5,5 Millionen Franken vor.

Wie oben angeführt leistet die Strassenrechnung bereits namhafte Beiträge an die im Postulat angesprochenen Bereiche der externen Kosten des Strassenverkehrs wie auch – mit der Massnahme 640-10 aus der Leistungsanalyse – an die Entlastung der allgemeinen Staatsrechnung.

Nach wie vor besteht die Herausforderung, für die Strassenanlagen mit einem Zeitwert von rund 3 Milliarden Franken und einer Lebensdauer von 50–100 Jahren den bedarfsgerechten Ausbau und Werterhalt zu gewährleisten. Der Grosse Rat hat kürzlich Finanzierungsbeschlüsse zu zahlreichen Vorhaben gefasst: Aristau/Merenschwand, Baden (Schulhausplatz, Schadenmühle, Schlossbergtunnel, Verkehrsmanagement), Bad Zurzach (Umfahrung), Boswil/Bünzen (Niveauübergangssanierung), Birmenstorf, Brugg (Südwestumfahrung), Buchs (Verbindungsspanne), Koblenz, Künten/Eggenwil, Lenzburg (Knoten Neuhof), Mellingen (Umfahrung), Rekingen/Mellikon, Sins (Südwestumfahrung), Stetten/Niederwil (Reussbrücke Gnadenthal), Tegerfelden und Zofingen (Mühlethal, Niveauübergangssanierung Strengelbacherstrasse, Wiggertalstrasse). Darunter befinden sich Vorhaben mit aufwendigen Tunnellösungen mit dem Zweck, die Landschaft zu schonen und die Siedlungen von Verkehrsimmissionen zu entlasten. Diese Bauwerke bedingen aber entsprechend hohe Aufwendungen beim Bau, Unterhalt und Betrieb. Zudem zeichnet sich ab, dass der Bund in der Umweltschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Lärmschutz eine Entschädigungslösung einführt. Danach werden Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, welche trotz Erfüllung der im April 2018 auslaufenden gesetzlichen Lärmsanierungspflicht Immissionsgrenzwert-Überschreitungen aufweisen, einen Daueranspruch auf jährliche Entschädigung haben. In den letzten Jahren wurden in der Strassenrechnung Rücklagen angelegt. Diese werden aber in den nächsten Jahren für die Finanzierung der anstehenden Projekte wie auch der sich abzeichnenden Aufwendungen beim Lärmschutz beansprucht werden.

Der Regierungsrat erachtet es aus diesen Gründen nicht als gerechtfertigt, die im Strassengesetz bestimmte Zweckbindung zu lockern. Er lehnt deshalb das Postulat ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.–.

Irène Kälin, Grüne, Lenzburg: Spezialfinanzierungen jeglicher Art lösen keine Probleme. Nein, sie schaffen Sachzwänge mit grossem bürokratischem Aufwand und nicht zu vergessen, sie engen den finanziellen Spielraum in der Budgetierung unnötig ein. Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr hat bei der aktuell laufenden Leistungsanalyse wenig bis gar keine Konsequenzen zu befürchten.

Im Gegensatz dazu leiden alle anderen Aufgabenbereiche, die nicht mit einer Spezialfinanzierung gesegnet sind, unter dem aktuellen Spardruck. Eine separate Strassenkasse ist nur dann legitim, wenn sie die Kosten des Strassenverkehrs voll übernimmt. Die gesamten Kosten übersteigen die direkten Kosten für Bau und Unterhalt. Auch die indirekten, externen Kosten des Strassenverkehrs sind durch die Strassenbenützer zu finanzieren – dies entspricht dem Verursacherprinzip. Unser Postulat verlangt die Prüfung, welche Leistungen zur Entlastung der allgemeinen Staatsrechnung zukünftig durch die Strassenkasse finanziert werden können. Dabei soll in erster Linie die Verschiebung von externen Kosten des Strassenverkehrs, die heute über die allgemeine Staatsrechnung finanziert werden, in die entsprechende Kasse überprüft werden. Mit etwas gutem Willen vonseiten des Regierungsrats, den er in der Leistungsanalyse, zum Beispiel bei den Swisslosgeldern, mit kreativen Lösungen an den Tag legte, ist auch in diesem Bereich noch beträchtliches Sparpotenzial vorhanden.

Aus der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat geht hervor, dass aufgrund des aktuellen Strassengesetzes nur Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs der Spezialfinanzierung Strasse belastet werden können, nicht aber die Deckung externer Kosten, wie es das Verursacherprinzip vorsieht.

Im Umweltrecht des Instituts für Raum- und Landschaftsentwicklung heisst es nicht umsonst: "Das Verursacherprinzip ist eine Kostenzurechnungsregelung. Es bezweckt die Initialisierung externer Kosten, das heisst die Überwälzung von Kosten, die bei Dritten oder bei der Allgemeinheit anfallen, auf ihre Verursacher. Die Verursachenden sollen die gesellschaftlichen Kosten ihres Handelns selbst tragen. Das Verursacherprinzip ist somit das Gegenstück zum Gemeinlastenprinzip, nach welchem die Kosten von der Allgemeinheit beziehungsweise vom Gemeinwesen getragen und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden."

Um das Verursacherprinzip, das in der Bundesverfassung verankert ist, durchzusetzen, ist es eine staatsbürgerliche Pflicht, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen. Wir haben im Nachzug an dieses Postulat bereits eine entsprechende Motion eingereicht.

Pascal Furer, SVP, Staufen: Es geht der Partei der Grünen einmal mehr darum, die Strassenkasse noch mehr zu schröpfen, als sie bereits geschröpft wird. Wir lehnen die Zweckentfremdung der Strassengelder ab. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Ralf Bucher, CVP, Mühlau: Die Fraktion der Grünen fordert mit ihrem Postulat den Regierungsrat auf, zu prüfen, ob es externe Kosten des Strassenverkehrs gibt, die durch die Strassenkasse bezahlt werden können. Sie wagen sich damit an eine heilige Kuh heran, die immer gemolken wird, wie es richtig gesagt wurde, die aber auch immer gut gefüttert wird. Dies darf durchaus auch einmal hinterfragt werden, gerade in Zeiten knapper Finanzen.

Die Wahrnehmung in der Bevölkerung ist nämlich diese, dass die Strassen vergoldet werden. Beispielsweise kostet jeder Kreisel eine Million Franken, aber sonst muss überall gespart werden.

Die Strassenkasse ist derzeit mit fast 200 Millionen Franken sehr gut gefüllt. Gefüllte Kassen verleiten zu grosszügigen Ausgaben und es wird vielerorts festgestellt, dass hier das Geld auch tatsächlich mit der grossen Kelle verteilt wird. Es ist deshalb aus Sicht der CVP-Fraktion richtig, hinzuschauen und auch die Strassenkassen einmal zu hinterfragen. Eine Möglichkeit wäre die Auflösung und Überführung in die ordentliche Rechnung, was politisch wohl nicht mehrheitsfähig sein wird. Oder man wendet das Verursacherprinzip und damit die Übernahme von externen Kosten des Strassenverkehrs durch die Strassenrechnung an.

Der Regierungsrat hat richtigerweise alle vorgeschlagenen Massnahmen der Grünen mit einer ausreichenden Begründung abgelehnt. Als weitere Leistung wurde auf die Massnahme 640-10 "Leistungen der Kantonspolizei" verwiesen. Betrachtet man die durch den Strassenverkehr verursachten externen Kosten aber genauer, gibt es durchaus noch andere Möglichkeiten. Die Abschätzung der externen Kosten des Verkehrs geschieht in regelmässigen Abständen durch das Bundesamt für Raumentwicklung. Die aktuellsten Zahlen stammen aus dem Jahr 2009. Damals verursachte der Verkehr externe Kosten von insgesamt rund 9 Milliarden Franken, davon entfielen 95 Prozent auf den Strassenverkehr. Die Tendenz war in der Vergangenheit stets steigend.

Im Moment ist es aber das falsche Instrument. Anstatt jetzt schnell die Strassenkasse anzuzapfen, ist es aus Sicht der Mehrheit der CVP sinnvoller, sich grundsätzlich wirklich einmal Gedanken über die erwähnten Punkte zu machen. Die Mehrheit der CVP lehnt deshalb das Postulat ab.

Martin Brügger, SP, Brugg: Das Postulat bittet den Regierungsrat, zu prüfen, welche Leistungen durch die Strassenkasse finanziert werden könnten. Das ist ein kreativer und logischer Vorschlag. Er ist eigentlich viel logischer, als Kultur und Archäologie durch den Lotteriefonds finanzieren zu lassen. Tatsache ist, dass unser Kanton immer mehr besiedelt wird. Vergleichen Sie einmal eine ältere Landeskarte mit einer aktuellen Ausgabe. Oder machen Sie wieder einmal einen Rundflug vom Birrfeld aus und schauen Sie sich die Landschaft an und welche Riegel und Gürtel sich überall aufgebaut haben.

Weiteres Wachstum wird budgetiert und bildet Planungsgrundlage. Durch Infrastruktur- und Strassenbauten wird der Kanton erschlossen. Die Partei der Grünen untermauert ihr Postulat mit Vorschlägen. Man kann darüber diskutieren, wie zweckdienlich sie sind. Die Antwort des Regierungsrats erläutert, wie die gesetzliche Zweckbindung anzuwenden ist. Man verwendet Wörter wie "ausschliesslich" und "überwiegend", sodass ein direkter Zusammenhang mit der Sicherstellung der Mobilität – mitunter durch ökologische Bauweise – erfolgen soll.

Welche Folgen in direktem Zusammenhang mit den Strassenbauten stehen und welche direkt vom Strassenverkehr abhängen, darüber kann man streiten. Umso besser, wenn dies genauer geprüft werden könnte. Die SP-Fraktion wird darum das Postulat der Grünen unterstützen, um diese Prüfung zu ermöglichen.

Sandra Lehmann, GLP, Wohlen: Der Strassenverkehr verursacht externe Kosten. Das sind Kosten, die nicht von den Verursachern selbst, sondern von Dritten, oft von der Allgemeinheit, getragen werden müssen. Ein wichtiges Anliegen der Grünliberalen ist, dass diese externen Kosten, in denjenigen Fällen, wo sie dem Strassenverkehr zugeordnet werden können, auch von der Strassenkasse finanziert werden.

Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BfS) liegen die jährlichen externen Kosten, welche der Strassenverkehr gesamtschweizerisch verursacht, in der Höhe von rund 8,5 Milliarden Schweizer Franken. Das BfS gibt an, dass rund zwei Drittel dieser externen Kosten Unfall-, Gesundheits- und Lärmkosten darstellen. Rund ein Drittel sind Auswirkungen auf Umwelt, Klima, Natur und Landschaft. Ziel soll es sein, in Zukunft diese immens hohen Kosten möglichst zu internalisieren, das heisst, dem Verursacher, dem Strassenverkehr, zu überbinden.

Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung des Postulats, sind aber mit der Formulierung nicht ganz glücklich. Denn das Postulat der Grünen beleuchtet nur einen sehr kleinen Ausschnitt der externen Kosten, die durch den Strassenverkehr erzeugt werden und zählt konkret nur vier Massnahmen aus dem Sparpaket auf.

Wir sind der Meinung, dass der Auftrag an den Regierungsrat grundsätzlich umfassender sein sollte. Der Regierungsrat sollte prüfen, wie gemäss § 7 Abs. 1 lit. b StrG (Strassengesetz) die Kosten für Unfall und Gesundheit der Strassenkasse zugeordnet werden können.

Gemäss der GLP-Fraktion soll die Zweckbindung der Strassenkasse nicht gelockert werden. Aber die durch den Strassenverkehr verursachten externen Kosten sollen möglichst internalisiert werden. Die Fraktion der Grünliberalen will deshalb der Stossrichtung zustimmen und unterstützt das Postulat in diesem Sinne.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Im Strassengesetz (StrG) § 7 Abs. 1 lit. b ist die Zweckbestimmung klar geregelt, wie Aufwand und Ertrag der Strassenkasse zugewiesen werden. Der Regierungsrat gibt in seiner Antwort genauestens Auskunft. Die Strassenkasse leistet ihren Beitrag an die im Postulat angesprochenen Bereiche, also auch an Umwelt und Natur. Die FDP-Fraktion erachtet es nicht als gerechtfertigt, die im Strassengesetz bestimmte Zweckbindung zu lockern und lehnt das Postulat kategorisch zum wiederholten Mal und für immer ab. Die Strassenkasse ist kein Gelegenheitsfonds und keine Selbstbedienungsschatulle. Lehnen Sie das Postulat ab!

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Wir haben in den Vorbemerkungen beschrieben, wie die gesetzlichen Grundlagen zusammengesetzt sind. Ich möchte an dieser gesetzlichen Grundlage und auch an der Zweckbindung (gemäss StrG § 7 Abs. 1 lit. b) festhalten. Auf dieser Basis haben wir das Postulat beantwortet. Ein Postulat ist ein Prüfungsauftrag. Grundsätzlich könnte man sagen, die Prüfung ist erfolgt und wir haben mit dieser Beantwortung auch über die Prüfung des Postulats berichtet.

Ich möchte auf die einzelnen Massnahmen 1 – 4 der Leistungsanalyse nicht mehr näher eingehen. Sie wurden in der Beantwortung detailliert beschrieben.

Zum Vorschlag, dass der Regierungsrat Sparpotenzial bei der Strassenkasse ausfindig machen soll: Das haben wir im Zusammenhang mit der Leistungsanalyse bereits getan. Es war uns ein Anliegen, dass auch die Strassenkasse einen Beitrag zur Leistungsanalyse leisten soll. Wir haben sämtliche

Querverrechnungen geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass wir bei der Finanzierung, beziehungsweise bei der Abgeltung der Leistung der Kantonspolizei, Handlungsbedarf haben. Hier haben wir die Massnahme 640-10 in Höhe von 5,5 Millionen Franken beschrieben. Das ist eine der grossen Massnahmen im gesamten Paket der Leistungsanalyse.

Den Vorwurf, dass der Regierungsrat die Prüfung im Zusammenhang mit der Leistungsanalyse nicht gemacht hat, muss ich deshalb kategorisch zurückweisen. Massnahme 640-10 ist eine wesentliche Massnahme. Ich bin gespannt, wie die Diskussion bezüglich dieser Massnahme bei der AFP-Beratung ausfallen wird.

Insofern haben wir auch diesen Prüfungsauftrag erfüllt. Denn nebst der Beantwortung der konkreten Fragen und Vorstellungen der Fraktion der Grünen haben wir auch zusätzliche Prüfungen gemacht und in die Leistungsanalyse aufgenommen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen. Man hätte es auch überweisen und abschreiben können, da die Prüfung erfolgt ist. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 79 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

0497 Interpellation Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg (Sprecherin), Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 7. Januar 2014 betreffend Zunahme Bauvolumen ausserhalb Bauzonen und dadurch verursachten Fruchtfolgeflächenverlust; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0319)

Mit Datum vom 12. März 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Grundsätzliches

Kantonale Statistiken oder Daten zur Zunahme von Bauvolumen beziehungsweise durch neue Bauten beanspruchten Fläche ausserhalb der Bauzonen bestehen nicht. Mit dem (98.5642) Postulat Hans Bösch, Sins, vom 15. Dezember 1998, wurde eine solche detaillierte Statistik verlangt. Der Regierungsrat beantragte in seiner Antwort vom 23. Juni 1999, das Postulat entgegenzunehmen. Er beabsichtigte, durch "die Abteilung Raumplanung BD, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landwirtschaft FD, dem Vermessungsamt DI, dem statistischen Amt SK und der Abteilung Informatik SK ein Projekt für eine periodische Flächenverbrauchsstatistik ausserhalb der Bauzonen auszuarbeiten". Der Grosse Rat hat eine solche Flächenverbrauchstatistik als unnötig beurteilt und die Entgegennahme des Postulats abgelehnt. Mit einem neuen (01.157) Postulat Hans Bösch, Sins, vom 29. Mai 2001, betreffend mangelhafter Orientierung der statistischen Informationen in Bezug auf die kontinuierliche Zweckentfremdung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wurde ein neuer Anlauf für eine aussagekräftige Statistik unternommen. Mit seiner Antwort vom 8. August 2001 lehnte der Regierungsrat das Postulat, mit dem Hinweis auf das abgelehnte (98.5642) Postulat, ab. Mit Entscheidung vom 18. September 2001 folgte der Grosse Rat diesem Antrag und lehnte das Postulat beziehungsweise einen Ausbau der Statistik erneut ab.

Alle vorhandenen, statistischen Angaben zum Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausserhalb der Bauzonen basieren auf der periodisch erhobenen Arealstatistik des Bundesamts für Statistik. Diese ist sehr generell, basiert auf Hochrechnungen und ist für die geforderten Detailstatistiken ungenügend. Auch auf Bundesebene erfolgten Vorstösse zur Verbesserung der statistischen Angaben, zuletzt durch Herrn Nationalrat Beat Jans mit dem hängigen (13.3921) Postulat. Mit Entscheidung vom 13. November 2013 beantragt der Bundesrat die Ablehnung dieses Postulats. Als Begründung zur hier vorliegenden Thematik schreibt der Bundesrat:

"Schweizweite Geodaten zum Verlust von Kulturland bzw. Fruchtfolgeflächen aufgrund landwirtschaftlicher Betriebe und der Erstellung landwirtschaftlicher Gebäude sind nicht vorhanden und können wegen des dezentralen Vollzugs auch nicht zuverlässig erhoben werden."

Statistik Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die einzige Statistik im Kanton Aargau zur Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen besteht bezüglich die Fruchtfolgeflächen. Diese wurden von 1986–1990 flächendeckend erhoben und werden seither jährlich nachgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die Erhebung über die FFF-Bruttoflächen erfolgte. Für die nicht erhobenen Bauten, Flurwege, Bäche, Spezialkulturen usw. innerhalb der Bruttoflächen wurden gemeindeweise Pauschalabzüge gemacht. Der Abzug bewegt sich zwischen 12 % und 18 %, gesamtkantonal beträgt er 15,7 %. Veränderungen, die im Rahmen des Pauschalabzugs liegen (also auch sämtliche neuen, zonenkonformen Bauten und Anlagen oder kleinflächige Umnutzungen von Bachöffnungen, Renaturierungen usw.) wurden deshalb nie erhoben. Die jährlich publizierte Statistik der Fruchtfolgeflächen-Veränderungen umfassen deshalb die in der Antwort zur (12.21) Interpellation Walter Stierli-Popp, SVP, Fischbach-Göslikon, und Christian Glur, SVP, Murgenthal, vom 17. Januar 2012, aufgezeigten Verlust-Kategorien, jedoch ohne die Verluste im Bereich des Pauschalabzugs. Diese generalisierte Statistik entspricht jedoch den früheren und aktuellen Anforderungen des Bundes. Die vorgängig zitierte Antwort des Bundesrats zum Postulat von Nationalrat Beat Jans zeigt, dass auch in Zukunft vom Bund keine detaillierteren Daten erwartet werden. Präzisierende Vorgaben werden einzig im Rahmen des noch ausstehenden, minimalen Geodatenmodells Fruchtfolgeflächen des Bundes erfolgen. Der Bund plant jedoch, dieses Modell erst Ende 2015 fertigzustellen.

Diese beschränkte Nachführung seit 1990 ist nicht vollständig transparent nachvollziehbar und weist aufgrund der Bruttoerhebung kumuliert Fehler auf. Aufgrund der aktuellen Bedeutung der Fruchtfolgeflächen und dem verbreitet vorhandenen Bedürfnis nach detaillierteren Angaben haben einige Kantone einen Systemwechsel von der Bruttoerhebung zur direkten Nettoerhebung gestartet oder bereits abgeschlossen. Im Kanton Aargau erfolgt diese Aktualisierung der Fruchtfolgeflächenstatistik koordiniert mit der laufenden Erhebung und Digitalisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der damit zusammenhängenden Waldausscheidung und amtlichen Vermessung. Gemäss dem revidierten Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) beziehungsweise der entsprechenden Verordnung über Informationssysteme im Bereich Landwirtschaft (ISLV) vom 23. Oktober 2013 müssen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwingend bis 1. Juni 2017 neu erfasst sein. Dieses koordinierte, pragmatische Vorgehen ermöglicht ein optimales Ergebnis bei minimalen Kosten. Im Gleichschritt mit der Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt damit die Neuerfassung für Teilgebiete in mehreren Etappen ab 2014 und über den ganzen Kanton bis Juni 2017 vor. Erste Ergebnisse in Pilotgemeinden zeigen, dass in der Tendenz mit der Neuerfassung leicht mehr Fruchtfolgeflächen als bisher ausgewiesen bestehen. Mit der Neuerfassung erfolgt gleichzeitig die zukünftige Nachführung detailliert nach allen Verlustkategorien. Damit liegen ab 2018 die mit der Interpellation geforderten Daten vor.

Eine Nacherhebung über die Vergangenheit ist nicht geplant. Dafür müssten von 1989–2013 rund 61'000 Baugesuche geprüft und vermutlich rund 9'900 davon innerhalb der FFF nacherhoben und die Fläche digitalisiert werden. Bei den für die Fruchtfolgeflächen relevanten ca. 9'900 Baugesuchen ergäbe dies einen geschätzten Aufwand von 3'500–4'000 Stunden. Dies nur für eine Kategorie der bisher nicht erfassten Flächenbeanspruchungen. Für eine korrekte, verbesserte Aussage müssten jedoch alle mit der bisherigen Bruttoerfassung nicht erhobenen Beanspruchungen und Gewinne (beispielsweise durch den Wegfall von Intensivobstanlagen) nacherhoben werden, was technisch und zeitlich sehr aufwendig wäre.

Zur Frage 1: "Welche Kennzahlen werden über das Bauen ausserhalb Bauzonen erhoben (vgl. RPV Art. 45)?"

Durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen) werden alle eingehenden Baugesuche mittels Code einer Bau-Kategorie zugewiesen, wie zum Beispiel Stall, Remise, Silo, Wohnhaus, Siedlung etc. Es besteht damit eine Statistik über die Anzahl der Baugesuche, unterteilt nach Kategorien. Weitere statistische Angaben wie beispielsweise über die tatsächlich realisierten Baugesuche oder die beanspruchten Flächen bestehen bis Ende 2013 nicht. Es besteht auch nach Auffassung des Bundes aufgrund des Bundesrechts keine Pflicht, weitere Kennzahlen über das Bauen ausserhalb der Bauzone zu erheben und zu melden. Art. 45 der Raumplanungsverordnung (RPV) ist diesbezüglich sehr offen formuliert.

Seit Anfang 2014 wird im Zusammenhang mit der neuen, kantonalen Fruchtfolgeflächenstatistik durch die Abteilung für Baubewilligungen in einem sehr generalisierten Verfahren der angenäherte Flächenverbrauch pro Baugesuch und Kategorie erhoben. Damit sind zukünftig detailliertere Aussagen zum Flächenverbrauch möglich.

Zur Frage 2: "Wie viel Fläche (Annäherungswert) ging in den letzten Jahren an zonenkonforme, wie viele an nicht zonenkonforme Bauvorhaben ausserhalb Bauzone verloren? Wie viel davon betrifft Fruchtfolgefläche? Wie viele Flächen davon befinden sich in schützenswerten Landschaften (BLN o.ä.)?"

Da, wie einleitend dargelegt, dazu keine entsprechende Statistik besteht, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Die auch nur annäherungsweise Nacherhebung über die letzten Jahre wäre wie erwähnt sehr aufwendig, ergäbe keinen Mehrwert und ist deshalb nicht geplant. Siehe dazu die einleitenden, grundsätzlichen Ausführungen sowie die Beantwortung zur Frage 3.

Zur Frage 3: "Wie sieht die Graphik gemäss Interpellation 12.21 für denselben Zeitraum aus, wenn die zonenkonformen Bauten in der Landwirtschaft integriert werden?"

Da keine entsprechende Statistik besteht, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Eine auch nur annäherungsweise Nacherhebung über die letzten Jahre wäre sehr aufwendig und ist deshalb nicht geplant. Siehe dazu die einleitenden, grundsätzlichen Ausführungen. Es wäre sachlich zudem nicht vertretbar, die Grafik nur mit der Verlustkategorie der zonenkonformen Bauten zu ergänzen. Es müssten auch alle anderen Verluste und Gewinne im Bereich des Pauschalabzugs (siehe dazu vorne Abschnitt Statistik Fruchtfolgeflächen in den grundsätzlichen Erläuterungen) nacherhoben und einbezogen werden. Da dazu Grunddaten weitgehend fehlen, würde dies einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern.

Zur Frage 4: "Gemäss Merkblatt Ökonomiebauten gilt bereits eine Betriebsgrösse von 0.2 Standardarbeitskräften SAK nicht als mehr Freizeitlandwirtschaft. Worauf gründet dieser tiefe Wert (Direktzahlungen sind erst ab 0.25 SAK erhältlich; Kanton Zürich erlaubt Remisenbauten erst ab 0.65 SAK)?"

Gemäss Art. 34 Abs. 5 RPV sind Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft nicht zonenkonform. Die bisherige Praxis stützt sich dabei auf die Erläuterungen zur RPV des Bundesamts für Raumentwicklung. Demgemäss ist im Einzelfall aufgrund verschiedener Indikatoren festzustellen, ob es sich um eine hobbymässig betriebene "landwirtschaftliche" oder "gartenbauliche" Bewirtschaftung handelt. Als mögliche Messgrösse kann unter Umständen der Arbeitsbedarf (SAK = Standardarbeitskraft von 2'800 Arbeitsstunden pro Jahr) oder die Ertrags- oder Gewinnorientierung herangezogen werden. Auf die Setzung starrer Grenzwerte wurde durch den Bund jedoch bewusst verzichtet, damit einzelfallgerechte Lösungen möglich bleiben.

Im Kanton Aargau ist neben dem erwähnten minimalen Arbeitsbedarf von 0,2 SAK zwingend eine Ertrags- und Gewinnorientierung auszuweisen. Die wirtschaftlichen Anforderungen werden dabei an die Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt abgestimmt. Diese Praxis hat zur Folge,

dass bei Kleinbetrieben nur sehr bescheidene bauliche Massnahmen bei bestehenden Liegenschaften möglich sind. Bei grösseren und namentlich freistehenden Bauten werden an die betrieblichen Strukturen höhere Anforderungen gestellt, was auch der geltenden Rechtsprechung entspricht. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Praxis gemäss der Antwort zur Frage 6 betreffend Beseitigungsvers.

Zur Frage 5: "Besteht eine Statistik, wie die Bautätigkeit in Abhängigkeit der Betriebsgrösse aussieht?"

Nein.

Zur Frage 6: "Werden flächenrelevante zonenkonforme Bauten mit einem Rückbaurevers belegt, sollte die zonenkonforme Nutzung aufgegeben werden? Wenn nein, warum nicht?"

Seit ca. 20 Jahren werden alle zonenkonformen Bauvorhaben (Ausnahme Wohnbauten) mit der Auflage bewilligt, dass sie ausschliesslich zonenkonformen Zwecken dienen dürfen. Seit 2012 wird zudem gestützt auf § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) bei jedem Baugesuch verfügt, dass nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung die Baute zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt. Seit 2012 wird diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gemäss Art. 962 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 im Grundbuch angemerkt und im Rahmen von Folgegesuchen überprüft.

Zur Frage 7: "Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen bestehender kantonaler agrarpolitischer Anreize für Kleinbetriebe auf die Raumplanung bzw. die Landschaft (z. B. steuerrechtliche Anreize wie in § 8 VBG (vgl. bisher nicht umgesetzte Antwort zur Interpellation 09.251); verschiedene tiefe Hürden bei Strukturverbesserungsmassnahmen, etc.)?"

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) legt der Bund bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Förderschwelle für zinslose Darlehen den erforderlichen Arbeitsbedarf bei mindestens 1,25 SAK fest. In der Vollzugsrichtlinie des kantonalen Agrarfonds wird für die Gewährung von zinslosen Darlehen die Eintretensschwelle bei 1,0 SAK festgelegt. Lediglich bei der unter § 5 lit. a der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALaV) erwähnten Förderung einer Produktionsweise, die Gewässer, Boden und Luft besonders schont oder das Tierwohl in besonderer Weise fördert, liegt die Limite bei 0,75 SAK. Demzufolge existieren weder auf Stufe Bund noch auf Stufe Kanton Anreize für landwirtschaftliche Bauten für Kleinbetriebe.

Der heutige § 8 der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (VBG) hat keinen Einfluss auf die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone.

Zur Frage 8: "Wie könnte die kantonale Umsetzungspraxis der Bundesgesetzgebung den relativ grosszügig verstandenen Begriff der 'Zonenkonformität' enger fassen?"

Der Kanton Aargau handhabt eine korrekte Umsetzung der bestehenden Bundesgesetzgebung. Die gesetzlichen Vorgaben und die darauf fussende Rechtsprechung des Bundesgerichts belassen in Bezug auf die Frage der Zonenkonformität wenig Ermessensspielraum. Im Rahmen des halbjährlich stattfindenden Erfahrungsaustauschs unter Leitung des Bundesamts für Raumentwicklung mit anderen Kantonen zeigt sich regelmässig, dass die Praxis des Kantons Aargau im Vergleich im gleichen Rahmen liegt wie diejenige der anderen Kantone.

Sofern die Zonenkonformität enger gefasst werden soll, muss dies auf Bundesebene mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) erfolgen. In den letzten Jahren erfolgte diesbezüglich jedoch schrittweise eine Öffnung des Bundesgesetzes.

Zur Frage 9: "Wie könnte das heute meistens "passive" Raumbesichtigen durch ein aktiveres raumplanerisches Steuern unter verbesserter Wirkungskontrolle der diversen agrarpolitischen Massnahmen abgelöst werden?"

Die aktuelle Raumbesichtigung entspricht der "Pflicht" gemäss Art. 45 RPV und kantonalem Richtplan und kann insofern nicht abgelöst werden. Die Grundlagen und Möglichkeiten der Raumbesichtigung werden laufend überprüft. Soweit zweckdienlich und mit vertretbarem Aufwand möglich, erfolgt auch ein Ausbau oder eine Verfeinerung. Entsprechend dem Auftrag des Grossen Rats im Richtplan, Kapitel G 7 Monitoring und Controlling wird diese für den neuen Richtplan erstmals im Herbst 2015 fällige Berichterstattung vorbereitet.

Grundsätzlich verändern Erkenntnisse der Raumbesichtigung und einer Wirkungskontrolle die massgebenden, rechtlichen Vorgaben nicht und wirken deshalb nicht direkt steuernd. Sie sind aber eine wichtige Grundlage, um Veränderungen der Rechtsgrundlagen zu beantragen beziehungsweise zu begründen. Ob darauf basierend eine aktive, raumplanerische Steuerung erfolgt, liegt in jedem Fall im Entscheid der je nach Ebene zuständigen, gesetzgebenden Behörden.

Unter "aktivem raumplanerischen Steuern" wird vermutlich eine restriktivere Bewilligungspraxis verstanden. Dies wäre nur möglich, wenn die rechtlichen Vorgaben eine Verschärfung der bisherigen Praxis verlangen würden. Siehe dazu die Antwort zur Frage 8.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'579.–.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Unsere Interpellation zielt auf mehr Transparenz betreffend dem Flächenverbrauch durch zunehmende Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen und dem damit verbundenen Fruchtfolgeflächenverlust. Dazu gehören zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten, welche häufig sehr grosse Dimensionen ausweisen, sowie nicht zonenkonforme Bauten aller Art.

Wir wollen präzise erhobene Daten, die echte Vergleiche zulassen und populistische Halbwahrheiten und gefühlsmässige, aber mit Zahlen nicht erhärtete, Annahmen entkräften können. Gerne hätten wir es daher gehabt, wenn die Zahlen auch rückwirkend, zumindest überschlagsmässig, hätten erhoben werden können.

Wir haben uns anlässlich eines sehr informativen Gesprächs mit diversen Beteiligten, für welches wir uns herzlich bedanken, erklären lassen, dass dies im Detail sehr komplex wäre. Da die Daten ab 2014 nun erhoben werden, lassen sich schon bald solche Vergleiche anstellen. Die überschlagsmässige Rechnung, die anlässlich dieses Gesprächs dann doch gemacht wurde, lässt aufhorchen. Es scheint demnach so, dass ungefähr 10-mal mehr Kulturland – zu einem ansehnlichen Teil bestehend aus Fruchtfolgeflächen (FFF) – durch Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen verloren geht als durch Massnahmen zugunsten des Naturschutzes.

Allein vom 1. Januar bis zum 23. April 2014 wurden gemäss dieser Erhebung bereits 2,3 Hektaren Land überbaut, wobei die Landverluste an Strassen nicht ausgewiesen wurden und nicht dazuzählen.

Von diesen 2,3 Hektaren FFF ging weit mehr als die Hälfte der verlorenen Nutzflächen auf Kosten von landwirtschaftlichen Ställen und Remisen. Wir bitten alle hier, sich dieses Grössenverhältnis einzuprägen und bei den nächsten Geschäften – unter anderem der laufenden Vernehmlassung zur Ausscheidung des Gewässerraums – zu bedenken. Wenn wir FFF schützen wollen, ist ein einseitiges Wettern gegen Naturschutzmassnahmen schlicht nicht sachgerecht.

Wir sind mit der Antwort teilweise zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Barbara Portmann von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0498 Interpellation Matthias Jauslin, FDP, Wohlen, vom 4. März 2014 betreffend "Neue Entsorgungssituation fordert dringlich einen aktuellen Abfallbericht"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0352)

Mit Datum vom 7. Mai 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Interpellation verknüpft den Auftrag an die Regierung, gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) mindestens alle acht Jahre einen Bericht zur Entsorgungssituation im Kanton zu erstellen, mit der Thematik der zukünftigen Auslastung der drei Aargauer Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA). Dies im Zusammenhang mit den zusätzlichen Verbrennungskapazitäten, die ab 2015 durch den Betrieb der neuen KVA Perlen im Kanton Luzern geschaffen und dazu führen werden, dass wesentliche Abfallmengen aus dem Kanton Luzern nicht mehr wie bisher in der KVA Oftringen entsorgt werden. Die durch Gemeindezweckverbände betriebenen Aargauer KVA bilden zweifellos einen wichtigen Eckpfeiler der kantonalen Entsorgungsinfrastruktur. Die in der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vorgeschriebene kantonale Abfallplanung und der entsprechende Bericht zur Entsorgungssituation gemäss EG UWR sind aber thematisch wesentlich breiter zu fassen. Der Zeitpunkt des Erscheinens des gemäss EG UWR verlangten Berichts des Regierungsrats orientiert sich deshalb nicht – oder zumindest nicht nur – an der Fragestellung der Auslastungssituation der Aargauer KVA, zumal diese bereits seit vielen Jahren als optimal zu bezeichnen ist.

Der in § 7 EG UWR verlangte Bericht soll die aktuelle Situation sowie die Zukunftsperspektiven der kantonalen Abfallwirtschaft analysieren, die künftigen Herausforderungen identifizieren und daraus den Handlungsbedarf für Kanton, Gemeinden und die Betreiber von Entsorgungsanlagen aufzeigen. Zur aktuellen Entsorgungssituation veröffentlicht der Kanton jährlich eine kantonale Abfallstatistik in Form einer Sondernummer der Publikation UMWELT AARGAU. Darin werden die Abfallströme im Kanton und die Entsorgung in den Aargauer Abfallbehandlungsanlagen, soweit bekannt, dargestellt. Einen wichtigen Einfluss auf die Zukunftsperspektiven der Abfallwirtschaft hat die geltende eidgenössische Umwelt- respektive Abfallgesetzgebung. Von massgebender Bedeutung ist dabei die Technische Verordnung über Abfälle (TVA). Im Jahr 2008 hatte das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine von breiten Kreisen schon lange verlangte Totalrevision dieser Verordnung aus dem Jahr 1990 angekündigt und dazu verschiedene Arbeitsgruppen zur breiten Mitwirkung an der Revision eingesetzt. Die Inkraftsetzung der neuen totalrevidierten TVA war damals auf 2010 angekündigt worden. In verschiedenen Entsorgungsbereichen sind mit der Revision der TVA einschneidende gesetzliche Änderungen zu erwarten, die die Entwicklung der kantonalen Abfallwirtschaft und den damit verknüpften kantonalen Vollzug massgebend beeinflussen werden. Leider verlief die Revision in den letzten fünf Jahren sehr schleppend und erst seit rund einem halben Jahr zeichnet sich nun ab, dass die öffentliche Anhörung der totalrevidierten TVA Mitte 2014 erfolgen wird und die Inkraftsetzung der Verordnung per Ende 2015 vorgesehen ist. Dies würde ermöglichen, dass zumindest der Anhörungsentwurf bei den laufenden Arbeiten zum Bericht zur kantonalen Entsorgungssituation noch berücksichtigt werden könnte.

Entsprechend den Terminen der angekündigten Totalrevision der TVA wurde im Jahr 2009 durch die für die Erarbeitung des Berichts zuständige Abteilung für Umwelt ein Zeitplan erstellt, der als Termin für die Veröffentlichung des kantonalen Berichts zur Entsorgungssituation damals Mitte 2011 vorgesehen hatte. Mit der damals nicht vorhersehbaren Verzögerung der Totalrevision der TVA entstand aber eine grosse rechtliche Unsicherheit in bestimmten Bereichen der Abfallwirtschaft bezüglich ihrer mittel- und längerfristigen Perspektiven. Erst Anfang 2013 wurde dann im zuständigen Departement Bau, Verkehr und Umwelt der Entscheid gefasst, dass die Erstellung des kantonalen Berichts zur

Entsorgungssituation ungeachtet dem weiteren unsicheren Verlauf der TVA-Revision vorangetrieben und abgeschlossen werden soll. Ausgehend von diesem Entscheid wurde Mitte 2013 eine Ressourcen- und Terminplanung für die möglichst baldige Veröffentlichung des Berichts realisiert. Die Arbeiten umfassen neben der Darstellung und Analyse der aktuellen Situation der kantonalen Abfallwirtschaft sowie ihrer Zukunftsperspektiven eine vertiefte Bearbeitung von fünf Handlungsfeldern (Energie aus Abfällen, Deponieplanung, Baustoffrecycling, Klärschlamm Entsorgung und Abfalleinsatz in Zementwerken). Die noch laufende Erarbeitung erfolgt unter Mitwirkung von Vertretungen der Gemeinden und der Abfallwirtschaft. Der Abschluss der Arbeiten soll per Ende Juni dieses Jahrs erfolgen. Anschliessend ist eine verwaltungsinterne Vernehmlassung vorgesehen. Der Regierungsrat wird den Bericht verabschieden und abschliessend gemäss § 7 Abs. 1 EG UWR dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorlegen. Dies ist per Anfang 2015 vorgesehen.

Zur Frage 1: "Warum hat der Regierungsrat aufgrund dieser geänderten Ausgangslage bis heute keinen Bericht vorgelegt, der diese neue Entsorgungssituation beurteilt und Vorkehrungen aufzeigt?"

Die in der Interpellation dargelegte Ausgangslage ist den Gemeindeverbänden der drei Aargauer KVA bestens bekannt. Sie verfolgen und erleben die Entwicklung der KVA-Landschaft in der Schweiz aus nächster Nähe. Entsprechend sind die KVA-Betreiber selbstständig in der Lage, die neue Entsorgungssituation bezogen auf Ihre Anlage zu beurteilen und nötigenfalls auch Vorkehrungen zu treffen. Der Kanton hat gar keine rechtliche Legitimation betriebliche Massnahmen in einzelnen KVA anzuordnen. Die KVA-Betreiber haben in der Vergangenheit ihre Eigenverantwortlichkeit bei planerischen und betrieblichen Entscheiden stets klar manifestiert.

Die zuständige Abteilung für Umwelt des Kantons steht aber auf fachlicher Ebene in regelmässigem Kontakt mit den Verantwortlichen der Aargauer KVA und ist auch jederzeit bereit, eine unterstützende oder koordinierende Rolle, auch im Zusammenhang mit einer optimalen Auslastung der Anlagen, wahrzunehmen. Zudem existiert eine kantonale Plattform der Gemeindeverbände im Entsorgungsbe-
reich bei der sich die Verantwortlichen der Verbände mit dem Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie der zuständigen Abteilung für Umwelt jährlich zu einem Informations- und Meinungsaustausch treffen. Im Rahmen dieser Treffen können Anliegen der Verbände direkt formuliert werden. In der Vergangenheit hat der Kanton seine unterstützende und koordinierende Rolle bei den drei Aargauer KVA auch schon mehrfach konkret wahrgenommen. Andererseits haben die drei KVA wichtige Entscheide zu Investitionen und zum Betrieb ohne Rücksprache mit den kantonalen Stellen getroffen.

Zur Frage 2: "Wie schätzt der Regierungsrat die zukünftige Entsorgungssituation mit diesem massiven Kapazitätsszubau in Perlen ein und wie wirkt sich das auf die Aargauer Kehrichtverbrennungsanlagen aus?"

Die Auswirkungen der Inbetriebnahme der neuen KVA im luzernischen Perlen auf die Auslastungssituation in den Aargauer KVA sind nicht konkret prognostizierbar. Bereits heute vor Inbetriebnahme der neuen KVA wird die optimale Auslastung der Aargauer KVA zu einem wesentlichen Teil durch die Annahme von sogenanntem Marktkehricht aus Industrie und Gewerbe sichergestellt. Die Aargauer KVA behaupten sich bei diesem Wettbewerb, wie die Betriebsergebnisse der letzten Jahre belegen, gegenüber anderen Anlagen, insbesondere im Vergleich mit neuen Anlagen mit höherer Verschuldung, sehr erfolgreich. Es ist also anzunehmen, dass die insbesondere in der KVA Oftringen wegfallenden Abfallmengen durch Marktkehricht ersetzt werden können. Die KVA Landschaft der Schweiz mit rund 30 Anlagen und die damit verbundenen Abfallströme stellen ein sehr dynamisches System dar. Wie sich die Erhöhung der gesamtschweizerischen theoretischen Verbrennungskapazität von rund 3,6 Millionen Tonnen auf rund 3,7 Millionen Tonnen auf einzelne KVA auswirken wird, ist nicht voraussehbar. Es ist nie auszuschliessen, dass schlecht ausgelastete KVA zu bestimmten Zeiten auch Kehricht zu Dumpingpreisen akquirieren werden, obwohl dies dem Verursacherprinzip der Umweltschutzgesetzgebung klar widersprechen würde. Wie sich die angesprochene Kapazitätser-

höhung auf die Auslastung und die Annahmepreise einzelner KVA auswirken wird, ist aber auch von der Wirtschaftskonjunktur oder den Liefermengen aus dem grenznahen Ausland abhängig.

Zur Frage 3: "Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dieser geänderten Situation in der Abfallentsorgung von Siedlungsabfällen Rechnung zu tragen?"

Der Regierungsrat kann keine Massnahmen auf der betrieblichen Ebene der Aargauer KVA anordnen. Im Rahmen der unterstützenden und koordinierenden Rolle des Kantons wird er die zuständige Abteilung für Umwelt im Rahmen der laufenden Abfallplanung beauftragen, mit den drei Aargauer KVA-Betreibern die Möglichkeiten von gemeinsamen Massnahmen bei der Annahme und Behandlung von Marktkehricht zu klären.

Auf Bundesebene setzt sich der Kanton Aargau für die Durchsetzung des Verursacherprinzips bei der Entsorgung von brennbaren Abfällen ein.

Zur Frage 4: "Welche Rollen sollen die Aargauischen Kehrichtverbrennungsanlagen in der zukünftigen Energiestrategie einnehmen und welche Massnahmen sind angedacht, um dem Wertstoff Abfall besser zu nutzen?"

Die KVA sind seit vielen Jahren wichtige Energieproduzenten. Dabei wird die Abwärme direkt oder durch Umwandlung in Strom genutzt. Die Energienutzung ist für die KVA-Betreiber zu einem wichtigen Ertragsfaktor geworden und bedarf keiner neuer staatlicher Massnahmen respektive Anreize. Im Zug von Erneuerungsarbeiten bei den KVA sollte demzufolge der Energierückgewinnungsgrad wenn möglich verbessert werden.

Im Rahmen des kantonalen Berichts zur Entsorgungssituation ist vorgesehen, die Nutzung von Energie aus Abfällen und damit auch die Rolle der Aargauer KVA in der zukünftigen Energiestrategie zu überprüfen.

Zur Frage 5: "Was unternimmt der Regierungsrat, um die Investitionen in den Aargauer Kehrichtverbrennungsanlagen langfristig zu sichern und welche finanziellen Auswirkungen wird das auf die Verbandsgemeinden haben?"

Die jüngsten Investitionsentscheide, insbesondere die Erneuerung einer Ofenlinie in den KVA Turgi und Buchs oder die Errichtung eines Fernwärmenetzes in der KVA Oftringen, haben die verantwortlichen Gemeindeverbände ohne den Kanton getroffen. Entsprechend kann es nun auch nicht Aufgabe des Kantons sein, diese Investitionen sicherzustellen. Der Kanton wird die Verbände und damit die Gemeinden im Rahmen seiner Möglichkeiten aber unterstützen, eine gute Auslastung und damit eine gute Ertragslage und günstige Entsorgungspreise für die Gemeinden auch in Zukunft sicherzustellen.

Zur Frage 6: "Welchen Einfluss hätte eine allfällige Stilllegung der KVA Oftringen auf die Abfallplanung und wie wird verhindert, dass auf dieser Anlage wegen wegfallender Amortisation nicht zu Dumpingpreisen Siedlungsabfälle auf Kosten der KVA Buchs und KVA Turgi verbrannt werden."

Der Zweckverband erzö (Entsorgung Region Zofingen) und damit seine Verbandsgemeinden erfüllen mit ihrer Anlage einen Entsorgungsauftrag analog der Zweckverbände der KVA Buchs und Turgi. Wie weiter oben erwähnt, wird die KVA Oftringen die wegfallenden Abfallmengen mit sogenanntem Marktkehricht zu kompensieren versuchen. Dieser ist nicht an ein bestimmtes Verbandsgebiet gebunden. Wie bei der Beantwortung zur Frage 2 dargelegt, sind die Auswirkungen von veränderten Kapazitäten in einzelnen Anlagen und Regionen nur sehr schlecht beziehungsweise kaum vorhersehbar.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'635.—.

Matthias Jauslin, FDP, Wohlen: Die Beantwortung der Interpellation ist zwar umfangreich, dafür möchte ich mich beim Departement herzlich bedanken. Doch wer das Papier genauer studiert und mit den Fragen vergleicht, kommt zum Schluss, dass die Beantwortung wohl unter dem Stern stand, nichts Falsches zu sagen und jede Verantwortung abzulehnen.

Fakt ist, dass der Regierungsrat in der Schuld steht; es fehlt ein aktueller Abfallbericht – ohne Wenn und Aber. Die gültige Version aus dem Jahr 2001 wurde bis heute nie aktualisiert, obwohl eigentlich alle 8 Jahre ein neuer Bericht fällig wäre. Immerhin hat die zuständige Verwaltung erkannt, was die Aufgaben des kantonalen Abfallberichts wären: Die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven analysieren und daraus den Handlungsbedarf aufzeigen. Der Regierungsrat kommt zum lapidaren Schluss, dass zurzeit eigentlich kein Bedarf an einer solchen Analyse bestehe, da die Auslastungssituation der Aargauer Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) als optimal zu bezeichnen sei. Tatsache ist, dass rund 40'000 Tonnen Hauskehricht aus dem innerschweizerischen Einzugsgebiet der KVA Oftringen definitiv wegfallen und zur KVA Perlen/Root im Kanton Luzern gehen werden. Diese Menge entspricht zwei Dritteln der Kapazität von Oftringen. In Bezug auf die Abfallplanung wäre es nun Aufgabe und gesetzliche Pflicht des Kantons, diese Tatsache aufzuarbeiten und auf die möglichen Konsequenzen hinzuweisen.

Die saloppe Aussage in der Beantwortung, die drei aargauischen KVA machten sowieso was sie wollen und sie sollten den Verlust unter sich aufteilen – und falls nicht, würde es der Markt mit den Dumpingpreisen schon richten – kann nicht ernst genommen werden. Immerhin sind die Besitzer der Anlagen, nämlich die Verbandsgemeinden, nicht ganz frei in der Wahl ihrer Entsorgungswege. Sie werden wohl indirekt die Differenz zwischen den kostendeckenden Preisen und den Dumpingpreisen tragen müssen.

Zudem kommt auf die KVA Oftringen die nicht ganz triviale Massnahme im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem zu. Aus verschiedenen Gründen wird die CO₂-Verordnung des Bundes dazu führen, dass die Stromproduktion aus der anfallenden Energie der KVA unattraktiv wird und Investitionen in Generatoren vergebens sein werden. Schade, wäre man doch genau jetzt auf eine laststeuerbare Stromproduktion angewiesen.

Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden und gespannt auf den Abfallbericht, wenn er denn anfangs 2015 tatsächlich vorliegen sollte, und hoffe, dass dort die Aussagen fundierter sein werden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0499 Interpellation Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 7. Januar 2014 betreffend Überprüfung der Aufgaben der Aargauer Forstreviere; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0318)

Mit Datum vom 26. Februar 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat ist von Verfassung und Gesetz her verpflichtet, einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu führen und die Leistungen und Aufgaben des Kantons permanent zu überprüfen. Es ist sein Ziel, dass der Kanton Aargau auch unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen gesunde Kantonsfinanzen aufweist und sich positiv weiterentwickeln kann – auch im Bereich Wald. Der verantwortungsvolle Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Kantons soll gewährleisten, dass der Wald erhalten bleibt und sich nachhaltig entwickeln kann. Der Regierungsrat hat daher über alle Politikbereiche eine umfassende, systematische und fundierte Leistungsanalyse durchgeführt. Aufgrund klar festgelegter Kriterien und sorgfältiger Abwägung wurden schliesslich rund 200 Massnahmen definiert und zu einem Gesamtpaket zusammengeführt.

Der Regierungsrat erachtet eine regelmässige Überprüfung der Aufgaben und Leistungen auch im Bereich Wald als sinnvoll. Aufgrund der für die Festlegung der Massnahmen formulierten Leitlinien – Überprüfung der Wirkung, der Kosten-Nutzen-Betrachtung sowie der interkantonale Vergleich – ist der Regierungsrat überzeugt, dass die hohe Qualität der Waldbewirtschaftung durch die vorgeschlagene Massnahme nicht massgeblich beeinträchtigt wird. Er anerkennt aber, dass der Interpellant wichtige Fragen in Bezug auf den Umfang der Leistungen der Forstreviere und die Verantwortung für deren Entschädigung stellt. Die Aufgaben der Revierförster sind in § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 (AWaV) festgehalten. Aus der generellen Umschreibung lässt sich aber kein klar definierter Umfang mit entsprechender Kostenfolge ableiten. § 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 hält fest, dass mit dem Eigentum an Wald auch Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden sind. Zudem sind besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen von den Nutzniessenden oder Verursachenden abzugelten. § 26 AWaG sieht vor, dass Einwohnergemeinden in Ergänzung zu Beiträgen des Kantons auch Leistungen der Forstreviere finanziell unterstützen können. Schliesslich regelt § 25 AWaG, dass der Kanton Beiträge an die Leistungen der Forstreviere entrichtet. Die Beitragshöhe ist in § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 festgelegt.

Für die Entschädigung der Leistungen der Forstreviere sind also gemäss kantonaler Waldgesetzgebung nicht nur der Kanton, sondern auch die Einwohnergemeinden und die Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer verantwortlich. Deshalb ist die Aufteilung der Kosten zwischen den Verantwortlichen das Ergebnis einer politischen Diskussion.

Zur Frage 1: "Warum will der Regierungsrat entgegen der Empfehlungen der breit abgestützten Arbeitsgruppe im Anhörungsbericht zur Leistungsanalyse die Beiträge für Forstreviere um 200'000.00 Fr. kürzen, obwohl bereits heute diese Leistungen nicht kostendeckend entschädigt werden?"

§ 4 AWaD legt die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster auf Fr. 10.–/ha für Waldungen, die zwingend zu einem Forstbetrieb gehören und auf Fr. 15.–/ha für die übrigen Waldungen (Privatwälder) fest. Im Unterschied zu den kantonalen Beiträgen an Naturschutzmassnahmen (§ 2 AWaD), an die Verhütung und Behebung von Waldschäden (§ 3 AWaD) oder an die Waldpflege (§ 5 AWaD) wird bei den Beiträgen an die Leistungen der Forstreviere nicht festgehalten, welchen Anteil an den effektiven Kosten der Kanton übernehmen muss. Der Gesetzgeber ging angesichts der geteilten Verantwortung für die Leistungen der Forstreviere nicht von einer kostendeckenden, kantonalen Entschädigung aus. Vielmehr war er der Meinung, dass der Kanton einen Anteil der Kosten trägt und die Einwohnergemeinden und die Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer die restlichen Aufwendungen übernehmen. Da die Leistungen der Revierförster auch in erheblichem Ausmass den Einwohnergemeinden, den Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümern und der lokalen Bevölkerung zugute kommen, hat der Regierungsrat den gesetzlich vorhandenen Handlungsspielraum genutzt.

Zur Frage 2: "Wie will der Regierungsrat in Zukunft die Anzeichnung im Wald und die Überwachung der Holzschläge sicherstellen?"

Gemäss § 28 AWaV müssen Holzschläge vom zuständigen Forstdienst bewilligt werden. Für Eigentümer, die mehr als 20 ha Wald besitzen, wird die Holzschlagbewilligung vom zuständigen Kreisforstamt erteilt. Dies trifft für 78 % der Aargauer Waldfläche oder ca. 85 % der jährlich genutzten Holzmenge zu. Für Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer kleiner als 20 ha werden die Bäume vom zuständigen Revierförster angezeichnet. Dies betrifft in erster Linie den Privatwald. Werden die kantonalen Beiträge an die Leistungen der Forstreviere gekürzt, wird die Intensität der Privatwaldberatungen abnehmen. Die Revierförster werden nur noch dort tätig sein können, wo

Privatwaldeigentümerinnen beziehungsweise Privatwaldeigentümer selber aktiv den Kontakt suchen. Diese Extensivierung der Beratung ist aber aufgrund des aktuellen Holzmarkts vertretbar.

Zur Frage 3: "Wie will der Regierungsrat in Zukunft die Information der lokalen Bevölkerung zu Waldthemen (Biodiversität, Erholung, Gefahren, ...) sicherstellen?"

Gemäss geltender Waldverordnung gehört die Information der lokalen Bevölkerung nicht zu den Aufgaben der Revierförster und wird deshalb auch nicht entschädigt. An einer guten Information über Waldthemen besteht aber ohne Zweifel ein öffentliches Interesse, nicht nur des Kantons, sondern auch der Einwohnergemeinden und der Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer. Sie wird durch den Kanton (Abteilung Wald, Naturama etc.), die Forstbetriebe und die Verbände der Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer und des Forstpersonals gemeinsam wahrgenommen. Mit der vorgesehenen Reduktion der Beiträge bleibt die Information der Bevölkerung im bisherigen Umfang gewährleistet.

Zur Frage 4: "Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass das Waldgesetz namentlich die nachteiligen Nutzungen (illegale Bauten, illegale Entsorgung, Fahrverbot, etc.) eingehalten werden?"

Gemäss § 30 AWaV haben die Revierförster beim Vollzug forstrechtlicher Bewilligungen und Anordnungen mitzuwirken. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass durch eine Reduktion der Beiträge die Revierförster die Aufsicht extensivieren müssen und künftig widerrechtliche Sachverhalte den zuständigen Stellen (Einwohnergemeinde oder Kanton) lediglich noch melden werden. Diese werden die notwendigen Schritte selber unternehmen müssen. Diese Änderung scheint aber verantwortbar.

Zur Frage 5: "Auf welche Revierleistungen können der Kanton und die Gemeinden verzichten, damit sich ein Gleichgewicht zwischen Beitrag und Leistung einstellt?"

Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, leistet der Kanton einen (in der Höhe gesetzlich nicht festgelegten) Beitrag an die Leistungen der Forstreviere, welche sowohl im Interesse des Kantons als auch der Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer und Einwohnergemeinden liegen. Die Beitragskürzungen betragen pro Forstrevier zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 3'500.– oder pro Einwohnergemeinde weniger als Fr. 1'000.– pro Jahr. Je nach örtlichen Verhältnissen ist der konkrete Umfang der im einzelnen Forstrevier zu erfüllenden Aufgaben sehr verschieden. In welchem Umfang die Leistungen reduziert werden können, ist also im Einzelfall vor Ort zu bestimmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr 1'576.–.

Richard Plüss, SVP, Lupfig: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation und erkläre mich nur teilweise zufrieden.

Es wird erwähnt, dass die Revieraufgaben Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden seien, was ich in keiner Weise bestreite. Nur bietet man keine Lösungen an, deshalb auch die Unzufriedenheit.

Draussen müssen die Förster ihre Arbeit erfüllen können, das geht leider nicht ohne Geld. Das Waldgesetz sieht solche Verbundaufgaben in diesem Bereich vor. Damit wieder Ordnung und Gewissheit ins System einkehren, habe ich bereits eine Motion eingereicht, die diese Verbundaufgaben neu regeln soll.

Ich hoffe, dass sich die Verantwortlichen zusammenfinden und es zu einer guten Lösung kommt, welche dem Aargauer Wald und der Forstrevierbetreuung im Kanton Aargau gerecht wird.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0500 Antrag auf Direktbeschluss der GLP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Kommission für Hochbauten; Ablehnung

(vgl. Art. 0341)

0501 Antrag auf Direktbeschluss Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 4. März 2014 betreffend Schaffung einer ständigen grossrätlichen Hochbaukommission; Ablehnung

(vgl. Art. 0342)

Vorsitzender: Ich schlage Ihnen vor, dass wir die beiden Anträge auf Direktbeschluss betreffend Schaffung einer grossrätlichen Hochbaukommission gemeinsam behandeln, zumal sie dasselbe Ziel verfolgen. Es geht um die Erheblicherklärung gemäss § 76 der Geschäftsordnung (GO), ob das Anliegen weiterverfolgt wird. Die anschliessende Abstimmung betreffend Erheblicherklärung würde ich dann pro Geschäft separat durchführen. Für den Fall der Erheblicherklärung würde der eine oder der andere, beziehungsweise beide Anträge, dem Büro des Grossen Rats zugewiesen, mit dem Auftrag, dem Grossen Rat innert 3 Monaten Bericht und Antrag zu unterbreiten. Ich erlaube mir also, die Diskussion gemeinsam zu führen und dann einzeln über die Erheblicherklärung abzustimmen. Ich sehe hier keinen Widerspruch und würde demgemäss so verfahren, die beiden Traktanden zusammen zu diskutieren.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Schon oft mussten wir in der Vergangenheit auf der Grundlage von wenig aussagekräftigen Baubeschrieben und kleingedruckten Plänen fertige, oft millionenteure, Bauvorlagen in diesem Saal beschliessen. Bei den Diskussionen über Kosten und Nutzen tat man sich dann stets schwer, konnte man diese jeweils nie richtig und / oder sogar nur unvollständig nachvollziehen. Eine fertige Botschaft, zu der man nur Ja oder Nein sagen kann, birgt die Gefahr einer Rückweisung oder gar Ablehnung aufgrund fehlender Einflussnahme zum richtigen Zeitpunkt, so geschehen beim Sporthallenneubau der Kantonsschule Wettingen.

Die damalige Rückweisung geschah nicht, weil man keine Halle wollte. Sie geschah, weil deren Kosten zu hoch, Alternativen und mögliche andere Varianten nicht vorlagen und auch eventuelle Änderungsmöglichkeiten nicht mehr möglich waren. Bei all diesen Geschäften wird der Grosse Rat als eigentlicher "Bauherr" viel zu spät in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Nicht nur bei Neubauten, auch bei Um- und Anbauten sowie Sanierungsarbeiten von kantonalen Bauten wäre eine Beurteilung der Projekte durch eine mit entsprechenden Fachleuten besetzte ständige grossrätliche Kommission für Hochbauten angebracht. Dies gilt auch dann, wenn der Kanton nicht als Investor, sondern als Mieter von oftmals teuren Objekten mit langfristigen Verträgen auftritt. Auch hier wäre eine vorgängige fachliche Beurteilung angebracht. Die Komplexität solcher Bauvorhaben erfordert nach Meinung der GLP-Fraktion eine ständige grossrätliche Hochbaukommission.

Kollege Martin Keller wird betreffend möglicher Ausgestaltung und Regelung einer solchen Kommission vielleicht noch detaillierte Beispiele nennen. Seine Haltung deckt sich übrigens mit der unseren. Nur so viel: Die Kommission soll schon frühzeitig auf Vorprojektstufe und bei den entsprechenden Planungsschritten der Bauten informiert und miteinbezogen werden. Die entsprechende Bedürfniskommission definiert dabei vorgängig den Auftrag, der Regierungsrat definiert den Standard und klärt das Raumangebot. Anschliessend ist dann für die Planungs- und Kostenberechnung und für die spätere Bau- respektive Umsetzungsphase die neue Hochbaukommission zuständig, welche das Projekt kompetent beurteilt und dem Rat eine entsprechende Empfehlung zur Botschaft beziehungsweise zur Abstimmung abgibt.

Es kann nicht angehen, dass vorab die Nutzer und die Planer alleine ein Bauprojekt definieren und dabei auch gleichzeitig noch das Kostendach festlegen. Der Grosse Rat kann die Hochbaukommis-

sion auch beauftragen, für die Realisierung und Begleitung eines Bauvorhabens eine Subkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, jeweils den Aspekt von Kosten/Nutzen fortlaufend zu überprüfen – dies von Fall zu Fall.

In diesem Sinn empfehlen Ihnen die GLP und der Sprechende, dem Direktbeschluss zur Schaffung einer ständigen grossrätlichen Kommission für Hochbauten zuzustimmen.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Die beiden fast identischen Anträge auf Direktbeschluss, einerseits von der GLP-Fraktion und andererseits vom Redner, legen den Fokus auf ein seit Jahren anerkanntes, aber leider nie angepacktes Problem. Ich erwähne die diesbezüglichen Vorstösse: Motion Hans Killer aus dem Jahr 2002, Postulat Hans Killer aus dem Jahr 2005, Antrag Hans Killer aus dem Jahr 2006 und andere. Warum die Idee beim im Jahr 2002 überwiesenen Postulat nie umgesetzt wurde, entzieht sich meinen Kenntnissen. Vor circa zwei Jahren haben sich einige Mitglieder der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) während einer Pause über dieses Thema intensiv ausgesprochen. Dies hat zu den beiden vorliegenden Vorstössen geführt.

Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit, ich nenne die Kantonale Notrufzentrale und die Turnhalle der Kantonsschule Wettingen, haben uns deutlich vor Augen geführt, dass bei kantonalen Hochbauprojekten, die erst in der Projekt- und Kreditbewilligungsphase dem Parlament vorgelegt werden, Änderungen, ja sogar kleine Änderungen, nur noch schwer herbeigeführt werden können. Dabei werden meist unnütz gewordene Projektierungskosten und Terminverzögerungen als Hinderungsgründe angeführt.

In dieser Situation besteht die Gefahr, dass spontane prozentuale Kürzungsanträge oder ideelle Abänderungsanträge Mehrheiten finden, deren Tragweite für das Projekt zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht klar ist. Ausserdem besteht auch die Gefahr, dass die Vorlagen infolge falscher und unprofessioneller Aufgleisung scheitern, obwohl das Grundbedürfnis in der Sache unbestritten ist. Der Einbezug einer grossrätlichen Kommission für kantonale Hochbauten, in welcher sich eine Kompetenz in fachlicher und finanzieller Hinsicht bilden wird, gäbe die Möglichkeit frühzeitiger Einflussnahme durch Mitglieder des Grossen Rats. Es wären Variantenabklärungen ohne zeitlichen Druck und Kennzahlenvergleiche mit ähnlichen Bauten möglich, ohne jeweils praktisch fertig geplante Bauvorhaben infrage zu stellen. Die zuständige Abteilung Immobilien Aargau (IMAG) ist bei allen Bautätigkeiten von der gleichen Hochbaukommission zu begleiten. Nur so kann dem Wildwuchs, zum Beispiel bei der Standarddefinition, der Riegel geschoben werden.

Eines kann ich Ihnen als Fachmann ganz sicher versichern: Wenn man ein Projekt aus einem Wettbewerb zum Sieger erklärt, lässt sich fast nichts mehr ändern. Viele Architekten – und ich wage zu behaupten auch die IMAG – betrachten Änderungswünsche als Beleidigung und fehlende Wertschätzung ihrer Arbeit, sie betrachten es zum Teil sogar als Ehrverletzung. Dazu garantiere ich Ihnen jedes Mal ungerechtfertigte Kosten. Zurzeit lassen es die kantonalen Finanzen eindeutig nicht zu, Neu- oder Erweiterungsbauten sowie – wie von Roland Agustoni angesprochen – Umbauten als Architektur- oder Baudenkmäler zu gestalten. Die Bauten sollen aber stabil, langlebig und werterhaltend realisiert werden. Der Spielraum für architektonische Experimente kann und muss dabei bewusst klein gehalten werden. Zweckmässigkeit und Funktionalität sollen erste Priorität haben.

Das heisst konkret, bei einer Überweisung dieser zwei Vorstösse muss das Büro des Grossen Rats einen Umsetzungsvorschlag präsentieren. Ich will dem nicht vorgreifen, jedoch sind ein paar Eckpunkte zu berücksichtigen.

Es gilt klar zu erwähnen, dass die Hochbaukommission keine Abklärung betreffend die Bedürfnisse vornehmen wird. Dies wird weiterhin im entsprechenden Departement oder in der zugeteilten Kommission stattfinden. Die neue Hochbaukommission soll direkt nach der Bedürfnisanmeldung des jeweiligen Departements und vor Beginn von allfälligen Projektwettbewerben, Submissionen etc. die Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel das Kostendach, die Standards in Absprache und Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Departement und der IMAG festlegen.

Zusammen mit der Beratung der Botschaft schlägt die neue Hochbaukommission dem Grossen Rat vor, ob und in welchem Umfang eine Subkommission das Bauvorhaben begleiten soll. Die Richtlinien des kantonalen Vergaberechts (Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge) sind selbstverständlich gültig. Das versteht sich von selbst.

Die Kosten der neuen Hochbaukommission werden durch die wegfallenden Kosten bei den anderen Fachkommissionen vollumfänglich kompensiert. Jedoch wird sich der Mehrwert einer Hochbaukommission innert kurzer Zeit erkennbar zeigen und allen Beteiligten zugute kommen: 1. Dem Steuerzahler: Durch die Einsetzung einer solchen Kommission lässt sich auf einfache Art und Weise relativ viel Geld, ich behaupte in Millionenhöhe, einsparen. 2. Der IMAG: Sie erhält endlich einmal klar definierte Richtlinien. 3. Den jeweiligen Departementen: Sie erhalten preiswerte Mieten und 4. dem Grossen Rat: Er kann sich früh einbringen und dadurch lange Debatten ersparen. Besonders mit Blick auf die angespannten Kantonsfinanzen und auf die bevorstehende Debatte zur Leistungsanalyse können wir als Grossrätinnen und Grossräte diesem Vorstoss eigentlich nur zustimmen. Die neue ständige Hochbaukommission wird sich in Kürze lohnen. Ich danke für eine Zustimmung.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Gesucht ist eine Superkommission, eine, die die Komplexität zwischen Kosten und Nutzen im Griff haben wird. Diese Kommission müsste also zwingend mehr Fachkompetenz haben, als es das zuständige Departement, Immobilien Aargau, nur im Ansatz hat. Die GLP erwähnt in ihrer Begründung, dass diese Kommission frühzeitig einbezogen werden soll, möglichst schon beim Vorprojekt und bei der Definition von Bedürfnis und Kostendach. Ins gleiche Horn stösst auch der Antrag von Martin Keller. Er schreibt sogar, dass nur mit einer Fachkommission dem Wildwuchs, zum Beispiel bei Standarddefinitionen, der Riegel geschoben werden könne. Trotz gutem Willen, das Vorhaben wird zum Scheitern verurteilt sein. Nicht weil die Fachkompetenz im Rat nicht ausreichen würde, sondern weil es schlicht systemwidrig ist.

In der Privatwirtschaft und in der öffentlichen Hand definiert eine Bauherrschaft ihr Bauvorhaben, klärt Bedürfnisse und Finanzen ab und holt sich dann ein Team aus PlanerInnen und Ausführenden. Gegenseitiges Vertrauen fördert das gute Gelingen, Misstrauen eher nicht.

Die Frage soll auch erlaubt sein, weshalb eine Kommission nur für Hochbauten? Bedürften dann die Tiefbauten, die Umfahrungen, Strassen, Brücken, und was auch immer, nicht auch einer Fachkommission? Wenn wir als Rat Einfluss nehmen wollen, dann am besten nach dem bewährten System. Mitglieder des Grossen Rats sollen wieder vermehrt in den Bau- und Planungskommissionen Einsitz nehmen. Das hat sich bewährt und ist systemkonform. Bestehen wir also auf dieser kooperativen und bewährten Zusammenarbeit des Vertrauens und lassen die Fachmensen der Immobilien Aargau ihre Arbeit machen.

Sie merken es, die Grünen empfehlen Ablehnung des Antrags.

Herbert Strebel, CVP, Muri: Die CVP-Fraktion beantragt grossmehrheitlich die Ablehnung einer ständigen grossrätlichen Hochbaukommission. Wir würden es als besser und wichtiger erachten, dass anstelle einer neuen Kommission die Bedürfnisse frühzeitiger an die IMAG herangetragen werden, respektive ihr der Auftrag frühzeitiger erteilt wird. Dann sollte den Kommissionen Varianten unterbreitet werden, um diese nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen. Wir erachten eine ständige Hochbaukommission als überflüssig. Im Weiteren müsste bei der Schaffung dieser Hochbaukommission die Bedürfniskommission trotzdem vorgängig beraten und Antrag stellen. Dann kann dies auch gleich in der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) erledigt werden.

Es ist uns wichtig, dass Exekutive und Legislative weiterhin getrennt sind und der Grosse Rat nicht ins operative Geschäft eingreift. Wir befürchten, dass dies mit einer neuen Kommission passieren könnte und sich einige Mitglieder als Baufachleute in Detailangelegenheiten einmischen würden.

Wir könnten uns Folgendes vorstellen: Nachdem das Bedürfnisdepartement frühzeitig den Auftrag der Abteilung IMAG erteilt hat, befindet die zuständige Fachkommission über das Projekt, prüft die fachlichen Belange und stellt einen Mitbericht an die Kommission AVW. Dort werden die baulichen Belange besprochen und anschliessend dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet. Es könnte auch geprüft werden, ob der Mitbericht als Vernehmlassung den Parteien zugestellt wird. Damit würde der gesamte Grosse Rat frühzeitig in ein Bauvorhaben miteinbezogen.

Heinz Graf, BDP, Oberrohrdorf: Die beiden Anträge, welche eine ständige grossrätliche Hochbaukommission einführen wollen, unterscheiden sich in ihrer Begründung gewaltig. Bei jedem grösseren

Bauprojekt stellt sich die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Bauherrschaft und Planern zu gestalten sei. Die BDP-Fraktion ist für die Schaffung einer ständigen grossräumlichen Kommission für Hochbauten. Die Begründung der GLP geht uns jedoch zu weit. Es darf nicht Aufgabe der Hochbaukommission sein, Bauprojekte wie eine Baukommission mit 25 bis 30 Sitzungen zu begleiten. Für die Details wie Platten, Armaturen, Farben usw. sind die Fachleute des Kantons zuständig.

Für die BDP gibt es noch einige Fragen, die sich auf das Erstellen eines Pflichtenhefts beziehungsweise Umsetzungsvorschlags beziehen. Wie setzt sich die Begleitkommission zusammen? Wie viele Baufachleute sind in der Begleitkommission? Welche Kompetenzen hat die Begleitkommission? Was und welche Sachthemen werden von der Kommission begleitet?

Die BDP erwartet Entscheidungssicherheit bei den zukünftigen grösseren Bauvorhaben und unterstützt die Schaffung einer Begleitkommission für Hochbauten. Wir lehnen den Antrag der GLP ab, weil er uns zu weit geht und stimmen dem Antrag der SVP zu.

Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegger: Die EVP hat für die sicher gute Absicht hinter den beiden Vorstössen Verständnis. Gleichzeitig hegen wir Bedenken gegenüber einer solch spezialisierten Baukommission. Es stellen sich einige Fragen: Wer würde in dieser Kommission sitzen? Klar, es wären Leute mit Baufachkenntnissen. Aber da stellt sich dann die Frage, ob es im Grosse Rat genügend Fachspezialisten gibt, die über breite Fachkenntnisse verfügen. Würde es genügend unabhängige Leute geben oder schnell solche, die Eigeninteressen verfolgen? Bräuchte es nicht eher eine zugezogene externe, unabhängige Fachkommission, welche die Meinung, zum Beispiel der IMAG, kritisch hinterfragt? Aber diese Idee würde wohl auch nicht auf Zustimmung stossen. Wie steht es bei anderen komplexen Fragen, die der Grosse Rat zu entscheiden hat? Bräuchte es dort nicht auch Spezialkommissionen?

Ja, wie viele Kommissionen wollen wir schlussendlich, und braucht es wirklich Spezialkommissionen? Was ist dann noch der Sinn des Milizparlaments? Die EVP sieht den Bedarf, dass der Grosse Rat bei komplexen Bauprojekten frühzeitig in den Prozess einbezogen werden soll. Es ist eminent wichtig, dass man von Anfang an weiss, was man bestellen will. Die Gefahr besteht tatsächlich, dass man Wünschbares, das nicht unbedingt nötig wäre, in solche Vorhaben verpackt. Die Begleitung durch eine Kommission während der Ausführungs- oder Umsetzungsphase ist aber schwierig. Es gibt dann wieder eine Durchmischung der Kompetenzen und es besteht die Gefahr, dass solche Kommissionen während dem Prozess neue Wünsche einbringen und das Ganze schlussendlich teurer wird.

Es ist also keine Frage der Aufbau- sondern der Ablauforganisation. Dafür braucht es keine neue Kommission – da gebe ich der CVP recht – es gibt sie nämlich schon und zwar die Kommission für Allgemeine Verwaltung. In ihr Tätigkeitsfeld gehören auch die Immobilien. Die Kommission AVW hat die Aufgabe, Querschnittsaufgaben zu bearbeiten. Wir machen deshalb den Vorschlag, dass die Kommission AVW den Grundsatzentscheid zu komplexen Baugeschäften in einer frühen Phase der Planung fällen sollte. Damit wäre der Grosse Rat früh in den Prozess eingebunden. Dies gewährleistet die Kontrolle der Vorschläge der Abteilung IMAG. Gerade das Beispiel der Turnhalle in Wettingen zeigt, dass man dort viel früher hätte entscheiden müssen, ob das Gebäude in den Boden gebaut wird oder nicht. Ich bin durchaus der Meinung, dass es auch architektonische Höhenflüge geben darf. Sie müssen nicht immer teurer sein, wenn sie genial sind. Denn nur noch kantonale 08/15-Bauten wären auch ein Armutszeugnis.

Die EVP-Fraktion lehnt beide Anträge auf Direktbeschluss ab und weist auf die Aufgaben der Kommission AVW hin. Sie soll sich mit diesen Fragen auseinandersetzen, zweckmässige Vorschläge ausarbeiten und ihre Aufgabe wahrnehmen und erfüllen.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Die FDP rät von der Schaffung einer Hochbaukommission aus folgenden Gründen ab: Mit der Schaffung einer solchen Kommission, die ja auch noch baubegleitend tätig sein soll, werden die Kompetenzen zwischen Legislative und Exekutive vermischt. Wir, die Legislative, sind zuständig für die Projekt- und die Mittelgenehmigung. Wir beschliessen, was wir wollen und wie wir es finanzieren. Wie es dann ausgeführt wird, das ist Sache des Regierungsrats mit seiner Verwaltung, hauptsächlich der Abteilung Immobilien Aargau, die für diesen Bereich zuständig ist.

Eine Vermischung der Kompetenzen führt im Baubereich oftmals zu Kostensteigerungen. Die Hochbaukommission wäre auch nicht mit dem System der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) vereinbar. Jeder Aufgabenbereich wurde in unserem System einer Kommission zugeteilt. Nun sollen Bauten aus allen Aufgabenbereichen zusätzlich – wie es in der Begründung lautet – einer neuen Kommission zugeteilt werden. Das ist eine weitere Vermischung. Wir haben nicht nur eine Vermischung der Kompetenzen zwischen Legislative und Exekutive, sondern auch eine Vermischung der Kompetenzen verschiedener Grossratskommissionen. Das führt zu weiteren Verzögerungen und Verteuerungen und zu unklaren Zuständigkeiten.

Was ist zu tun? Wir haben eine Lösung, die bereits erwähnt wurde. Die Kommission für Allgemeine Verwaltung hat am 29. April 2014 dem Büro des Grossen Rats einen umfassenden Bericht abgeliefert, in dem eine zweijährige Versuchsphase beschrieben wird und daraus folgend Konsequenzen, Schlussfolgerungen und Vorschläge gemacht werden. Dort sind alle Fragen, die die Antragsteller hier vorgetragen haben, behandelt: Frühzeitige Information des Grossen Rats und der zuständigen Kommission sowie Vernehmlassungsverfahren bei den Parteien. Das Büro des Grossen Rats muss sich jetzt damit befassen, wie diese Kompetenzen verteilt werden sollen. Der einleuchtendste Vorschlag, der von Esther Gebhard und anderen Votanten bereits erwähnt wurde, lautet, dass die Kommission für Allgemeine Verwaltung, der der Aufgabenbereich Immobilien gemäss WOF-Systematik zugeteilt ist, die federführende Kommission sein wird. Andere Kommissionen, die die Bedürfnisdepartemente vertreten, werden Mitberichte erstatten.

Wir haben damit eine Lösung, die die Grenzen zwischen Legislative und Exekutive sowie die WOF-Systematik achtet. Man sollte sie nur noch umsetzen. Deshalb fordert die freisinnige Fraktion das Büro des Grossen Rats auf, diesen Weg weiterzugehen und uns entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Es soll jetzt nicht einfach unüberlegt und schnell eine zusätzliche Grossratskommission ins Leben gerufen werden.

Eine abschliessende Bemerkung: Wir haben ernsthafte Zweifel, ob wir in den Fraktionen wirklich 13 Mitglieder finden, aufgeteilt nach Fraktionsstärke, die über das notwendige Fachwissen verfügen und wirklich besser als die Fachleute der IMAG und die beigezogenen Expertinnen und Experten des Regierungsrats sind. An diese vorgeschlagene Superkommission können wir nicht glauben. Wir bleiben Realistinnen und Realisten und lehnen beide Vorschläge ab.

Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg: Werter Namenskollege, für einmal sprechen Sie mir aus dem Herzen. Ich kann mich sehr kurz fassen. Die SP-Fraktion lehnt die Vorstösse ab.

Ich fasse kurz zusammen: Es ist systemfremd und entspricht nicht WOF. Der Grosse Rat ist nicht der Bauherr und nicht dazu da, operativ tätig zu sein. Das darf nicht sein.

Dass Kostenüberprüfungen stattfinden sollen und die Aufträge angeschaut werden, dagegen wehren wir uns nicht. Wir haben dafür bereits Kommissionen, die diese Arbeiten vornehmen können. Die Kommission AVW könnte sich in den nächsten zwei Jahren überlegen, ob sie für wirklich kostenintensive Bauprojekte eine Anhörung machen will, so wie man es bei anderen Grossprojekten und Grossvorhaben bereits macht. Das ist auch eine Möglichkeit, frühzeitig zu spüren, wohin die Richtung gehen könnte.

Der Grosse Rat ist dazu da, Richtlinien festzulegen und Aufträge zu erteilen, nicht jedoch die Kostenüberprüfung selbst zu tätigen. Die SP-Fraktion lehnt deshalb den Vorstoss ab.

Sämi Richner, EVP, Auenstein: Die EVP-Fraktion ist nicht ganz einstimmig. Martin Keller hat bereits im Archiv gestöbert. Im Jahr 2006 war ich als Mitinitiant ebenfalls dabei. Damals wurde von den Grossräten Hans Killer, Reto Miloni und mir ein Vorstoss für die Schaffung einer ständigen grossrätlichen Hochbaukommission eingereicht. Offensichtlich beurteilen es die Grünen aktuell nicht mehr gleich wie damals. Wir im Kanton Aargau haben ein grosses Bauvolumen. Darum ist es nach meiner Meinung richtig, dass man eine systemrelevante Hochbaukommission schafft.

Zu Herbert H. Scholl: Im Text steht, dass eine Hochbaukommission eingeführt wird. Welche Kompetenzen diese Kommission haben wird, das muss zuerst noch in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Deshalb sind die Ausführungen im Text gar nicht so relevant.

Ich bin der Meinung, dass die Fachkommission über das Bedürfnis entscheiden und die Projektierung in der Hochbaukommission stattfinden soll. Ebenso sind die Nachprüfung und das Kontrollieren der IMAG wichtig, denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Abteilung teilweise gemacht hat, was sie wollte. Wenn man will, kann man eine neue Hochbaukommission durchaus in das bestehende System einfügen.

Ich weise darauf hin, dass man auch für die Einbürgerungen eine eigene Kommission (EBK) geschaffen hat. Ich habe den Eindruck, das funktioniert recht gut. Wenn man das Gefühl hat, es gäbe ein Zuviel an Kommissionen, dann könnte man die Geschäftsprüfungs-Kommission durchaus auflösen. Sie hatte in der letzten Amtsperiode keine Sitzung und in dieser Amtsperiode bis jetzt ebenfalls noch keine. Ohne sie gäbe es dann immer noch gleich viele Kommissionen.

Im Jahr 2006 wurde der Vorstoss mit 70 gegen 51 Stimmen abgelehnt. Nach den bisherigen Voten könnte das Ergebnis ungefähr gleich ausfallen, obwohl ich persönlich hoffe, dass das Resultat auf die andere Seite kippt.

Matthias Jauslin, FDP, Wohlen: Vielleicht ist nicht allen bekannt, dass bereits heute alle Hochbauvorlagen beurteilt werden. Die Aussage, dass die Abteilung IMAG frei und ohne Vorgaben arbeiten kann, ist also nicht richtig. Es gibt zu jeder grossen Hochbauvorlage durch die Kommission AVW einen sogenannten Mitbericht. Leider stellen wir fest, dass diese Mitberichte in den Bedürfniskommissionen teilweise nicht gelesen, nicht bearbeitet und auch nicht immer umgesetzt werden.

Wir haben nach einem zweijährigen Versuchsbetrieb einen entsprechenden Bericht abgeliefert. Er wurde bereits zitiert. Ich möchte nicht den Bericht und seine Aussagen wiederholen, sondern unsere Feststellungen. Grundsätzlich sind die Rückmeldungen der Departemente und der Kommissionen eher positiv zu werten. Die Versuchsphase wird als zielführend und erfolgreich beurteilt; dies haben Sie auch in den Kommissionen so eingebracht. Die Prüfung der Hochbauvorlagen in baulicher Hinsicht durch die Kommission AVW wird mehrheitlich begrüsst. Es wird darauf hingewiesen, dass sinnvollerweise bauliche Beurteilungskriterien festgelegt werden sollten. Hier gilt anzumerken, dass die Kommission AVW zu Beginn der Versuchsphase zusammen mit der Abteilung IMAG Grundlagenstandards erarbeitet hat. Jene im Grossen Rat, die diese nicht kennen, sollen sich doch diese Unterlagen bei der IMAG besorgen. Dort sind nämlich die einzelnen Dokumente und Vorgaben vorhanden. Selbstverständlich kann man sie verschärfen oder enger fassen. An dieser Arbeit könnte die Kommission AVW durchaus noch mitwirken.

An diese Standards hat sich die Kommission AVW stets gehalten und immer nur die baulichen Aspekte einer Vorlage geprüft. Wir haben also gemacht, was die beiden Vorstösse verlangen und wie es hier beantragt wurde.

Als Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung bin ich der Meinung, dass sich die Versuchsphase bewährt hat, die aktuelle Situation aber durchaus noch verbesserungswürdig ist. Es gibt einige Prozesse, die wir miteinander – vor allem in der Kommission AVW – noch genauer definieren könnten. Ich nenne als Beispiel den Zeitfaktor, eines der grössten Probleme, welches auf uns zukommt.

Nach meiner Auffassung brauchen wir dazu keine separate Hochbaukommission. Wir brauchen einen genaueren Prozessablauf in der Kommission AVW, zusammen mit Ihnen als Grosser Rat und vor allem mit Ihnen in den Bedürfniskommissionen. Da sind wir auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller Kommissionen angewiesen.

Ich bin überzeugt, dass wir so ein besseres Resultat erreichen werden, weil der Zeitfaktor und die bereits geleistete zweijährige Vorarbeit unsererseits von grossem Wert sind. Eine neue Baukommission müsste eigentlich bei null beginnen.

Ich empfehle Ihnen, diese beiden Vorstösse nicht zu überweisen und bitte das Büro, einen entsprechenden Auftrag an die Kommission AVW zu formulieren.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Dass sich bei der Beratung von Hochbauvorlagen etwas ändern muss, ist uns allen klar. Die verantwortliche Kommission muss früher in die Projektgestaltung einbezogen werden, eine einheitliche Realisierungs- und Standarddefinition ist zwingend.

Die momentane Versuchsphase mit den Mitberichten der Kommission AVW an die jeweilige Fachkommission bei umfangreichen Hochbauvorlagen ist unbefriedigend. Die Wirkung eines Mitberichts ist erfahrungsgemäss nicht zielführend, weil der Mitbericht vom Bedürfnisdepartement meistens gar nicht zur Kenntnis genommen wird. Heute ist es eine reine Alibiübung.

Ob das Fazit des unbefriedigenden Istzustands die Schaffung einer zusätzlichen Grossratskommission ist, wie hier gefordert wird, wage ich persönlich zu bezweifeln. Vielmehr erwarte ich, dass die heutige Situation verbessert wird, dass die Kommission für Allgemeine Verwaltung in Zukunft die volle Verantwortung für die Kosten und Nutzen der geplanten Hochbauten wahrnehmen wird.

Die laufende GVG-Revision sieht übrigens die Lockerung der Stellvertreterfunktion vor. Jede Fraktion hat in Zukunft die Möglichkeit, die entsprechende Fachperson an die Kommissionssitzung zu entsenden.

Ich sehe den Nutzen einer zusätzlichen Kommission nicht und werde den Antrag auf Direktbeschluss aus diesem Grund nicht unterstützen.

Eugen Frunz, SVP, Obersiggenthal: Ich bin etwas erstaunt über die Argumentationen, die vor allem aus der Mitte kommen.

Wir haben in den letzten 20 Jahren sehr viel gebaut. Wir haben sehr viele Projekte von links bis rechts – nicht immer mit Überzeugung und Inbrunst – zur Realisierung empfohlen, also die Finanzen gesprochen.

Wir müssen dem Bürger in Zukunft Hochbauten nach Bedürfnis, Sachlichkeit und nach ihrer Finanzierbarkeit präsentieren, sie also konkret gemäss den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten planen und finanzieren.

Dies ist das Ziel dieser Vorstösse. Es geht jetzt darum, die lange Leidensgeschichte seit der ersten Beantragung im Jahr 2002 – damals wurde der erste Vorstoss eingereicht – zu beenden. Und gemäss der Intensität, wie dies stattgefunden hat, ist es ja nicht so, dass keine Probleme bestanden hätten. Die Probleme hätten wir längst lösen können, aber wir haben es nicht getan. Jetzt ist es an der Zeit, einen Schritt zu machen und einen Vorschlag ausarbeiten zu lassen, wie das umgesetzt werden kann.

Die Fachleute müssen nicht nur vom Bau kommen. Sie müssen auch aus der Finanzbranche kommen und das Portemonnaie des Bürgers vertreten. Das muss unbedingt auch dabei sein.

Zur Kostenhöhe der Kunstbauten: Architektur wurde angesprochen. Natürlich sollen gute Lösungen und Innovationen stattfinden können, aber das Teuerste ist nicht immer auch das Gescheiteste oder erst recht das Beste.

Geben Sie sich einen Ruck und lassen Sie doch jetzt diesen Vorschlag ausarbeiten. Es muss keine Kommission mit 13 Mitgliedern sein. Das steht nirgends. Das kann im Vorschlag mitberücksichtigt werden. Ich bitte Sie eindringlichst, jetzt zuhause unserer Wählerschaft und unserer Bürger etwas an unserer Hochbaupolitik zu verändern. Machen wir einen Schritt in die richtige Richtung. Ich bitte Sie ernsthaft darum.

Andreas A. Glarner, SVP, Oberwil-Lieli: Man kann in Treu und Glauben für oder gegen eine solche grossrätliche Kommission sein. Man kann auch so argumentieren, wie es hier gemacht wurde, dass es keine grossrätliche Aufgabe sei. Aber seien wir doch ehrlich: Die Abteilung IMAG kann es einfach nicht. Meine Damen und Herren, Sie haben 33 Millionen Franken für diese "Toblerone-Turnhalle" (Sportausbildungszentrum Mülimatt) im Campus Brugg bewilligt. Wissen Sie, was eine normale Dreifachturnhalle kostet? 6 Millionen Franken – mal zwei ergibt 12 Millionen Franken, plus "Angstzuschlag" für den Kanton Aargau ergibt 15 Millionen Franken, aber doch nicht 33 Millionen Franken! Ein Teil von Ihnen wollte 20 Millionen Franken für eine unterirdische Turnhalle in der Kantonsschule Wettingen bewilligen. Gott sei Dank haben Sie geholfen, die Kosten auf 15 Millionen Franken zu limitieren – für 7 Millionen Franken hätte man die Halle nämlich auch bauen können.

Jetzt liegt uns ein Nachtragskredit über 2,7 Millionen Franken vor, um das Regierungsgebäude ein bisschen "dichter" zu machen. Ich habe es durchgerechnet: Eine Million Franken würden reichen. Alles andere ist "nice to have". Und wir können nicht eingreifen. Man sagt uns, das Starkstrominspektorat hätte gesagt, wir müssten. Wir müssen überhaupt nichts! Wir können diese Steckdosen,

auch wenn sie nicht mehr ganz dem neusten Stand entsprechen, immer noch jeden Tag gebrauchen. Man benötigt ein paar FI-Schutzschalter und damit hat es sich.

Man will uns weismachen, man müsse im Gebäude Unterdruck erzeugen, um den Fensterkitt zu entfernen. Blödsinn! Sie können die Fenster aushängen, ganz nach unten tragen und dann entsorgen. Aber wenn Sie obrigkeits- und hoheitsgläubig sind, dann kommen Sie auf Renovierungskosten in Höhe von 2,7 Millionen Franken.

Sie können auch eine Million Franken für den Lifteinbau im Grossratsgebäude nehmen; ein Projekt, das man momentan plant. Wenn der Leiter der Abteilung IMAG noch nicht einmal weiss, dass für den Lift keine "Überfahrt" mehr erforderlich ist und sich der Denkmalpfleger noch ein bisschen verewigen will, dann kostet es tatsächlich eine Million Franken.

Was will uns dies alles sagen? Wir müssen solche Auswüchse irgendwo rechtzeitig abfangen können. Und wie Sie dies tun, ob Sie es mit einer Kommission machen oder mit einer Taskforce – oder wie sie das Kind auch immer nennen wollen – das muss jetzt hier entschieden werden.

Ich erwähne den Mietvertrag für das Bezirksgerichtsgebäude in Baden: Die Denner AG hat sich schief gelacht, weil der Kanton Aargau damals der einzige war, der dieses Gebäude für so viele Jahre gemietet hat. Man könnte einen Gerichtssaal – selbst wenn es denn Holztäfer sein muss, damit sich die Juristen wohlfühlen – auch in Dättwil draussen erstellen. Dort hat es auch Busanschlüsse und man kann auch in einem Gewerbehause Holztäfer einbauen. Nein, man mietet ein Gebäude an der teuersten Lage. Reden wir nicht vom Migrationsamt im Aarauener Bahnhof. Die SBB hat gesagt, sie hätte noch nie so einfache Verhandlungen geführt, wie mit unserer Abteilung IMAG. Natürlich nicht, diese Personen haben wirklich keine Ahnung vom Bauen. Wir müssen doch den Wettbewerb hinterfragen können! Wir müssen doch hinterfragen können, ob es eine "Toblerone-Turnhalle" braucht, die derartig aufwendig zu bauen ist, oder ob es ein Nutz- oder Zweckgebäude auch tun würde.

Wir brauchen clevere Leute oder Sparfüchse, die sich hineindenken. Wir haben solche Leute in unserer Fraktion; wenn die anderen Fraktionen Mühe haben, wir besetzen ihre Sitze schon, das ist keine Frage.

Wir haben die Baufachleute, die in der Lage wären, in einer solchen Hochbaukommission Einsitz zu nehmen. Eugen Frunz hat gesagt, es müsse keine 13-köpfige Kommission sein, die den Regierungsrat und die Verwaltung begleitet. In diesem Sinne sollten wir dem Experiment zustimmen. Wenn es nichts bringt, dann kostet es immer noch viel weniger, als wenn Sie diese Abteilung IMAG ungehindert laufen lassen.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Ich danke meinen beiden Vorrednern, die eigentlich schon alles gesagt haben.

Zwei Punkte möchte ich noch kurz erwähnen: 1. Es ist ein Direktbeschluss zur Ausarbeitung eines Modells. Das heisst noch lange nicht, dass die Hochbaukommission dann bewilligt ist. 2. Ich kann Kathrin Scholl, Herbert H. Scholl und Heinz Graf beruhigen; es geht nicht darum, dass diese Hochbaukommission die WC-Schüssel und den Stuhl aussuchen wird. Es geht darum, die groben Randbedingungen und die Standards festzulegen.

Abstimmung über die Erheblicherklärung zu Geschäft 14.33 Antrag der GLP-Fraktion:

Der Antrag auf Direktbeschluss wird mit 75 gegen 49 Stimmen abgelehnt. Das Geschäft ist erledigt.

Abstimmung über die Erheblicherklärung zu Geschäft 14.34 Antrag Martin Keller:

Der Antrag auf Direktbeschluss wird mit 68 gegen 55 Stimmen abgelehnt. Das Geschäft ist erledigt.

Vorsitzender: Die Traktandenliste ist abgetragen. Ich schliesse an dieser Stelle die Sitzung. Wir sehen uns wieder am 24. Juni 2014.